

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Notwendigkeit der Bekämpfung strafbarer Hassrede im Internet ist von unveränderter Aktualität. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen erwarten, dass strafbare Angriffe wie Volksverhetzungen oder Bedrohungen nicht tatenlos hinzunehmen sind. Dies gilt auch im Internet. Hinzu kommt, dass strafbare Hassrede zum Nährboden für tätliche Angriffe auf Leib und Leben von Bürgerinnen und Bürgern werden kann. Die Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke oder die Attentate im Umfeld der Synagoge in Halle (Saale) sind hierfür besorgniserregende Anhaltspunkte. Dies gilt auch für den extremistischen Anschlag in Hanau im Februar 2020 durch einen Täter, der im Vorfeld rassistische Inhalte in soziale Netzwerke eingestellt und in diesen verbreitet hat.

Strafbare Hassrede kann zudem starke Einschüchterungen hervorrufen. Dies kann dazu führen, dass von gesellschaftlichem oder politischem Engagement Abstand genommen wird oder auch, dass sich Bürgerinnen und Bürger aus Online-Diskursen zurückziehen oder daran gar nicht erst teilnehmen. Die Einschüchterungswirkungen von strafbarer Hassrede gefährden damit neben der Meinungs- und Handlungsfreiheit des Einzelnen den demokratischen Diskurs als solchen und damit die Grundlagen unserer Demokratie insgesamt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich Hassrede oft gegen Frauen oder Minderheiten richtet, was das friedliche Zusammenleben in einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft besonders gefährdet.

Der Ansatz des am 1. Oktober 2017 in Kraft getretenen Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG), die bestehende Verantwortlichkeit der Anbieter sozialer Netzwerke beim Umgang mit ihnen zur Kenntnis gebrachten Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zu konkretisieren, hat sich grundsätzlich bewährt. So haben die Anbieter sozialer Netzwerke Anstrengungen unternommen, um die Vorgaben zum Beschwerdemanagement umzusetzen. Die Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte wurden überarbeitet und das deutsche Strafrecht wurde als Prüfungsmaßstab aufgenommen. Ausweislich der gesetzlich vorgeschriebenen Transparenzberichte gelingt den Anbietern zudem überwiegend die schnelle Prüfung der übermittelten Beschwerden. Schließlich haben die großen Anbieter Zustellungsbevollmächtigte und empfangsberechtigte Personen als inländische Ansprechpartner benannt.

Die bisherigen Praxiserfahrungen mit dem NetzDG zeigen gleichwohl, dass einige Regelungen fortentwickelt werden sollten. So soll beispielsweise die Nutzerfreundlichkeit der Meldewege zum Übermitteln von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, die zum Teil noch zu kompliziert oder versteckt sind, verbessert werden. Zudem sollen der Informationsgehalt und die Vergleichbarkeit der nach § 2 NetzDG einzureichenden Transparenzberichte erhöht werden. Bei Streitigkeiten zwischen Beschwerdeführern oder Nutzern mit dem Anbieter sozialer Netzwerke über das (erfolgte oder abgelehnte) Entfernen eines Inhaltes bestehen derzeit keine Regelungen zur einfachen außergerichtlichen Streitbeilegung; entsprechende Verfahren sollen geschaffen werden. Beim inländischen Zustellungsbevollmächtigten (§ 5 Absatz 1 NetzDG) bestehen in der Rechtspraxis unterschiedliche Auffassungen zum genauen Geltungsbereich; es soll klargestellt werden, dass der Zustellungsbevollmächtigte auch für sogenannte Wiederherstellungsklagen zuständig ist. Bei der Anwendung des NetzDG kann das zuständige Bundesamt für Justiz bisher keine Anordnungen zur Behebung von Defiziten treffen; eine entsprechende Aufsichtsbefugnis soll eingeführt werden.

Zudem gilt es, neue europarechtliche Vorgaben umzusetzen. Das NetzDG muss an die neuen Vorgaben der geänderten Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste; ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1; L 263, S. 15; im Folgenden: AVMD-RL) angepasst werden. Nach den Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (Abl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) enthält die AVMD-RL neue Vorgaben für Compliance-Vorschriften zum Schutz vor unzulässigen Inhalten bei Videosharingplattform-Diensten (VSPs). Diese Dienste sind teilweise bereits vom NetzDG erfasst. Anders als das geltende NetzDG erfordert die AVMD-RL aber auch die Einführung von Compliance-Vorgaben für kleine und themenspezifische Anbieter; zudem ist die in der AVMD-RL geregelte Zuständigkeitsverteilung zwischen den Mitgliedstaaten zu beachten.

B. Lösung

Das NetzDG ist zu ergänzen. Erforderlich sind Ergänzungen der Informationspflichten im Rahmen des § 2 NetzDG, um den Informationsgehalt und die Vergleichbarkeit der Transparenzberichte zu erhöhen. Die erforderliche Nutzerfreundlichkeit der Meldewege zum Übermitteln von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte ist in § 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG klarzustellen. Ferner sind ein Verfahren zum Umgang mit Gegenvorstellungen zu Maßnahmen des Anbieters eines sozialen Netzwerks sowie eine Anerkennungsmöglichkeit für eine Schlichtungsstelle für entsprechende Streitigkeiten einzuführen. Beim inländischen Zustellungsbevollmächtigten (§ 5 Absatz 1 NetzDG) ist klarzustellen, dass dieser auch für sogenannte Wiederherstellungsklagen zuständig ist. Die Befugnisse des Bundesamts für Justiz sind um Aufsichtsbefugnisse zu erweitern. Daneben sind vor allem Sonderregelungen zur Erfassung von Videosharingplattform-Diensten zu schaffen.

Es wird unter anderem erwartet, dass aufgrund der ergänzenden Regelungen die Bekämpfung strafbarer Inhalte auf den Plattformen der erfassten Anbieter weiter verbessert und transparenter wird. Ferner wird erwartet, dass die Beilegung von

Streitigkeiten zwischen Beschwerdeführern sowie Nutzern mit den Anbietern zukünftig einfacher und effektiver möglich wird. Schließlich ist abzusehen, dass die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger Inhalte erleichtert wird.

C. Alternativen

Ziel des Gesetzentwurfs ist es zum einen, Vorgaben der AVMD-RL zu Compliance-Pflichten für Videosharingplattform-Dienste umzusetzen. Zwar hätte eine Umsetzung alternativ auch in anderen Gesetzen erfolgen können, jedoch ist eine Umsetzung im NetzDG aufgrund der großen Schnittmenge mit den bereits im NetzDG geregelten Vorgaben vorzugswürdig. Weiteres Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Regelungen im NetzDG angesichts der Praxiserfahrungen fortzuentwickeln. Angesichts des zum Teil erheblichen Klarstellungsbedarfs (beispielsweise zur Nutzerfreundlichkeit der Meldewege und zum Geltungsbereich des Zustellungsbevollmächtigten) erschiene schon ein Abwarten sich hierauf beziehender zukünftiger Bußgeldverfahren des Bundesamts für Justiz oder ein Belassen des NetzDG auf dem bisherigen Stand als Alternative nicht sachgerecht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der durch den Erfüllungsaufwand der Verwaltung entstehende Mehrbedarf in Höhe von 1 064 987 Euro (vergleiche Ausführungen zum Erfüllungsaufwand) führt zu entsprechenden haushalterischen Belastungen. Hintergrund ist ein resultierender Stellenbedarf beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie beim Bundesamt für Justiz im Umfang von (gerundet) insgesamt 6,5 Stellen im höheren Dienst, 4 Stellen im gehobenen Dienst sowie 1,5 Stellen im mittleren Dienst.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Entwurf führt teilweise neue, von den Anbietern sozialer Netzwerke sowie bestimmten Videosharingplattform-Diensten zu erfüllende Pflichten ein. Dies verursacht Erfüllungsaufwand von einmalig 284 000 Euro sowie jährlich 2 279 000 Euro.

Davon entfallen 45 400 Euro einmalig sowie 89 400 Euro jährlich auf eine 1:1-Umsetzung von Artikel 28b AVMD-RL. Relevant im Rahmen der „One-in-one-out“-Regel ist somit ein laufender Erfüllungsaufwand von 2 189 600 Euro. Die Kompensation erfolgt aus den Entlastungen aus dem Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird erwartet, dass ein Erfüllungsaufwand beim Bund in Höhe von 1 064 987 Euro jährlich entsteht. Zwar führt der Entwurf selbst zu Mehrbelastungen in Höhe von jährlich 1 348 893 Euro wegen zusätzlicher Personalkosten beim Bundesamt für Justiz in Höhe von 1 239 112 Euro sowie beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Höhe von 109 780 Euro. Gleichzeitig ist aber zu berücksichtigen, dass der Entwurf zu Einsparungen bei der Erfüllung der bereits nach derzeitiger Rechtslage erforderlichen Aufgaben beim Bundesamt für Justiz im Bereich des NetzDG führt. Dabei handelt es sich um Einsparungen an Personalkosten in Höhe von 283 906 Euro.

F. Weitere Kosten

Für die Länderjustizverwaltungen werden Mehrkosten in Höhe von 63 000 Euro jährlich erwartet. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 27. April 2020

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 3. April 2020 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes^{1, 2}

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes**

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352), das zuletzt durch ... [Artikel 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, Bundestagsdrucksache 19/18470] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „§§ 2 bis 3a“ durch die Angabe „§§ 2 bis 3b“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:
 - „2. Art, Grundzüge der Funktionsweise und Reichweite von gegebenenfalls eingesetzten Verfahren zur automatisierten Erkennung von Inhalten, die entfernt oder gesperrt werden sollen, einschließlich allgemeiner Angaben zu verwendeten Trainingsdaten und zu der Überprüfung der Ergebnisse dieser Verfahren durch den Anbieter, sowie Angaben darüber, inwieweit Kreise der Wissenschaft und Forschung bei der Auswertung dieser Verfahren unterstützt werden,
 3. Darstellung der Mechanismen zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, Darstellung der Entscheidungskriterien für die Entfernung und Sperrung von rechtswidrigen Inhalten und Darstellung des Prüfungsverfahrens einschließlich der Reihenfolge der Prüfung, ob ein rechtswidriger Inhalt vorliegt oder ob gegen vertragliche Regelungen zwischen Anbieter und Nutzer verstoßen wird,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.
 - c) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und nach dem Wort „führten,“ werden die Wörter „nach der Gesamtzahl sowie“ und nach den Wörtern „Nutzer erfolgte“ werden ein Komma und die Wörter „welcher Schritt der Prüfungsreihenfolge nach Nummer 3 zur Entfernung oder Sperrung geführt hat“ eingefügt.
 - d) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wird wie folgt gefasst:
 - „9. jeweils die Anzahl der Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, die nach ihrem Eingang innerhalb von 24 Stunden, innerhalb von 48 Stunden, innerhalb einer Woche oder zu einem späteren Zeitpunkt zur Entfernung oder Sperrung des rechtswidrigen Inhalts geführt haben, zusätzlich aufgeschlüsselt nach Beschwerden von Beschwerdestellen und von Nutzern sowie jeweils aufgeschlüsselt nach dem Beschwerdegrund,“.

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69).

² Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

- e) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- f) Die folgenden Nummern 11 bis 14 werden angefügt:
 - „11. Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Gegenvorstellungen nach § 3b Absatz 1 Satz 2, nach der Gesamtzahl sowie aufgeschlüsselt nach Gegenvorstellungen von Beschwerdeführern und von Nutzern, für die der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, jeweils mit Angaben, in wie vielen Fällen der Gegenvorstellung abgeholfen wurde,
 - 12. Angaben darüber, ob und inwieweit Kreisen der Wissenschaft und Forschung im Berichtszeitraum Zugang zu Informationen des Anbieters gewährt wurde, um ihnen eine anonymisierte Auswertung zu ermöglichen, inwieweit
 - a) entfernte oder gesperrte rechtswidrige Inhalte an Eigenschaften im Sinne des § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anknüpfen,
 - b) die Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten zu spezifischer Betroffenheit bestimmter Nutzerkreise führt und
 - c) organisierte Strukturen oder abgestimmte Verhaltensweisen der Verbreitung zugrunde liegen,
 - 13. sonstige Maßnahmen des Anbieters zum Schutz und zur Unterstützung der von rechtswidrigen Inhalten Betroffenen,
 - 14. eine Zusammenfassung mit einer tabellarischen Übersicht, die die Gesamtzahl der eingegangenen Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, den prozentualen Anteil der auf diese Beschwerden hin entfernten oder gesperrten Inhalte, die Anzahl der Gegenvorstellungen sowie des prozentualen Anteils der auf diese Gegenvorstellungen hin abgeänderten Entscheidungen den entsprechenden Zahlen für die beiden vorangegangenen Berichtszeiträume gegenüberstellt, verbunden mit einer Erläuterung erheblicher Unterschiede und ihrer möglichen Gründe.“
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ein“ die Wörter „bei der Wahrnehmung des Inhalts“ und nach dem Wort „erreichbares“ ein Komma und die Wörter „leicht bedienbares“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „das soziale Netzwerk“ durch die Wörter „der Anbieter des sozialen Netzwerks“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
 - „4. im Falle der Entfernung den Inhalt zu Beweis Zwecken sichert und zu diesem Zweck für die Dauer von zehn Wochen innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1) und der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1; L 263 vom 6.10.2010, S. 15), die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) geändert worden ist, speichert,
 - 5. den Beschwerdeführer und den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, über jede Entscheidung unverzüglich informiert und dabei
 - a) seine Entscheidung begründet,

- b) hinweist auf die Möglichkeit der Gegenvorstellung nach § 3b Absatz 1 Satz 2, das hierfür zur Verfügung gestellte Verfahren nach § 3b Absatz 1 Satz 3, die Frist nach § 3b Absatz 1 Satz 2 sowie darauf, dass der Inhalt der Gegenvorstellung im Rahmen des Verfahrens nach § 3b Absatz 2 Nummer 1 weitergegeben werden kann, und
 - c) den Beschwerdeführer darauf hinweist, dass er gegen den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, Strafanzeige und erforderlichenfalls Strafantrag stellen kann und auf welchen Internetseiten er hierüber weitere Informationen erhält.“
- cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:
- „In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe b darf der Anbieter des sozialen Netzwerks der anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung den beanstandeten Inhalt, Angaben zum Zeitpunkt des Teilens oder der Zugänglichmachung des Inhalts und zum Umfang der Verbreitung sowie mit dem Inhalt in erkennbarem Zusammenhang stehende Inhalte übermitteln, soweit dies zum Zwecke der Entscheidung erforderlich ist. Die Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung ist befugt, die betreffenden personenbezogenen Daten in dem für die Prüfung erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Eine etwaige Unrichtigkeit der von der anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe b getroffenen Entscheidung begründet keinen Verstoß des Anbieters des sozialen Netzwerks gegen Absatz 1 Satz 1.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird das Wort „vorsieht,“ durch die Wörter „auf Antrag des Beschwerdeführers und auf Antrag des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, vorsieht, und“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - cc) Nummer 5 wird Nummer 4.
- d) Dem Absatz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Eine Befristung soll den Zeitraum von fünf Jahren nicht unterschreiten.“
- e) Nach Absatz 7 werden die folgenden Absätze 8 und 9 eingefügt:
- „(8) Die anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung hat die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde unverzüglich über Änderungen der für die Anerkennung relevanten Umstände und sonstiger im Antrag auf Anerkennung mitgeteilter Angaben zu unterrichten.
- (9) Die anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung hat bis zum 31. Juli eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Kalenderjahr auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und der in § 4 genannten Verwaltungsbehörde zu übermitteln.“
- f) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 10 und 11.
4. Nach § 3a werden die folgenden §§ 3b bis 3f eingefügt:

„§ 3b

Gegenvorstellungsverfahren

(1) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks muss ein wirksames und transparentes Verfahren nach Absatz 2 vorhalten, mit dem sowohl der Beschwerdeführer als auch der Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, eine Überprüfung einer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a getroffenen Entscheidung (ursprünglichen Entscheidung) herbeiführen kann. Der Überprüfung bedarf es nur, wenn der Beschwerdeführer oder der Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, unter Angabe von Gründen einen Antrag auf Überprüfung innerhalb von zwei Wochen nach der Information über die ursprüngliche Entscheidung stellt (Gegenvorstellung). Der Anbieter des sozialen Netzwerks muss zu diesem Zweck

ein leicht erkennbares Verfahren zur Verfügung stellen, das eine einfache elektronische Kontaktaufnahme und eine unmittelbare Kommunikation mit ihm ermöglicht. Die Möglichkeit der Kontaktaufnahme muss auch im Rahmen der Unterrichtung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe b eröffnet werden.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 muss gewährleisten, dass der Anbieter des sozialen Netzwerks

1. für den Fall, dass er der Gegenvorstellung abhelfen möchte, im Fall einer Gegenvorstellung des Beschwerdeführers den Nutzer und im Falle einer Gegenvorstellung des Nutzers den Beschwerdeführer über den Inhalt der Gegenvorstellung unverzüglich informiert sowie im ersten Fall dem Nutzer und im zweiten Fall dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gibt,
2. darauf hinweist, dass der Inhalt einer Stellungnahme des Nutzers an den Beschwerdeführer sowie der Inhalt einer Stellungnahme des Beschwerdeführers an den Nutzer weitergegeben werden kann,
3. seine ursprüngliche Entscheidung unverzüglich einer Überprüfung durch eine mit der ursprünglichen Entscheidung nicht befasste Person unterzieht,
4. seine Überprüfungsentscheidung dem Beschwerdeführer und dem Nutzer unverzüglich übermittelt und einzelfallbezogen begründet und
5. sicherstellt, dass eine Offenlegung der Identität des Beschwerdeführers und des Nutzers in dem Verfahren nicht erfolgt.

§ 3c

Schlichtung

(1) Die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde kann privatrechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstellen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Beschwerdeführern oder Nutzern, für die der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, und Anbietern sozialer Netzwerke über nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 getroffene Entscheidungen anerkennen.

(2) Eine privatrechtlich organisierte Einrichtung ist als Schlichtungsstelle nach Absatz 1 anzuerkennen, wenn

1. ihr Träger eine juristische Person mit Sitz im Inland ist, die auf Dauer angelegt ist und deren Finanzierung gesichert ist,
2. die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit und die Sachkunde derjenigen Personen gewährleistet sind, die mit der Schlichtung befasst werden sollen,
3. ihre sachgerechte Ausstattung und die zügige Bearbeitung der Schlichtungsverfahren sichergestellt sind,
4. sie eine Schlichtungsordnung hat, welche die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens und ihre Zuständigkeit regelt und welche ein einfaches, kostengünstiges, unverbindliches und faires Schlichtungsverfahren ermöglicht, an dem der Anbieter des sozialen Netzwerks, der Beschwerdeführer und der Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, teilnehmen können,
5. sichergestellt ist, dass die Öffentlichkeit dauerhaft über Erreichbarkeit und Zuständigkeit der Schlichtungsstelle und über den Ablauf des Schlichtungsverfahrens, einschließlich der Schlichtungsordnung, informiert wird.

§ 3 Absatz 7 Satz 2 und 3 und Absatz 8 bis 10 gilt entsprechend.

(3) Beschwerdeführer und Nutzer, für die der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, können eine Schlichtungsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit anrufen, wenn zuvor ein Gegenvorstellungsverfahren nach § 3b durchgeführt wurde oder eine Überprüfung der Entscheidung im Sinne des § 3 Absatz 6 Nummer 3 stattgefunden hat und der Anbieter des sozialen Netzwerks allgemein oder im Einzelfall an der Schlichtung

durch diese Schlichtungsstelle teilnimmt. Nimmt der Anbieter an der Schlichtung teil, darf er der Schlichtungsstelle den beanstandeten Inhalt, Angaben zum Zeitpunkt des Teilens oder der Zugänglichmachung des Inhalts und zum Umfang der Verbreitung sowie mit dem Inhalt in erkennbarem Zusammenhang stehende Inhalte übermitteln, soweit dies für das Schlichtungsverfahren erforderlich ist; übermittelt werden dürfen auch, im Falle einer Anrufung der Schlichtungsstelle durch den Beschwerdeführer, die Kontaktdaten des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, sowie, im Falle einer Anrufung der Schlichtungsstelle durch den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, die Kontaktdaten des Beschwerdeführers. Die Schlichtungsstelle ist befugt, die betreffenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, soweit dies für das Schlichtungsverfahren erforderlich ist; eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers und des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, ist ausgeschlossen.

(4) Die Teilnahme an den Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, ist nicht anzuwenden.

§ 3d

Begriffsbestimmungen für Videosharingplattform-Dienste

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Videosharingplattform-Dienste
 - a) Telemedien, bei denen der Hauptzweck oder eine wesentliche Funktion darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der Diensteanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit bereitzustellen, wobei der Diensteanbieter die Organisation der Sendungen oder der nutzergenerierten Videos, auch mit automatischen Mitteln, bestimmt,
 - b) trennbare Teile von Telemedien, wenn für den trennbaren Teil der in Buchstabe a genannte Hauptzweck vorliegt,
2. ist ein nutzergeneriertes Video eine von einem Nutzer erstellte Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge einen Einzelbestandteil darstellt und die von diesem oder einem anderen Nutzer auf einen Videosharingplattform-Dienst hochgeladen wird,
3. ist eine Sendung eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge Einzelbestandteil eines von einem Diensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist,
4. ist Mitgliedstaat jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union und jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für den die Richtlinie 2010/13/EU gilt,
5. ist Mutterunternehmen ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert,
6. ist Tochterunternehmen ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar von einem Mutterunternehmen kontrolliert wird,
7. ist Gruppe die Gesamtheit von Mutterunternehmen, allen seinen Tochterunternehmen und allen anderen mit dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen wirtschaftlich und rechtlich verbundenen Unternehmen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist Sitzland eines Anbieters von Videosharingplattform-Diensten derjenige Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Anbieter niedergelassen ist. Ist ein Anbieter von Videosharingplattform-Diensten nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen, so gilt derjenige Mitgliedstaat als Sitzland, in dessen Hoheitsgebiet

1. ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen des Anbieters oder

2. ein anderes Unternehmen einer Gruppe, von welcher der Anbieter ein Teil ist, niedergelassen ist.

(3) Sind in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 das Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen oder die anderen Unternehmen der Gruppe jeweils in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen, so gilt der Anbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem sein Mutterunternehmen niedergelassen ist, oder, mangels einer solchen Niederlassung, als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem sein Tochterunternehmen niedergelassen ist, oder, mangels einer solchen Niederlassung, als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem das andere Unternehmen der Gruppe niedergelassen ist. Gibt es mehrere Tochterunternehmen und ist jedes dieser Tochterunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, so gilt der Anbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem eines der Tochterunternehmen zuerst seine Tätigkeit aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung des Tochterunternehmens mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats besteht. Gibt es mehrere andere Unternehmen, die Teil der Gruppe sind und von denen jedes in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, so gilt der Anbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem eines dieser Unternehmen zuerst seine Tätigkeit aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats besteht.

(4) Treten zwischen der in § 4 genannten Verwaltungsbehörde und einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats Meinungsverschiedenheiten darüber auf, welcher Mitgliedstaat Sitzland eines Anbieters von Videosharingplattform-Diensten ist oder als solcher gilt, so bringt die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde dies der Europäischen Kommission unverzüglich zur Kenntnis.

§ 3e

Für Videosharingplattform-Dienste geltende Vorschriften

(1) Für Anbieter von Videosharingplattform-Diensten gilt dieses Gesetz, sofern sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes ergibt.

(2) Für Anbieter von Videosharingplattform-Diensten, die im Inland weniger als zwei Millionen registrierte Nutzer haben, gilt dieses Gesetz nur, wenn die Bundesrepublik Deutschland nach § 3d Absatz 2 und 3 Sitzland ist oder als Sitzland gilt. Dieses Gesetz gilt für sie nur im Hinblick auf nutzergenerierte Videos und Sendungen nach § 3d Absatz 1 Nummer 2 und 3, welche Inhalte haben, die den Tatbestand der §§ 111, 130 Absatz 1 oder 2, der §§ 131, 140, 166 oder 184b in Verbindung mit § 184d des Strafgesetzbuches erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Abweichend von § 1 Absatz 2 sind diese Anbieter von Videosharingplattform-Diensten von den Pflichten nach den §§ 2, 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 4 und § 3a befreit.

(3) Für Anbieter von Videosharingplattform-Diensten, bei denen gemäß § 3d Absatz 2 und 3 ein anderer Mitgliedstaat als die Bundesrepublik Deutschland Sitzland ist oder als Sitzland gilt, gelten im Hinblick auf die in Absatz 2 Satz 2 genannten nutzergenerierten Videos und Sendungen die Pflichten nach den §§ 2, 3 und 3b nur auf der Grundlage und im Umfang einer Anordnung der in § 4 genannten Behörde. Die Anordnung darf nur ergehen, soweit die Voraussetzungen des § 3 Absatz 5 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch ... [Artikel 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, Bundestagsdrucksache 19/18470] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind und unter Beachtung der danach erforderlichen Verfahrensschritte. Die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde kann eine Stelle mit der Prüfung beauftragen, ob die Voraussetzungen des § 3 Absatz 5 Satz 1 des Telemediengesetzes vorliegen.

(4) Soweit nach den Absätzen 1 bis 3 für den Anbieter eines Videosharingplattform-Dienstes dieses Gesetz im Hinblick auf die in Absatz 2 Satz 2 genannten nutzergenerierten Videos und Sendungen gilt, ist er verpflichtet, mit seinen Nutzern wirksam zu vereinbaren, dass diesen die Verbreitung der in Absatz 2 Satz 2 genannten nutzergenerierten Videos und Sendungen verboten ist.

§ 3f

Behördliche Schlichtung für Streitigkeiten mit Videosharingplattform-Diensten

(1) Bei der in § 4 genannten Verwaltungsbehörde wird eine behördliche Schlichtungsstelle eingerichtet. Die behördliche Schlichtungsstelle besteht zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten mit Anbietern von Videosharingplattform-Diensten über Entscheidungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 im Hinblick auf das Vorliegen von nutzergenerierten Videos und Sendungen, welche Inhalte haben, die einen in § 3e Absatz 2 Satz 2 genannten Tatbestand erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die behördliche Schlichtungsstelle ist nur zuständig für Streitigkeiten mit Anbietern von Videosharingplattform-Diensten, bei denen die Bundesrepublik Deutschland nach § 3d Absatz 2 Sitzland ist oder als Sitzland gilt, und nur, wenn der Anbieter nicht an einem Schlichtungsverfahren einer anerkannten Schlichtungsstelle nach § 3c Absatz 1 teilnimmt oder wenn keine privatrechtlich organisierte Einrichtung als Schlichtungsstelle nach § 3c Absatz 1 anerkannt ist.

(2) Die Anforderungen von § 3c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sowie § 3 Absatz 9 und § 3c Absatz 3 und 4 gelten für die behördliche Schlichtungsstelle entsprechend.

(3) Die behördliche Schlichtungsstelle kann für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens Gebühren erheben, die in ihrer Schlichtungsordnung anzugeben sind.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „oder § 3b Absatz 1 Satz 1“ und nach dem Wort „haben,“ die Wörter „oder für eine Überprüfung einer Entscheidung“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Wörter „oder § 3b Absatz 1 Satz 3“ eingefügt.

cc) Nummer 6a wird Nummer 7.

dd) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 8 und 9.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 7 und 8“ durch die Wörter „Nummer 8 und 9“ ersetzt.

6. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Aufsicht

(1) Die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Stellt die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde fest, dass ein Anbieter eines sozialen Netzwerks gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat oder verstößt, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann den Anbieter insbesondere verpflichten, die Zuwiderhandlung abzustellen. § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) In dem Verwaltungsverfahren nach Absatz 2 erteilt der Anbieter eines sozialen Netzwerks der in § 4 genannten Verwaltungsbehörde auf deren Verlangen Auskunft über die zur Umsetzung dieses Gesetzes ergriffenen Maßnahmen, über die Anzahl der registrierten Nutzer im Inland sowie über die im vergangenen Kalenderjahr eingegangenen Beschwerden über rechtswidrige Inhalte; die Vertretung des Anbieters sowie bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte im Namen des Unternehmens zu erteilen. Das Auskunftsverlangen muss verhältnismäßig sein. Soweit natürliche Personen nach Satz 1 zur Mitwirkung verpflichtet sind, müssen sie, falls die Informationserlangung auf andere Weise wesentlich erschwert oder nicht zu erwarten ist, auch Tatsachen offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen

einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die eine natürliche Person nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nur mit ihrer Zustimmung gegen diese Person oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen verwendet werden. Gemäß Satz 1 erteilte Auskünfte dürfen in einem Verfahren zur Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gegen den Anbieter nur mit Zustimmung des Anbieters oder derjenigen Person, die infolge ihrer Verpflichtung nach Satz 1 die Auskunft erteilt hat, verwendet werden.

(4) Zeugen sind in dem Verwaltungsverfahren nach Absatz 2 zur Aussage verpflichtet. Ein Zeuge kann die Aussage auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen, entsprechend. Die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde hat den Zeugen vor der Vernehmung über sein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„An ihn können Zustellungen in Bußgeldverfahren und in aufsichtsrechtlichen Verfahren nach den §§ 4 und 4a oder in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der Verbreitung oder wegen der unbegründeten Annahme der Verbreitung rechtswidriger Inhalte, insbesondere in Fällen, in denen die Wiederherstellung entfernter oder gesperrter Inhalte begehrt wird, bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten, für Zustellungen von gerichtlichen Endentscheidungen sowie für Zustellungen im Vollstreckungs- oder Vollziehungsverfahren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Inland“ die Wörter „gegenüber der in § 4 genannten Verwaltungsbehörde“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde führt eine Liste der empfangsberechtigten Personen. Sie gibt inländischen Strafverfolgungsbehörden hierüber auf Anfrage Auskunft.“

8. Dem § 6 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Für Berichte, die sich auf Zeiträume bis einschließlich zum ... [einfügen: Datum des 30. Juni oder 31. Dezember, der auf das Inkrafttreten nach Artikel 3 dieses Gesetzes folgt] beziehen, ist § 2 in der Fassung des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352) anzuwenden.

(4) Der Bericht nach § 3 Absatz 9 ist erstmals zum 31. Juli 2022 vorzulegen.

(5) Für Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung, die am ... [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3] bereits anerkannt waren, gilt § 3 Absatz 6 Nummer 3 bis zum Ablauf des Jahres ... [einfügen: Jahreszahl des auf das Jahr des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes folgenden Jahres] in der Fassung des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352).“

Artikel 2

Änderung des Telemediengesetzes

§ 14 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch ... [Artikel 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, Bundestagsdrucksache 19/18470] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Umfang ist er gegenüber dem Verletzten zur Auskunft verpflichtet.“

2. Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Gericht entscheidet zugleich über die Verpflichtung zur Auskunftserteilung, sofern der Antrag nicht ausdrücklich auf die Anordnung der Zulässigkeit der Auskunftserteilung beschränkt ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einfügen: Datum des Montags der dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderwoche, frühestens aber der 20. September 2020] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Notwendigkeit der Bekämpfung strafbarer Hassrede im Internet ist von unveränderter Aktualität. Die Bürgerinnen und Bürger dürfen erwarten, dass strafbare Angriffe wie Volksverhetzungen oder Bedrohungen nicht tatenlos hinzunehmen sind. Dies gilt auch im Internet. Hinzu kommt, dass strafbare Hassrede zum Nährboden für tätliche Angriffe auf Leib und Leben von Bürgerinnen und Bürgern werden kann. Die Ermordung des Kasseler Re-gierungspräsidenten Walter Lübcke oder die Attentate im Umfeld der Synagoge in Halle (Saale) sind hierfür besorgniserregende Anhaltspunkte. Dies gilt auch für den extremistischen Anschlag in Hanau im Februar 2020 durch einen Täter, der im Vorfeld rassistische Inhalte in sozialen Netzwerken eingestellt und verbreitet hat.

Strafbare Hassrede kann zudem starke Einschüchterungen hervorrufen. Dies kann dazu führen, dass von gesellschaftlichem oder politischem Engagement Abstand genommen wird oder auch, dass sich Bürgerinnen und Bürger aus Online-Diskursen zurückziehen oder daran gar nicht erst teilnehmen. Die Einschüchterungswirkungen von strafbarer Hassrede gefährden damit neben der Meinungs- und Handlungsfreiheit des Einzelnen den demokratischen Diskurs als solchen und damit die Grundlagen unserer Demokratie insgesamt. Über entsprechende Folgen von Hassrede wird von verschiedenen Seiten berichtet (auch im Rahmen empirischer Erhebungen, beispielsweise der vom Compact e.V. in Auftrag gegebenen Untersuchung „#Hass im Netz Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie“, www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/_Hass_im_Netz_-_Der_schleichende_Angriff.pdf sowie der von Amnesty International initiierten Studie „Unsocial Media: The Real Toll of Online Abuse against Women“, <https://medium.com/amnesty-insights/unsocial-media-the-real-toll-of-online-abuse-against-women-37134ddab3f4>, jeweils zuletzt abgerufen am 10. März 2020).

Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich Hassrede oft gegen Frauen oder Minderheiten richten, was das friedliche Zusammenleben in einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft besonders gefährdet.

Der Ansatz des am 1. Oktober 2017 in Kraft getretenen Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG), die bestehende Verantwortlichkeit der Anbieter sozialer Netzwerke beim Umgang mit ihnen zur Kenntnis gebrachten Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zu konkretisieren, hat sich grundsätzlich bewährt. So haben die Anbieter sozialer Netzwerke Anstrengungen unternommen, um die Vorgaben zum Beschwerdemanagement umzusetzen. Die Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte wurden überarbeitet und das deutsche Strafrecht als Prüfungsmaßstab aufgenommen. Ausweislich der gesetzlich vorgeschriebenen Transparenzberichte gelingt den Anbietern zudem überwiegend die schnelle Prüfung der übermittelten Beschwerden. Schließlich haben die großen Anbieter Zustellungsbevollmächtigte und empfangsberechtigte Personen als inländische Ansprechpartner benannt.

Die bisherigen Praxiserfahrungen mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) zeigen gleichwohl, dass die Regelungen des NetzDG teilweise fortentwickelt werden sollten. Zudem gilt es, neue europarechtliche Vorgaben umzusetzen. So ergibt sich Anpassungsbedarf aufgrund der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69). Die Richtlinie hat die Vorgaben der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, L 263, S. 15), im Folgenden AVMD-RL, aktualisiert und neue, bis zum 19. September 2020 umzusetzende Regelungen für Videosharingplattform-Dienste eingeführt. Soweit die Vorgaben Überschneidungen zu den bisherigen Regelungen des NetzDG aufweisen, sollen sie im NetzDG umgesetzt werden.

Angesichts ihrer großen Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung und den gesellschaftlichen Diskurs sowie der faktischen Angewiesenheit vieler Bürgerinnen und Bürger auf große soziale Netzwerke für Kommunikation und Diskurs tragen deren Anbieter eine besondere Verantwortung. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte sowie allgemeiner die Einschränkungen bei der Verbreitung von Inhalten und die Art und Weise, wie die Anbieter hier Transparenz gegenüber einer breiten Öffentlichkeit herstellen. Die bisherigen Transparenzberichte der sozialen Netzwerke nach § 2 NetzDG haben bereits wichtige Erkenntnisse über deren Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte gebracht. Die Reaktionen auf die Berichte haben aber auch gezeigt, dass Informationsgehalt und Vergleichbarkeit der Transparenzberichte erhöht werden müssen. Wichtige Fragen, deren Beantwortung in diesem Zusammenhang von Interesse für die breite Öffentlichkeit ist, sind bislang in den Berichten ausgespart. Daher soll zukünftig unter anderem auch über den Umgang mit Gegenvorstellungen (zum Beispiel Anzahl der „Put-backs“) sowie über Grundzüge der Funktionsweise der von den Anbietern sozialer Netzwerke gegebenenfalls angewandten automatisierten Verfahren beim Auffinden von Inhalten berichtet werden. Die Anbieter sollen zudem darüber berichten, ob und inwieweit Wissenschaft und Forschung zwecks anonymisierter Auswertungen Zugang zu Erkenntnismöglichkeiten darüber gewährt wird, inwiefern die Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten zu spezifischer Betroffenheit bestimmter Nutzerkreise, beispielsweise Frauen, führt, abgestimmte Verhaltensweisen bei deren Verbreitung zugrunde liegen sowie zu der Frage, inwiefern entfernte Inhalte an Eigenschaften im Sinne des § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) anknüpfen. Zudem gab es in den Berichten teilweise erhebliche Veränderungen zwischen den Berichtszeiträumen, ohne dass über mögliche Gründe hierfür vertieft berichtet wurde. Um der Öffentlichkeit eine gewisse Vergleichbarkeit der Berichte verschiedener Anbieter trotz unterschiedlicher Geschäftsmodelle und eines unterschiedlichen Nutzerkreises zu erleichtern, sollen die Berichte daher künftig eine Zusammenfassung wesentlicher Informationen enthalten. Dies dient dazu, noch mehr Klarheit über die Anwendung des NetzDG durch die sozialen Netzwerke zu erhalten.

Die Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG, wonach die Anbieter sozialer Netzwerke nutzerfreundliche Meldewege vorhalten müssen, ist eine zentrale Vorgabe des NetzDG. Nutzern muss es auf einfache Weise möglich sein, Hinweise auf rechtswidrige Inhalte zu übermitteln, damit der Anbieter diese prüfen kann. Allerdings zeigt die bisherige Anwendung des Gesetzes, dass die Anbieter ihre Meldewege zur Umsetzung des NetzDG unterschiedlich ausgestalten. Zum Teil sind die Meldewege zu versteckt, und ihre Bedienung zu beschwerlich. Die unterschiedliche Ausgestaltung der eingerichteten Meldewege dürfte ein Grund sein, weshalb bei den großen Anbietern in unterschiedlichem Umfang NetzDG-Beschwerden ausgewiesen werden. Es gilt daher, die Anforderungen an die Nutzerfreundlichkeit im NetzDG klarzustellen.

Bislang liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das NetzDG Overblocking befördert hätte. Zwar sind Fälle bekannt, wo soziale Netzwerke Inhalte entfernt oder Accounts mit der Begründung der Verbreitung unzulässiger Inhalte gesperrt haben, und die Rechtmäßigkeit der entsprechenden Maßnahmen zwischen betroffenen Nutzern und Anbietern im Streit stand. Auch ist es zu gerichtlichen Entscheidungen gekommen, in denen über die Zulässigkeit dieser Maßnahmen entschieden wurde. Allerdings waren Hintergrund der streitigen Maßnahmen jeweils – soweit bekannt – sogenannte Flagging-Beschwerden oder sonstige Beschwerden bzw. eigene Initiativen der Anbieter, nicht jedoch Beschwerden über rechtswidrige Inhalte nach dem NetzDG. Allerdings ist die Befürchtung eines Overblocking auch in Zukunft ernst zu nehmen. Zur Absicherung der Nutzerrechte ist das NetzDG daher um verschiedene Instrumente zu ergänzen. So wird die Vorgabe eingeführt, dass Anbieter einen Mechanismus zur Überprüfung ihrer Entscheidungen vorhalten müssen (sogenanntes Gegenvorstellungsverfahren). Zudem soll die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf den Umfang der Regelung zum Zustellungsbevollmächtigten beseitigt werden. Es wird klargestellt, dass die Regelung auch für Klagen auf Wiederherstellung gilt, das heißt wenn ein Nutzer gegen den Anbieter eines sozialen Netzwerks wegen unrechtmäßiger Löschung oder Sperrung klagt. Außerdem werden die Grundlagen zur Schaffung von unparteiischen Schlichtungsstellen geschaffen.

Schließlich soll das Bundesamt für Justiz, das bislang nur eine rein repressive Funktion als Bußgeldbehörde nach dem NetzDG wahrnimmt, auch die Funktion einer Aufsichtsbehörde erhalten, die zukunftsgerichtete Anordnungen zur Behebung von Defiziten treffen kann. Dies ermöglicht es, zukünftig ohne Einleitung eines Bußgeldverfahrens auf Anbieter sozialer Netzwerke zuzugehen und gezielte Maßnahmen zur Abstellung von möglichen Verstößen vorzugeben.

Die im NetzDG vorgesehene Möglichkeit der Anerkennung einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung erlaubt es den Anbietern sozialer Netzwerke, Entscheidungen über die Rechtswidrigkeit eines gemeldeten Inhaltes

an diese Einrichtungen zu übertragen. Die Möglichkeiten der anerkennenden Behörde (Bundesamt für Justiz), eine wirksame Aufsicht über die anzuerkennenden Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung auszuüben und gegebenenfalls korrigierend einzugreifen, sollen verbessert werden. Dies umfasst eine mögliche Befristung von Anerkennungsentscheidungen, das Verknüpfen mit anderen Nebenbestimmungen sowie das Einführen von Tätigkeitsberichten der Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung. Die Erweiterung des Instrumentariums der Anerkennungsbehörde und Informationspflichten der Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung dürften letztlich die Anerkennungspraxis beschleunigen.

Die geänderte AVMD-RL enthält in Artikel 28a und 28b Vorgaben für sogenannte Videosharingplattform-Dienste zum Schutz vor unzulässigen Inhalten auf solchen Plattformen. Solche Dienste können bereits heute vom NetzDG erfasst sein. Wegen solcher Überschneidungen soll eine Umsetzung im NetzDG erfolgen, soweit die schon bisher im NetzDG erfassten Inhaltskategorien (§ 1 Absatz 3 NetzDG) betroffen sind. Dabei ist zu beachten, dass die Gruppe der von der AVMD-RL erfassten Videosharingplattform-Dienste in Grenzfällen nicht deckungsgleich ist mit den im NetzDG erfassten sozialen Netzwerken (§ 1 Absatz 1 Satz 1 NetzDG). So erfasst die Definition von Videosharingplattform-Diensten der Richtlinie auch solche Dienste, die nicht beliebigen, sondern nur spezifischen, beispielsweise thematisch eingegrenzten Inhalten (zum Beispiel Videos von Games) offenstehen. Der Anwendungsbereich des NetzDG ist, zum Zwecke der Umsetzung der AVMD-RL, im Hinblick auf Videosharingplattform-Dienste (zum Beispiel Plattformen zum Verbreiten von Gaming-Videos) entsprechend zu ergänzen. Dadurch werden weitere Anbieter in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Entsprechend der Systematik des NetzDG werden die Compliance-Pflichten des NetzDG aber auch hier grundsätzlich nur für große Anbieter (mindestens zwei Millionen inländische registrierte Nutzer) gelten, § 3e Absatz 1, § 1 Absatz 2 NetzDG. Die Compliance-Vorgaben der AVMD-RL gelten grundsätzlich auch für kleine Videosharingplattform-Dienste mit weniger als zwei Millionen registrierten Nutzern im Inland, so dass auch insofern Ergänzungen notwendig sind. Für solche kleinen Anbieter von Videosharingplattform-Diensten soll aber die Richtlinie eng umgesetzt werden, ohne dass auf sie insbesondere die teilweise umfangreicheren Compliance-Vorgaben des NetzDG insgesamt erstreckt werden sollen. Zudem sollen Compliance-Vorgaben für solche kleinen Anbieter nur erfolgen, wenn sie ihren Sitz im Inland haben oder hier als niedergelassen gelten Schließlich sind für alle erfassten Videosharingplattform-Dienste in Bezug auf Nutzervideos Ergänzungen aufgrund der AVMD-RL erforderlich, weil in dem für Videosharingplattform-Dienste nunmehr mindestharmonisierten Bereich grundsätzlich die vorrangige Zuständigkeit des sogenannten Sitzlandes (Artikel 28a Absatz 1 AVMD-RL) zu beachten ist und die nach dem NetzDG zuständige Behörde insofern grundsätzlich nur noch nachrangig bei unzureichendem Tätigwerden der Behörden des Sitzlandes tätig werden kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Angesichts der Erfahrungen mit den bisherigen Transparenzberichten, insbesondere von Twitter, Facebook und YouTube jeweils für das erste und zweite Halbjahr 2018 sowie 2019 sollen Informationsgehalt und Vergleichbarkeit der Transparenzberichte nach § 2 NetzDG erhöht werden. So ist künftig unter anderem aufgrund Ergänzungen in § 2 Absatz 2 NetzDG über Veränderungen in den Transparenzberichten gegenüber vorherigen Berichtszeiträumen und mögliche Gründe hierfür zu berichten. Um der Öffentlichkeit eine gewisse Vergleichbarkeit der Berichte verschiedener Anbieter zu erleichtern, sollen die Berichte künftig eine Zusammenfassung wesentlicher Informationen enthalten. Ferner ist künftig unter anderem auch über den Umgang mit Gegenvorstellungen (zum Beispiel Anzahl der „Put-backs“) sowie über Grundlagen der Funktionsweise von automatisierten Verfahren beim Auffinden von zu entfernenden Inhalten zu berichten, soweit die Anbieter diese schon heute einsetzen. Die Anbieter sollen künftig zudem darüber berichten, ob und inwieweit Wissenschaft und Forschung zur anonymisierten Auswertung Zugang zu Erkenntnismöglichkeiten gewährt wird über spezifische Betroffenheiten durch rechtswidrige Inhalte, abgestimmte Verhaltensweisen bei deren Verbreitung sowie zu der Frage, inwiefern entfernte Inhalte an Eigenschaften im Sinne des § 1 AGG anknüpfen.

§ 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG wird klarstellend dahingehend ergänzt, dass die Meldewege, über welche Beschwerden über rechtswidrige Inhalte übermittelt werden können, leicht bedienbar sein müssen und schon vom Inhalt aus unter anderem leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar sein müssen. Damit wird noch einmal klargestellt, dass ein schwer auffindbarer, langer oder komplizierter „Klickweg“ vom zu meldenden Inhalt bis zur Möglichkeit der Übermittlung einer Beschwerde nicht mit dem Gesetz vereinbar ist.

In § 3 Absatz 7 bis 9 werden die Regelungen zur Anerkennung einer Einrichtung der Regulierte Selbstregulierung dahingehend ergänzt, dass das Bundesamt für Justiz als zuständige Behörde die Anerkennungsentscheidung künftig mit Nebenbestimmungen versehen kann; zudem werden Berichtspflichten der anerkannten Einrichtungen eingeführt.

Mit dem neu geschaffenen § 3b NetzDG wird ein sogenanntes Gegenvorstellungsverfahren eingeführt. Damit wird sichergestellt, dass Beschwerdeführer einerseits sowie Inhalteverfasser andererseits auf einfache Weise vom Anbieter eines sozialen Netzwerks die Überprüfung einer Entscheidung über einen Inhalt herbeiführen können.

Mit § 3c NetzDG wird eine Anerkennungsmöglichkeit für privatrechtlich organisierte Schlichtungsstellen eingeführt. Eine solche Schlichtung kann dazu beitragen, eine außergerichtliche Lösung für Streitigkeiten zwischen Beschwerdeführern bzw. Nutzern und dem Anbieter zu erreichen.

In §§ 3d, 3e NetzDG werden besondere Regelungen zur Erfassung von Videosharingplattform-Diensten unter Beachtung der Umsetzungsvorgaben aus Artikel 28a und 28b AVMD-RL eingeführt. § 3d NetzDG enthält insofern die notwendigen Definitionen und Regelungen zur Bestimmung des nach Artikel 28a Absatz 1 AVMD-RL maßgeblichen Mitgliedstaates, in welchem ein Anbieter niedergelassen ist oder als niedergelassen gilt. § 3e Absatz 1 NetzDG legt fest, dass für so erfasste Videosharingplattform-Dienste grundsätzlich die Vorgaben des NetzDG gelten, allerdings unter Berücksichtigung der Sonderregelungen in § 3e Absätze 2 bis 4 NetzDG, insbesondere zu kleineren und ausländischen Anbietern. Diese Sonderregelungen gelten für die von der AVMD-RL erfassten nutzergenerierten Videos und Sendungen, während zum Beispiel Textinhalte unberührt bleiben und insofern keine Einschränkung der bisherigen Anwendbarkeit des NetzDG erfolgt.

Mit § 3f NetzDG wird eine behördliche Schlichtungsstelle für die dort geregelten Fälle eingerichtet.

Mit § 4a NetzDG wird eine Aufsichts- und Anordnungsbefugnis des Bundesamts für Justiz eingeführt.

In § 5 Absatz 1 NetzDG wird klargestellt, dass an den Zustellungsbevollmächtigten Klagen zugestellt werden können, mit denen die unbegründete Annahme des Vorliegens rechtswidriger Inhalte geltend gemacht wird. Erfasst sind insbesondere Wiederherstellungsklagen, mit denen die Wiederherstellung eines vom Netzwerk mit entsprechender Begründung entfernten Inhaltes begehrt wird oder die Unzulässigkeit einer darauf gestützten Account-Sperrung geltend gemacht wird.

Die Regelungen zur Anerkennung einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung werden dahingehend ergänzt, dass das Bundesamt für Justiz als zuständige Behörde die Anerkennungsentscheidung künftig mit Nebenbestimmungen versehen kann. Zudem werden Berichtspflichten der anerkannten Einrichtungen eingeführt.

§ 5 Absatz 2 NetzDG wird ergänzt. Danach sollen die als inländische Ansprechpartner der Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehenden empfangsberechtigten Personen zukünftig unmittelbar gegenüber dem Bundesamt für Justiz zu benennen sein, welches wiederum den Strafverfolgungsbehörden hierüber Auskunft erteilen kann.

§ 14 Absatz 3 und 4 Telemediengesetz (TMG) wird dahingehend ergänzt, dass zukünftig das mit der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Datenherausgabe befasste Gericht zugleich die Verpflichtung zur Datenherausgabe anordnen können soll.

III. Alternativen

Ziel des Gesetzentwurfs ist es zum einen, Vorgaben der AVMD-RL zu Compliance-Pflichten für Videosharingplattform-Dienste umzusetzen. Zwar hätte eine Umsetzung alternativ auch in anderen Gesetzen erfolgen können. Jedoch ist eine Umsetzung im NetzDG aufgrund der großen Schnittmenge mit den bereits im NetzDG geregelten Vorgaben vorzugswürdig. Weiteres Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Regelungen im NetzDG angesichts der Praxiserfahrungen fortzuentwickeln. Angesichts des zum Teil erheblichen Klarstellungsbedarfs (beispielsweise zur Nutzerfreundlichkeit der Meldewege und zum Geltungsbereich des Zustellungsbevollmächtigten) erschiene ein Abwarten sich hierauf beziehender zukünftiger Bußgeldverfahren des Bundesamts für Justiz oder ein Belassen des NetzDG auf dem bisherigen Stand als Alternative nicht sachgerecht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich zum einen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Unter das Recht der Wirtschaft fallen Vorschriften, die sich in irgendeiner Form auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen (BVerfGE, 135, 155 Rn. 106). Die Verfolgung anderer Ziele ist unschädlich, solange der maßgebliche objektive Regelungsgegenstand und -gehalt in seinem Gesamtzusammenhang ein im Schwerpunkt wirtschaftsrechtlicher ist (Pieroth, in: Jarass/Pieroth, Artikel 74 GG Rn. 21). Unschädlich ist insbesondere, wenn wirtschaftsbezogene Regelungen auch der Gefahrenabwehr dienen: Wenn es um Gefahren eines spezifischen Wirtschaftszweiges geht, sind darauf bezogene Anforderungen an diese Unternehmen Recht der Wirtschaft.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt zudem aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge), soweit Belange des Jugendschutzes betroffen sind. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes ist einschlägig, da das Schutzziel des Entwurfs, das sich gegen die Verrohung der Debattenkultur in sozialen Netzwerken richtet, auch den Schutzzweck des Jugendmedienschutzes berührt, nämlich die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Vorschriften über die Schlichtungsstelle (Artikel 1 Nummer 4 des Entwurfs) werden auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (bürgerliches Recht) und Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) des Grundgesetzes gestützt, die Bußgeldvorschriften (Artikel 1 Nummer 4 des Entwurfs) auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich der Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken ist gegeben, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Lebensverhältnisse auseinanderentwickeln, indem Hasskriminalität und andere rechtswidrige Inhalte unter Umständen nicht in jedem Land effektiv bekämpft und verfolgt werden und dort infolgedessen das friedliche Zusammenleben einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft in Gefahr ist. Die Regelungen können auch deshalb nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen, weil ansonsten die Gefahr einer Rechtszersplitterung bestünde, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hinnehmbar ist. Eine bundeseinheitliche Ausgestaltung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken gewährleistet die Anwendung einheitlicher Maßstäbe unabhängig vom Standort der Anbieter sozialer Netzwerke.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die in dem Entwurf vorgesehenen Ergänzungen der Compliance-Regeln sind mit europäischem Recht vereinbar. Dies gilt insbesondere für die Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-RL) sowie die geänderte AVMD-RL.

1. Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-RL)

Die E-Commerce-RL sieht bereits eine Reihe von Instrumenten vor, die zur Regulierung der Anbieter von sozialen Netzwerken angewandt werden können und an denen sich beispielsweise die Regelungen zum Beschwerdemanagement im NetzDG orientieren. So können nach Artikel 14 Absatz 1 E-Commerce-RL Mitgliedstaaten einen Diensteanbieter für die im Nutzerauftrag gespeicherten Informationen verantwortlich machen, wenn er trotz Kenntniserlangung insofern nicht tätig wird. Nach Artikel 14 Absatz 3 Halbsatz 2 E-Commerce-RL bleibt unberührt, „daß die Mitgliedstaaten Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festlegen“. Zu beachten ist ferner Erwägungsgrund 46, wonach „diese Richtlinie die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt“ lässt, „spezifische Anforderungen vorzuschreiben, die vor der Entfernung oder der Sperrung des Zugangs unverzüglich zu erfüllen sind.“ Dementsprechend eröffnet der Erwägungsgrund 48 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, von Diensteanbietern zu verlangen, „die nach vernünftigem Ermessen von ihnen zu erwartende und in innerstaatlichen Rechtsvorschriften niedergelegte Sorgfaltspflicht anzuwenden, um bestimmte Arten rechtswidriger Tätigkeiten aufzudecken und zu verhindern“.

Die Ergänzungen im vorliegenden Entwurf konkretisieren das bereits mit dem NetzDG eingeführte Beschwerdemanagement (zum Beispiel das Gegenvorstellungsverfahren und die Anforderungen an Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung) und bewegen sich somit innerhalb der von Artikel 14 Absatz 3 Halbsatz 2 E-Commerce-RL zu regulierenden Verfahren. Die Anforderungen an das Prüfen und gegebenenfalls zügige Entfernen oder Sperren von Inhalten werden mit dem vorliegenden Entwurf nicht verschärft. Die Regelungen zur Schlichtung führen zu keiner die Dienstleistungen beschränkenden Verpflichtung der Anbieter, zumal Artikel 17 der E-Commerce-RL nationale außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen gerade nicht einschränken will.

Hilfsweise besteht auch außerhalb des von der E-Commerce-RL vorgehaltenen Instrumentariums Spielraum für nationale Regelungen. Zwar enthält Artikel 3 Absatz 2 E-Commerce-RL ein grundsätzliches Verbot für die Mitgliedstaaten, den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat aus Gründen einzuschränken, die in den sogenannten koordinierten Bereich fallen. Dazu gehören nach Artikel 2 Buchstabe h Ziffer i 2. Spiegelstrich E-Commerce-RL unter anderem die von einem Diensteanbieter zu erfüllenden Anforderungen in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft, beispielsweise Anforderungen betreffend das Verhalten des Diensteanbieters, Anforderungen betreffend Qualität oder Inhalt des Dienstes sowie Anforderungen betreffend die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters. Allerdings erlaubt Artikel 3 Absatz 4 E-Commerce-RL für die mit dem NetzDG eingeführten Compliance-Pflichten hiervon eine Ausnahme, weil diese Compliance-Pflichten zur Bekämpfung von Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten dringend notwendig sind, unter anderem um die einzelnen Nutzer, aber auch das friedliche Zusammenleben der freien, offenen und demokratischen Gesellschaft in Deutschland zu schützen. Die entsprechenden Compliance-Pflichten werden mit dem vorliegenden Entwurf lediglich fortentwickelt. Die Anforderungen an das Prüfen von Beschwerden sowie gegebenenfalls zügige Entfernen oder Sperren von Inhalten werden gerade nicht verschärft. Zum Teil handelt es sich lediglich um Klarstellungen (beispielsweise zur vom Inhalt aus leichten Erkennbarkeit der Meldewege und zur Geltung des Zustellungsbevollmächtigten für Wiederherstellungsklagen). Zum Teil handelt es sich um Regelungen, die schon nicht geeignet sind, den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft einzuschränken (zum Beispiel die freiwillige Möglichkeit der Teilnahme an einer Schlichtung).

2. Richtlinie 2010/13/EU (AVMD-RL)

Die Ergänzung des NetzDG zur Erfassung von Videosharingplattform-Diensten ist mit der geänderten AVMD-RL vereinbar. Die AVMD-RL lässt gemäß Artikel 28a Absatz 5 die Regelungen unter anderem nach Artikel 3 und 14 E-Commerce-RL unberührt, mit welchen die durch das NetzDG eingeführten Vorgaben zum Beschwerdemanagement, welche nach Artikel 3e Absatz 1 grundsätzlich auch für Videosharingplattform-Dienste gelten werden, wiederum vereinbar sind.

Auch soweit Artikel 28b der AVMD-RL darüber hinaus positive Vorgaben zum Schutz vor unzulässigen schädlichen Inhalten durch Maßnahmen von Videosharingplattform-Diensten macht, hält sich der vorliegende Entwurf innerhalb dieser Vorgaben. So erfordert Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe a) der AVMD-RL die dahin ausgerichtete Ausgestaltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe d AVMD-RL macht Vorgaben für Meldewege, Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe i erfordert das Vorhalten von Gegenvorstellungsmaßnahmen beim Anbieter und Artikel 28b Absatz 7 erfordert, dass bestimmte außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren zur Verfügung stehen. Die Bußgeldbewehrung und eingeführte Aufsicht bezüglich der Compliance-Vorgaben stehen mit Artikel 28b Absatz 5 AVMD-RL im Einklang. Die im NetzDG eröffnete Selbstregulierung wird ausdrücklich durch Artikel 28b Absatz 4 AVMD-RL unterstützt. Insgesamt ist zu beachten, dass die AVMD-RL zur Regulierung von Videosharingplattform-Diensten gemäß Artikel 28b Absatz 6 nur Mindestvorgaben macht und strengere nationale Regelungen erlaubt.

Der Entwurf berücksichtigt, dass die in Artikel 28b AVMD-RL niedergelegte Mindestharmonisierung von Compliance-Pflichten im Zusammenhang mit den Zuständigkeitsregelungen nach Artikel 28a Absatz 1 bis 4 grundsätzlich durch denjenigen Mitgliedstaat umzusetzen ist, in welchem der jeweilige Anbieter von Videosharingplattform-Diensten niedergelassen ist oder nach der Richtlinie als niedergelassen gilt. § 3e Absatz 3 NetzDG sieht deshalb vor, dass die Vorgaben des NetzDG nicht mehr unmittelbar Anwendung finden, wenn der Anbieter in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist oder als niedergelassen gilt, und zugleich Überschneidungen zwischen den Compliance-Pflichten nach dem NetzDG sowie nach Artikel 28b AVMD-RL (im Hinblick auf die dort erfassten audiovisuellen Inhalte) bestehen. Die Richtlinie geht davon aus, dass das durch Artikel 28b europarechtlich mindestharmonisierte Schutzniveau grundsätzlich durch das jeweilige Sitzland gewährleistet wird. Dass § 3e

Absatz 3 NetzDG eine Einzelfallzuständigkeit des Bundesamts für Justiz bei Unterschreiten dieses Schutzniveaus vorsieht, ist mit der AVMD-RL vereinbar. Die AVMD-RL verweist in Artikel 28a Absatz 5 ausdrücklich auf Artikel 3 E-Commerce-RL, das heißt auf das danach in bestimmten Fällen zulässige Tätigwerden des Markttort-Mitgliedstaates, wenn ein bestimmtes Konsultationsverfahren durchlaufen ist. Auf die entsprechende nationale Regelung in § 3 Absatz 5 des Telemediengesetzes (TMG) wird mit § 3e Absatz 3 NetzDG Bezug genommen.

3. Dienstleistungsfreiheit

Vorbehaltlich spezieller sekundärrechtlicher Bestimmungen ist eine nationale Regelung zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken an den unionsrechtlichen Grundfreiheiten zu messen, sobald ein grenzüberschreitender Bezug besteht. Davon dürfte hier auszugehen sein. Denn die Regulierung richtet sich nicht ausschließlich an inländische Betreiber und umfasst auch nicht nur deren Dienstleistung im Inland, sondern betrifft ebenso Betreiber aus anderen EU-Mitgliedstaaten beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen durch inländische Betreiber an Nutzer in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Berührt wird hier die Grundfreiheit des freien Dienstleistungsverkehrs (Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Eine Beschränkung lässt sich hier nur rechtfertigen, wenn sich erweist, dass sie zwingenden Gründen des Allgemeininteresses entspricht, geeignet ist, die Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Als zwingendes Gemeinwohlinteresse ist die mit dem NetzDG geförderte Verhütung und Bekämpfung von Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten auf Plattformen der sozialen Netzwerke anzusehen, welche mit dem vorliegenden Entwurf aus den in der Begründung dargelegten erforderlichen und geeigneten Gründen fortentwickelt werden.

4. Notifizierungspflicht nach der Richtlinie (EU) 2015/1535

Die geplante Regelung ist notifizierungspflichtig nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf dient nicht der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das grundlegende Ziel des NetzDG und das Ziel der hier vorgeschlagenen Fortentwicklung bestehen darin, der Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten, die den Tatbestand des § 1 Absatz 3 NetzDG erfüllen, in sozialen Netzwerken entgegenzutreten, um so das friedliche Zusammenleben in einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft zu fördern (vgl. schon BT-Drs. 18/12356, S. 15).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der durch den Erfüllungsaufwand der Verwaltung entstehende Mehrbedarf in Höhe von 1 064 987 Euro (vergleichende Ausführungen zum Erfüllungsaufwand) führt zu entsprechenden haushalterischen Belastungen. Hintergrund ist ein resultierender Stellenbedarf beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie beim Bundesamt für Justiz im Umfang von (gerundet) insgesamt 6,5 Stellen im höheren Dienst, 4 Stellen im gehobenen Dienst sowie 1,5 Stellen im mittleren Dienst.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs wird im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt entsteht den von den Regelungen betroffenen Anbietern ein (über die Kosten zur Umsetzung des bestehenden NetzDG hinausgehender) Erfüllungsaufwand von einmalig 284 000 Euro sowie jährlich 2 279 000 Euro.

Von diesem Erfüllungsaufwand entfallen 45 400 Euro einmalig sowie 89 400 Euro jährlich auf eine 1:1-Umsetzung von Artikel 28b AVMD-RL.

Der Erfüllungsaufwand stellt sich überblicksartig wie folgt dar (Angaben in Euro):

	Erfüllungsaufwand		Anteil Informationspflichten am Erfüllungsaufwand		Anteil 1:1 Richtlinienumsetzung am Erfüllungsaufwand	
	einmalig	jährlich	einmalig	jährlich	einmalig	jährlich
Weitere Berichtspflichten (§ 2 NetzDG) für bisher erfasste Anbieter sozialer Netzwerke	45 000	47 000	45 000	47 000		
Erstmalige Berichtspflicht (§ 2 NetzDG) für neu erfasste große Videosharingplattform-Dienste	42 000	25 000	42 000	25 000		
Ergänzende Pflichten zum Beschwerdemanagement (§ 3 NetzDG) für schon bisher erfasste soziale Netzwerke	40 000	20 000	40 000	20 000		
Erstmalige Umsetzung Beschwerdemanagement (§ 3 NetzDG) für neu erfasste große Videosharingplattform-Dienste	57 000	32 000	5 700	3 200		
Erstmalige Umsetzung Beschwerdemanagement (§ 3 NetzDG) für neu erfasste kleine inländische Videosharingplattform-Dienste	30 000	11 000	3 000	1 100	30 000	11 000
Prüfung zusätzlicher Beschwerden über rechtswidrige Inhalte		630 000				63 000
Einrichtung von Gegenvorstellungsverfahren (§ 3b NetzDG)	51 000				4 000	
Prüfung der Gegenvorstellungen (§ 3b NetzDG)		1 440 000				14 400
Implementierung vertraglicher Vereinbarungen durch Videosharingplattform-Dienste (§ 3e Absatz 4 NetzDG)	19 000				11 400	
Auskunftsverlangen der Aufsichtsbehörde (§ 4a Absatz 3 NetzDG)		14 000		14 000		1 000
Weitere Zustellungsbevollmächtigte und empfangsberechtigte Personen (§ 5 NetzDG)		48 000		24 000		
Vermehrte Auskunftserteilungen auf Grundlage von § 14 Absatz 3 TMG		12 000				
Summe	284 000	2 279 000	135 700	134 300	45 400	89 400

Im Einzelnen:

Der Entwurf führt teilweise neue, von den Anbietern sozialer Netzwerke sowie bestimmten Videosharingplattform-Diensten zu erfüllende Pflichten ein, zum Teil werden die bereits für Anbieter sozialer Netzwerke bestehenden Pflichten ergänzt.

Den nachfolgenden Schätzungen des hieraus resultierenden Mehraufwandes für die betroffenen Anbieter liegt die Annahme zugrunde, dass aufgrund von § 3e NetzDG insgesamt mittelfristig vier Anbieter von Videosharingplattform-Diensten erstmals in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich schätzungsweise um drei kleinere inländische Anbieter handelt, die über § 3e Absatz 1 und 2 NetzDG erfasst werden. Ferner liegt die Annahme zugrunde, dass sich unter den vier neu erfassten Anbietern ein größerer Anbieter (mindestens zwei Millionen inländische registrierte Nutzer) befindet.

Darüber hinaus wird angenommen, dass insgesamt fünf größere Anbieter sozialer Netzwerke schon bisher dem NetzDG unterfallen, ohne gemäß § 1 Absatz 2 NetzDG von den dort genannten Pflichten befreit zu sein. Dabei wird angenommen, dass von diesen bereits jetzt den Compliance-Vorgaben des NetzDG unterliegenden Anbietern großer sozialer Netzwerke ein Anbieter zukünftig zugleich als Videosharingplattform-Dienst einzustufen sein wird.

Im Ergebnis geht die Schätzung daher von sechs (bisher fünf) erfassten Anbietern aus (fünf schon bisher erfasste Anbieter sozialer Netzwerke, von denen einer zukünftig auch als Videosharingplattform-Dienst erfasst wird, sowie ein weiterer größerer Anbieter eines Videosharingplattform-Dienstes), die nicht gemäß § 1 Absatz 2 NetzDG von den überwiegenden Pflichten des Gesetzes befreit sind. Daneben geht die Schätzung von drei neu erfassten kleinen Anbietern aus, für welche gemäß § 3e Absatz 2 nur sehr eingeschränkte Compliance-Pflichten gelten.

Angenommen wird zudem, dass schätzungsweise für die bisher erfassten großen Anbieter sozialer Netzwerke sowie die nunmehr neu erfassten Videosharingplattform-Dienste von einem Aufkommen von insgesamt 2,3 Millionen Beschwerden über rechtswidrige Inhalte pro Jahr auszugehen ist. Grundlage der Schätzung ist, dass ausweislich der bisher veröffentlichten Transparenzberichte für das 2. Halbjahr 2019 die fünf großen Anbieter YouTube, Facebook, Twitter, Instagram, TikTok insgesamt ca. 1,1 Millionen Beschwerden verzeichnet haben. Ohne dass mit der Veröffentlichung eine Festlegung einherginge, dass die entsprechenden Anbieter dem NetzDG unterfallen oder die Beschwerden richtig erfasst wurden, ergibt sich daraus eine Schätzgrundlage von 2,2 Millionen Beschwerden pro Jahr. Hieraus ergibt sich ein grober Schätzwert von ca. 400 000 jährlichen Beschwerden je großem Anbieter. Dieser Wert lässt sich aber auf die neu erfassten Videosharingplattform-Dienste nur begrenzt übertragen. Die neu erfassten kleineren inländischen Anbieter von Videosharingplattform-Diensten sind erheblich kleiner als die erwähnten großen Anbieter. Zudem ist anzunehmen, dass die unmittelbar dem NetzDG unterfallenden Beschwerden im Bereich nutzergenerierter Videos und Sendungen auf die Inhalte gemäß § 3e Absatz 2 Satz 2 NetzDG beschränkt sind. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass aufgrund § 3e Absatz 3 Satz 1 NetzDG Beschwerden zu bestimmten nutzergenerierten Videos und Sendungen bei Anbietern von Videosharingplattform-Diensten, die schon bislang als Anbieter sozialer Netzwerke vom NetzDG erfasst waren, zukünftig nicht mehr unmittelbar unter das Melde- und Abhilfeverfahren des NetzDG fallen werden. Auf dieser Grundlage können trotz Unsicherheiten jährlich zusätzliche 100 000 NetzDG-Beschwerden aufgrund der neu erfassten Anbieter geschätzt werden.

Die Belange von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sind berücksichtigt. Die Compliance-Vorgaben des NetzDG gelten aufgrund von § 1 Absatz 2 NetzDG ohnehin nur für große Anbieter. Soweit § 3e Absatz 2 NetzDG nunmehr aufgrund europarechtlicher Vorgaben auch kleinere Anbieter von Videosharingplattform-Diensten erfasst, bleiben diese gemäß § 3e Absatz 2 Satz 3 NetzDG bewusst unter Nutzung von Spielraum in der umzusetzenden Richtlinie von aufwändigeren Pflichten sehr weitgehend befreit.

Die nachfolgend zugrunde gelegten Stundensätze ergeben sich aus Anhang VI Lohnkostentabelle Wirtschaft zum Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung. Soweit nicht anders gekennzeichnet, werden die Werte gemäß Zeile M („Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“) herangezogen.

aa) Weitere Berichtspflichten (§ 2 NetzDG) für bisher erfasste Anbieter sozialer Netzwerke

Die Ergänzungen der Berichtspflicht in § 2 NetzDG werden zu höherem Erfüllungsaufwand bei den schon bisher berichtspflichtigen Anbietern sozialer Netzwerke führen. Die Ergänzungen in § 2 Absatz 2 Nummer 2, 3, 12 bis 15 NetzDG erfordern vorrangig die Angabe bestehender Erkenntnisse, so dass von nur moderatem Aufwand ausgegangen wird. § 2 Absatz 2 Nummer 9 NetzDG erfordert lediglich das Berücksichtigen einer bestimmten Darstellungsform für die bereits jetzt darzustellenden Bearbeitungszeiten der zu erfassenden Beschwerden, so dass hier von einem nur sehr geringen zusätzlichen Aufwand auszugehen ist. Lediglich die Änderungen aufgrund von § 2 Absatz 2 Nummer 8 sowie Nummer 11 NetzDG erfordern die zusätzliche Erfassung von Einzelfällen (welcher

Prüfungsschritt zur Entfernung oder Sperrung geführt hat sowie der Umgang mit Gegenvorstellungen). Allerdings ist auch hier davon auszugehen, dass mittels automatischer Erfassungsmechanismen die zusätzlichen Kosten moderat bleiben werden.

Für die technische Umstellung bei der Erfassung der Grundlagen der Berichte (zum Beispiel Handhabung Gegenvorstellungen) werden einmalige Kosten in Höhe von 9 000 EUR je Anbieter geschätzt. Angenommen wird nicht unerheblicher Programmieraufwand bei der Umstellung der IT-Systeme zur Erfassung der aufgrund § 2 Absatz 2 Nummer 8 NetzDG (Prüfungsschritt) sowie § 2 Absatz 2 Nummer 11 NetzDG (Gegenvorstellungen) erforderlichen Angaben. Unter der Annahme, dass die zusätzliche Erfassung im Rahmen der ohnehin bestehenden Systeme mit einem Programmieraufwand von ca. 160 Mitarbeiterstunden umsetzbar ist, ergibt sich die Schätzung unter Zugrundelegung von Lohnkosten in Höhe von 58,80 Euro/Stunde (hohes Qualifikationsniveau): 160 Stunden x 1 x 58,80 Euro/Stunde = 9 408 Euro (gerundet: 9 000 Euro). Es ergeben sich Kosten von gerundet insgesamt:

– 5 (bisher erfasste Anbieter) x 9 000,00 Euro = 45 000 Euro einmalig.

Daneben werden neue laufende Kosten entstehen. Es wird geschätzt, dass die zusätzlich notwendige Aufarbeitung (laufende Betreuung der technischen Infrastruktur, Erstellung der Berichte) den Einsatz von 160 Arbeitsstunden durch technische Mitarbeiter mit hohem Qualifikationsniveau (58,80 Euro/Stunde) erforderlich macht. Es ergeben sich insofern für die geschätzt fünf schon bisher berichtspflichtigen Anbieter jährliche Kosten wegen der Ausdehnung der Berichtspflichten von insgesamt:

– 5 (bisher erfasste Anbieter) x 58,80 Euro x 160 = (gerundet) 47 000 Euro jährlich.

bb) Erstmalige Berichtspflicht (§ 2 NetzDG) für neu erfasste große Videosharingplattform-Dienste

Unter Berücksichtigung der Schätzung, dass ein großer Anbieter von Videosharingplattform-Diensten über § 3e Absatz 1, 3 und 4 NetzDG erstmals neu erfasst wird, das heißt die Berichtspflicht als solche neu ausgelöst wird, entstehen einmalige Kosten für die Einrichtung technischer Systeme zum Erfassen der relevanten Daten. Die Kosten hierfür werden auf 50 000 Euro geschätzt. Die Schätzung beruht auf der Annahme, dass technische Infrastruktur zum Erfassen von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte sowie von Gegenvorstellungen und deren jeweiliger Behandlung zu schaffen ist. Schätzweise wird die Anschaffung von IT-Hardware für 10 000 Euro sowie Programmieraufwand von vier Personenmonaten (ein Personenmonat entspricht nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung 134 Stunden) erforderlich (134 x 4 x 58,80 Euro = 31 516,80 Euro). Insgesamt ergibt sich schätzweise (gerundet) ein Aufwand von:

– 42 000 Euro einmalig.

Zudem entstehen dem neu erfassten großen Anbieter laufende Kosten für die Erstellung der halbjährlichen Berichte (Betreuung der technischen Infrastruktur zum laufenden Erheben der in die späteren Berichte einzustellenden Daten sowie die Erstellung des Berichtes selbst). Es wird geschätzt, dass hierfür insgesamt 3 Personenmonate (hohes Qualifikationsniveau) erforderlich werden. Hinzu kommen die Kosten der Veröffentlichung im Bundesanzeiger von im Schnitt schätzungsweise 500 Euro pro Berichtsveröffentlichung. Insgesamt ergeben sich unter Berücksichtigung der zweimal jährlich zu erstellenden Berichte laufende Kosten von:

– 58,80 Euro x 134 x 3 + 500 Euro x 2 = (gerundet) 25 000 Euro jährlich.

Insgesamt ergeben sich aufgrund der geänderten Berichtspflichten und der Berichtspflicht neu erfasster Anbieter Kosten von:

– einmalig: 87 000 Euro (davon Informationspflichten: 87 000 Euro),

– jährlich: 72 000 Euro (davon Informationspflichten: 72 000 Euro).

cc) Ergänzende Pflichten zum Beschwerdemanagement (§ 3 NetzDG) für schon bisher erfasste Anbieter sozialer Netzwerke

Die Ergänzungen der Vorgaben zum Umgang mit Beschwerden (§ 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG) führen zu moderaten Kostensteigerungen bei den bereits jetzt zur Beachtung von § 3 NetzDG verpflichteten großen Anbietern sozialer Netzwerke (Grundlage: fünf). Bei den Ergänzungen handelt es sich aber durchweg um formale und nach einmaligem Aufwand automatisiert umsetzbare Vorgaben (Hinweis auf Gegenvorstellungsverfahren, auf die

Möglichkeiten der Stellung einer Strafanzeige sowie erforderlichenfalls Strafantrag). Dabei wird von einem einmaligen Aufwand zur Umstellung der technischen Systeme von jeweils 8 000 EUR ausgegangen. Grundlage der Schätzung ist die Annahme eines Programmierungsaufwands von zwei Personenmonaten ($134 \times 1 \times 58,80$ Euro = (gerundet) 8 000 Euro). Zudem erhöht sich der Aufwand der laufenden Betreuung der entsprechenden Systeme und Verfahren, was mit jährlich einem halben Mitarbeitermonat (hohes Qualifikationsniveau) geschätzt wird. Insgesamt ergibt sich folgender Aufwand:

- 5 (Anbieter) x 8 000 Euro = 40 000 Euro einmalig (davon Informationspflichten: 40 000 Euro),
- 5 (Anbieter) x 58,80 Euro x 0,5 x 134 = (gerundet) 20 000 Euro jährlich (davon Informationspflichten: 20 000 Euro).

Bei den Ergänzungen in § 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG handelt es sich um Klarstellungen, die keinen zusätzlichen Aufwand für die bereits bisher erfassten großen Anbieter mit sich bringen.

dd) Erstmalige Umsetzung Beschwerdemanagement (§ 3 NetzDG) für neu erfasste große Videosharingplattform-Dienste

Es wird davon ausgegangen, dass ein (großer) Anbieter von Videosharingplattform-Diensten erstmals über § 3e Absatz 1 und 3 NetzDG von den Vorgaben des § 3 NetzDG erfasst wird. Zudem werden schätzungsweise drei kleinere Anbieter von Videosharingplattform-Diensten zumindest Teile der Vorgaben des § 3 NetzDG umzusetzen haben (§ 3e Absatz 2 Satz 2 NetzDG). Zum Einrichten der entsprechenden technischen Infrastruktur wird einmaliger Aufwand entstehen. Die Schätzung ist mit Ungewissheiten verbunden. Zu berücksichtigen ist, dass entsprechende Melde- und Abhilfeverfahren meist bereits bestehen. Diese sind lediglich anhand der Vorgaben des NetzDG fortzuentwickeln.

Dabei sind die bestehenden (Flagging-)Übermittlungswege entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG fortzuentwickeln. Entsprechend ist die technische Infrastruktur zum Umgang mit Beschwerden (§ 3 Absatz 2 NetzDG) vorzuhalten. Dies wird für große Anbieter, welche ihr Angebot zum Teil für verschiedenste Plattformen und Darstellungsformen optimieren und komplexere Benutzeroberflächen zur Verfügung stellen, höheren Aufwand erzeugen, als bei kleinen Anbietern. Dabei wird angenommen, dass für den neu erfassten großen Anbieter die Anschaffung von IT-Hardware zum Preis von 10 000 Euro sowie einmaliger Programmierungsaufwand von sechs Personenmonaten erforderlich sein wird. Zudem wird jährlicher technischer Betreuungs- und Wartungsaufwand von jährlich vier Personenmonaten geschätzt. Daraus ergeben sich (der jeweils enthaltene Anteil aus Informationspflichten wird auf zehn Prozent geschätzt):

- 10 000 Euro + $134 \times 12 \times 58,80$ Euro = (gerundet) 57 000 Euro einmalig (davon Informationspflichten: 5 700 Euro),
- $134 \times 4 \times 58,80$ Euro = (gerundet) 32 000 Euro jährlich (davon Informationspflichten: 3 200 Euro).

ee) Erstmalige Umsetzung Beschwerdemanagement (§ 3 NetzDG) für neu erfasste kleine inländische Videosharingplattform-Dienste

Die über § 3e Absatz 2 NetzDG neu erfassten kleinen Anbieter müssen § 3 NetzDG nur sehr eingeschränkt umsetzen (Meldeweg, Prüfung von Beschwerden, Entfernen oder Sperren offensichtlich rechtswidriger Inhalte, Unterrichtung über die Entscheidung, Dokumentation des Vorgangs). Es wird geschätzt, dass hier jeweils Kosten für die einmalige Anschaffung von IT-Hardware in Höhe von 2 000 Euro anfallen. Ferner wird angenommen, dass jeweils einmaliger Programmierungsaufwand von einem Personenmonat erforderlich wird. Zudem wird jährlicher technischer Betreuungs- und Wartungsaufwand von jährlich einem halben Personenmonat geschätzt. Es ergeben sich schätzweise (der jeweils enthaltene Anteil aus Informationspflichten wird auf zehn Prozent geschätzt):

- 3 (Anbieter) x 2 000 Euro + 3 (Anbieter) x $134 \times 1 \times 58,80$ Euro = (gerundet) 30 000 Euro einmalig (davon Informationspflichten: 3 000 Euro),
- 3 (Anbieter) x $134 \times 0,5 \times 58,80$ Euro = (gerundet) 11 000 Euro jährlich (davon Informationspflichten: 1 100 Euro).

Der Aufwand der über § 3e Absatz 2 NetzDG neu erfassten Anbieter dient der zwingenden Umsetzung des Artikel 28b AVMD-RL, so dass die Kosten aus einer 1:1-Richtlinienumsetzung folgen.

ff) Prüfung zusätzlicher Beschwerden über rechtswidrige Inhalte

Daneben entstehen Kosten für das Prüfen und die weitere Behandlung der Beschwerden über rechtswidrige Inhalte. Dabei wird wie dargelegt von einem zusätzlichen Beschwerdeaufkommen durch die nach § 3e NetzDG neu erfassten Anbieter von jährlich 100 000 Beschwerden über rechtswidrige Inhalte ausgegangen.

Für die weiteren Schätzungen ist zu berücksichtigen, dass ausweislich der bisher gemäß § 2 NetzDG veröffentlichten Transparenzberichte eine zügige Bearbeitung der Beschwerden in den überwiegenden Fällen erfolgt und eher selten weitere Nachfragen (beim Beschwerdeführer oder Nutzer, für den der Inhalt gespeichert wird) oder gar externe Unterstützung durch Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte erforderlich sind. Zudem ergibt sich, dass weitgehend gestuft geprüft wird. In einer ersten Prüfung werden offensichtlich unbegründete Beschwerden ausgesondert. Wenn im weiteren nicht offensichtlich ein Verstoß gegen die eigenen Richtlinien (Gemeinschaftsstandards) festgestellt wird und daher der Inhalt aus Sicht des Anbieters nicht schon deshalb (weltweit) zu entfernen ist, werden geschultere Bearbeiter mit der weiteren Prüfung befasst werden müssen.

Auf dieser Grundlage kann für die Aufwandsschätzung ein gestuftes Vorgehen angenommen werden. Da die Anbieter bereits jetzt Beanstandungen zu rechtswidrigen Inhalten (auf Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftsstandards, „1. Stufe“ einer Prüfung) prüfen, ergibt sich zusätzlicher Prüfaufwand, sofern die entsprechende Prüfung ergibt, dass die Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet ist und nicht gleichzeitig schon ein Verstoß gegen Gemeinschaftsstandards vorliegt. Es wird großzügig geschätzt, dass dies in 50 Prozent der Fälle der Fall ist.

Für die verbleibenden 50 Prozent der Fälle (50 000 Beschwerden) kann mit dem bisher Gesagten Mehraufwand auftreten. Insofern kann aufgrund der ausgeführten Verteilung (überwiegend schnelle Bearbeitungszeiten möglich) angenommen werden, dass die verbleibenden Beschwerden überwiegend mit angemessenem Prüfungsaufwand („2. Stufe“ der Prüfung: im Schnitt 20 Minuten) beurteilt werden können und nur in zehn Prozent der Fälle eine vertiefte Prüfung („3. Stufe der Prüfung“: im Schnitt 60 Minuten, hohes Qualifikationsniveau) erforderlich ist.

Danach ergibt sich folgende Schätzung:

Prüfungsstufe	2. Stufe	3. Stufe
Qualifikationsniveau der Prüfer	mittel	hoch
Anzahl der Beschwerden absolut	50 000	5 000
Prüf- und Bearbeitungszeit in Minuten je Beschwerde	20	60
Gesamtminuten	1 000 000	300 000
Stunden	16 667	5 000
Stundensatz gemäß Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“	23,20	48,20
Kosten in Euro	386 667	241 000
Summe in Euro:	627 667	

Es ergibt sich eine Schätzung der laufenden Kosten von gerundet

– 630 000 Euro jährlich.

Es wird geschätzt, dass zehn Prozent der berücksichtigten Beschwerden auf die nach § 3e Absatz 2 zum Zwecke der 1:1-Umsetzung von Artikel 28b AVMD-RL erfassten Anbieter entfallen, so dass vom o. g. Betrag 63 000 Euro einer 1:1-Richtlinienumsetzung zuzuordnen sind.

gg) Einrichtung von Gegenvorstellungsverfahren (§ 3b NetzDG)

Die neue Vorgabe im NetzDG zum Gegenvorstellungsverfahren ist von großen sozialen Netzwerken sowie den erfassten Videohostingplattform-Diensten umzusetzen (§§ 1 Absatz 2, 3e Absatz 2 Satz 2 NetzDG). Das heißt unter Berücksichtigung der obigen Schätzungen von sechs großen und drei kleinen Anbietern.

Für die Schätzung des Erfüllungsaufwands ist zu berücksichtigen, dass viele Anbieter bereits gewisse, mehr oder weniger formalisierte „Appeal“-Mechanismen einsetzen und sie schon aufgrund der vertraglichen Beziehung mit

ihren Nutzern eine Überprüfung einer Löschentscheidung bei Vorliegen eines Widerspruchs vornehmen werden. Die entsprechenden vorhandenen Verfahren sind anhand der Vorgaben des NetzDG fortzuentwickeln.

Die Anbieter haben zunächst ein leicht erkennbares Verfahren einzurichten, das eine einfache elektronische Kontaktaufnahme zum Zwecke der Gegenvorstellung ermöglicht. Es wird geschätzt, dass die entsprechenden Kontaktmöglichkeiten relativ einfach entsprechend fortentwickelt werden können (zum Beispiel Kontaktmöglichkeit im Rahmen der Unterrichtung über eine Entfernung eines Inhaltes). Es wird hier für die großen Anbieter mit einem Programmierungsaufwand von einem Personenmonat, für die kleinen Videosharingplattform-Dienste von einem halben Personenmonat ausgegangen. Es ergibt sich folgende Schätzung (wobei der Aufwand für die kleinen Anbieter i.S.v. § 3e Absatz 2 NetzDG auf eine 1:1-Umsetzung der AVMD-RL zurückgeht):

- 6 (große Anbieter) x 134 x 1 x 58,80 Euro + 3 (kleine Anbieter) x 134 x 0,5 x 58,80 Euro = (gerundet) 51 000 Euro einmalig, wobei 4 000 Euro einer 1:1-Umsetzung der AVMD-RL zuzuordnen sind.

hh) Prüfung der Gegenvorstellungen (§ 3b NetzDG)

Weiterer Erfüllungsaufwand ergibt sich, weil die Anbieter die Gegenvorstellungen gemäß § 3b Absatz 2 NetzDG prüfen und handhaben müssen. Die Schätzung der Anzahl der Gegenvorstellungen ist mit Unsicherheiten verbunden. Es wird aber davon ausgegangen, dass es deutlich weniger Gegenvorstellungen als Beschwerden über rechtswidrige Inhalte geben wird. Im Rahmen der nachfolgenden Schätzungen wird davon ausgegangen, dass in zehn Prozent der Entfernungen oder Sperrungen eine Gegenvorstellung erfolgen wird. Grundlage dieser Annahmen sind Anhaltspunkte zu den bereits heute existierenden „Appeal“-Mechanismen. Facebook berichtet im Rahmen des sogenannten Community Standards Enforcement Report über die weltweiten Widersprüche („Appeals“) bei Entscheidungen über die Vereinbarkeit von Inhalten mit dem Verbot von „Hate Speech“ entsprechend der Community Standards (<https://transparency.facebook.com/community-standards-enforcement>, abgerufen 1. März 2020). Dort wird für Juli bis September 2020 von sieben Millionen Inhalten berichtet, bei denen Maßnahmen ergriffen wurden. In ca. 1,4 Millionen Fällen erfolgte ein Widerspruch. In Bezug auf „Violent and Graphic Content“ erfolgten Maßnahmen bei ca. 25 Millionen Inhalten, aber nur ca. 600 000 Widersprüche.

Unter Berücksichtigung der o. g. Schätzgrundlagen (2 200 000 Beschwerden pro Jahr bisher, geschätzter Zuwachs um 100 000) dürfte daher von höchstens 230 000 Gegenvorstellungen pro Jahr auszugehen sein. Unter Berücksichtigung, dass entsprechende Appeal-Mechanismen bereits bestehen und zum Teil auch Spam-Gegenvorstellungen eingelegt werden dürften (die bereits jetzt bearbeitet und ausgesondert werden müssen), wird davon ausgegangen, dass nur in der Hälfte der Fälle Mehraufwand entsteht (115 000 Gegenvorstellungen).

Da es sich jeweils um Prüfungen handelt, bei denen eine begründete Ausgangsentscheidung des Anbieters bereits vorliegt, wird sich der Prüfumfang in Grenzen halten. Es wird auch hier davon ausgegangen, dass in der Mehrzahl der Fälle die Überprüfung mit relativ moderatem Prüfungs- und Bearbeitungsaufwand abgeschlossen werden kann. Schätzungsweise wird in zehn Prozent der verbleibenden Fälle eine aufwändigere Beurteilung erforderlich, um eine Überprüfung anhand der Maßstäbe des NetzDG zu gewährleisten. Es ergibt sich die nachfolgende Schätzung:

Prüfungsstufe	1. Stufe	2. Stufe
Qualifikationsniveau der Prüfer	mittel	hoch
Anzahl der Beschwerden absolut	115 000	11 500
Prüf- und Bearbeitungszeit in Minuten je Beschwerde	20	60
Summe in Minuten	2 300 000	690 000
Summe in Stunden	38 333	11 500
Stundensatz gemäß Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ in Euro	23,20	48,20
Kosten in Euro	889 333	554 300
Summe in Euro	1 443 633	

Es ergibt sich eine Schätzung der laufenden Kosten von (gerundet)

- 1 440 000 Euro jährlich.

Es wird geschätzt, dass ein Prozent der berücksichtigten Gegenvorstellungen auf die nach § 3e Absatz 2 zum Zwecke der 1:1-Umsetzung von Artikel 28b AVMD-RL erfassten Anbieter entfallen, so dass vom o. g. Betrag 14 400 Euro einer 1:1-Richtlinienumsetzung zuzuordnen sind.

ii) Implementierung vertraglicher Vereinbarungen durch Videosharingplattform-Dienste, § 3e Absatz 4 NetzDG

Die aufgrund von § 3e Absatz 4 NetzDG nötige Aktualisierung der Vertragsbedingungen erfordert geringen einmaligen Aufwand, der mit 80 Mitarbeiterstunden (hohes Qualifikationsniveau, Stundensatz gemäß Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“) geschätzt wird. Es ergibt sich unter der Annahme von fünf betroffenen Anbietern (ein Anbieter eines sozialen Netzwerks, welches zukünftig auch als Videosharingplattform-Dienst erfasst wird, vier neu erfasste Videosharingplattform-Dienste) ein Aufwand von:

– 48,20 Euro x 80 x 5 = (gerundet) 19 000 Euro einmalig.

Von den berücksichtigten fünf Anbietern fallen schätzungsweise drei unter § 3e Absatz 2 NetzDG, deren Aufwand dem Zwecke der 1:1-Umsetzung von Artikel 28b AVMD-RL zuzuordnen ist ($3/5 \times 19\,000 = 11\,400$ Euro).

jj) Auskunftsverlangen der Aufsichtsbehörde (§ 4a Absatz 3 NetzDG)

Auf Grundlage von § 4a Absatz 3 NetzDG wird es zukünftig zu Auskunftsersuchen der nach § 4 NetzDG zuständigen Behörde kommen, welche von den Anbietern zu erfüllen sind. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich im Schnitt 15 entsprechende Verfahren geführt werden. Schätzungsweise wird die Beantwortung der Auskunftsverlangen einen Aufwand von durchschnittlich 20 Mitarbeiterstunden (hohes Qualifikationsniveau, Stundensatz gemäß Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“) verursachen. Es ergibt sich ein Aufwand von:

– 48,20 Euro x 15 x 20 = (gerundet) 14 000 Euro jährlich (hiervon Informationspflichten: 14 000 Euro jährlich).

Es wird geschätzt, dass ein Auskunftsverlangen einen unter § 3e Absatz 2 NetzDG fallenden Anbieter betreffen wird, so dass ein Aufwand von gerundet 1 000 Euro dem Zwecke der 1:1-Umsetzung von Artikel 28b AVMD-RL zuzuordnen ist.

kk) Weitere Zustellungsbevollmächtigte und empfangsberechtigte Personen (§ 5 NetzDG)

Die Ergänzungen im Wortlaut von § 5 NetzDG führen nur zu vernachlässigbarem Mehraufwand bei den bereits bisher im NetzDG erfassten Anbietern sozialer Netzwerke. Bei der Ergänzung von § 5 Absatz 1 NetzDG handelt es sich um eine Klarstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Die zentrale einmalige Benennung der (bereits benannten) empfangsberechtigten Personen gegenüber dem Bundesamt für Justiz erfordert lediglich vernachlässigbaren Erfüllungsaufwand.

Zusätzlicher Aufwand entsteht, da ausländische Anbieter von Videosharingplattform-Diensten erstmals die inländischen Ansprechpartner nach § 5 NetzDG benennen müssen. Bei geschätzt insgesamt 100 zusätzlichen Zustellungen und Auskunftsersuchen jährlich und eines dadurch entstehenden (zusätzlichen) Aufwandes von durchschnittlich je 20 Mitarbeiterstunden (hohes Qualifikationsniveau, Stundensatz gemäß Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“) entsteht ein Aufwand von (bei Schätzung, dass sich der Aufwand hälftig auf insofern zu berücksichtigende behördliche Auskunftsersuchen nach § 5 Absatz 2 NetzDG aufteilt):

– 48,20 Euro x 100 x 10 = (gerundet) 48 000 Euro jährlich (hiervon aus Informationspflichten: 24 000 Euro).

ll) Vermehrte Auskunftserteilungen auf Grundlage von § 14 Absatz 3 TMG

Die Ergänzung von § 14 Absatz 3 TMG führt zu zusätzlichem Aufwand, weil davon auszugehen ist, dass die erfassten Telemediendiensteanbieter öfter als bisher Auskünfte an Betroffene zu erteilen haben werden. Da die Kosten des gerichtlichen Verfahrens allerdings nicht durch die Anbieter zu tragen sind (§ 14 Absatz 4 Satz 6 TMG), ergibt sich nur geringfügiger Aufwand. Zu berücksichtigen ist, dass sich der weitere Aufwand der Anbieter dann darauf beschränkt, Auskünfte entsprechend einer gerichtlichen Anordnung im Einzelfall zu erteilen, das heißt, dass keine inhaltlich prüfenden Entscheidungen mehr zu treffen sind. Es wird erwartet, dass es jährlich zu 500 zusätzlichen Auskunftserteilungen kommt. Die geschätzte Anzahl ist mit Unsicherheiten verbunden, da die genaue Anzahl der bisher auf Grundlage von § 14 Absatz 3 TMG geführten Verfahren nicht bekannt ist. Aus den

veröffentlichten Gerichtsentscheidungen zu § 14 Absatz 3 TMG ergibt sich jedoch, dass die Regelung in nicht unerheblichem Umfang genutzt wird. Es wird ferner angenommen, dass die zusätzlichen Auskunftserteilungen im Schnitt eine Mitarbeiterstunde (mittleres Qualifikationsniveau, Stundensatz gemäß Wirtschaftsabschnitt „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“) erforderlich machen. Daraus ergibt sich ein Mehraufwand von:

- 23,20 Euro x 500 x 1 = (gerundet) 12 000 Euro jährlich.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Der Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten beträgt geschätzt insgesamt:

- 135 700 Euro einmalig,
- 134 300 Euro jährlich.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Entwurf führt zu Erfüllungsaufwand beim Bund für die Erfüllung der damit einhergehenden neuen Aufgaben. Allerdings stehen dem durch den Entwurf verursachten Mehraufwand Einspareffekte bei der bisherigen Aufgabenerfüllung des Bundesamts für Justiz im Bereich NetzDG gegenüber:

Funktion und Dienst	Gesamte Bearbeitungszeit (Stunden)	Lohnkosten pro Stunde (Euro)	Erfüllungsaufwand (Euro)
<u>Mehraufwand BfJ:</u>			
hD	11 304,86	65,4	739 337,58
gD	9 642,48	43,4	418 483,78
mD	2 564,40	31,7	81 291,48
<u>Summe:</u>			<u>1 239 112,84</u>
<u>Mehraufwand BMJV:</u>			
hD	1 678,60	65,4	<u>109 780,44</u>
<u>Mehraufwand Summe:</u>			
			<u>1 348 893,28</u>
<u>Einsparungen BfJ:</u>			
hD	- 2 039	65,4	-133 379,94
gD	- 3 240	43,4	- 140 619,99
mD	- 312	31,7	- 9 906,13
Summe Einsparungen			<u>-283 906,06</u>
Mehraufwand Saldo (unter Berücksichtigung Einsparungen)			<u>1 064 987,22</u>

Dem Mehraufwand entsprechen (gerundet) erforderliche Arbeitskräfte wie folgt:

	erforderliche neue Stellen (gerundet)	
BMJV:	1 hD	Referent
BfJ:	1 hD	Referatsleitung
	4,5 hD	Referent
	4 gD	Sachbearbeiter
	1,5 mD	Geschäftsstelle, Bürosachbearbeiter

aa) Mehraufwand beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übt die Fach- und Rechtsaufsicht über das Bundesamt für Justiz aus, soweit dieses als zuständige Behörde nach dem NetzDG tätig wird. Es wird geschätzt, dass durch die zusätzlichen Aufgaben des Bundesamts auch der Umfang der Fach- und Rechtsaufsicht zunimmt.

Unter Berücksichtigung der neu erfassten Anbieter, neuer Vorgaben im NetzDG und der neuen Anordnungsverfahren wird davon ausgegangen, dass zusätzlicher Aufwand entsteht. Es wird geschätzt, dass dies in einer Vielzahl von Fällen nur geringen Aufwand erzeugen, in weiteren zehn Fällen mittleren Aufwand erzeugen (Beispiel: Abstimmung zu Auskunftersuchen) und in zehn weiteren Fällen erheblichen Aufwand erzeugen wird (Beispiel: Anordnungsverfahren zum Beschwerdemanagement). Es ergibt sich die nachfolgende Aufwandsschätzung:

	Fallzahl	Bearbeitungszeit pro Fall (h)	Gesamte Bearbeitungszeit (h)	Lohnkosten pro Stunde	Erfüllungsaufwand (in Euro)
leichte Fälle	80	3	240	65,4	15 696
mittlere Fälle	10	30	300	65,4	19 620
umfangreiche Fälle	10	100	1 000	65,4	65 400
Summe	100		1 540	65,4	109 780,44

bb) Mehraufwand beim Bundesamt für Justiz:

Daneben werden für die Bundesverwaltung wegen zusätzlicher Aufgaben beim Bundesamt für Justiz weitere Arbeitskräfte erforderlich.

Die aufgrund der dargelegten Annahmen beruhenden Schätzung des konkreten Erfüllungsaufwandes beruhen auf einer Schätzung des Bundesamts für Justiz, welche auf dem Referentenentwurf basiert.

Dem liegen zum einen die unter Ziffer A. VI. 4. b) dargelegten tatsächlichen Annahmen zugrunde. Darüber hinaus wird angenommen, dass das Bundesamt für Justiz bei zukünftig im Schnitt schätzungsweise sieben Anbietern sozialer Netzwerke sowie einem Anbieter eines Videosharingplattform-Dienstes zumindest den Anfangsverdacht für das Überschreiten der Nutzerzahl gemäß § 1 Absatz 2 NetzDG haben wird, so dass entsprechend aufwändige Aufsichts- und Bußgeldverfahren (zum Beispiel bezüglich der Pflichten nach §§ 2 und 3 NetzDG) einzuleiten sind. Die geschätzte Anzahl übersteigt vorsichtshalber die bisherige Schätzung zur Anzahl der tatsächlich unter das NetzDG fallenden großen Anbieter. Hintergrund ist die Annahme, dass bei mehr Anbietern immerhin ein Anfangsverdacht bestehen könnte, dass der Anbieter eventuell unter das NetzDG fällt (ohne nach § 1 Absatz 2 NetzDG von den Compliance-Vorgaben befreit zu sein), als dies letztlich tatsächlich der Fall ist, aber entsprechender Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Anfangsverdachts besteht.

Zudem liegt die Annahme zugrunde, dass aufgrund der zukünftigen Aufsichtsverfahren (§ 4a NetzDG) zukünftig in weniger Fällen als bisher Bußgeldverfahren zu führen sein werden. Hintergrund ist die Annahme, dass zukünftig Defizite bei der Umsetzung des Gesetzes vermehrt und zügiger schon als Folge der zukünftigen Aufsichtsverfahren abgestellt werden.

(1) Auskunftsverfahren (§ 4a Absatz 3 NetzDG)

Zukünftig wird das Bundesamt für Justiz gemäß § 4a Absatz 3 NetzDG Auskünfte von den Anbietern verlangen können, unter anderem über die Anzahl der registrierten Nutzer im Inland sowie über die im vergangenen Kalenderjahr eingegangenen Beschwerden über rechtswidrige Inhalte. Es wird geschätzt, dass pro Jahr im Schnitt 15 entsprechende Auskunftsverlangen erfolgen werden.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus der nachfolgend dargestellte Mehraufwand:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
15	Referent, hD	0,0775	510	7 650
15	Sachbearbeiter, gD	0,0319	210	3 150
15	Geschäftsstelle, mD	0,0137	90	1 350

(2) Berichtspflichten (§ 2 NetzDG): Höherer Prüfungsumfang in schon nach bisheriger Rechtslage zu führenden Bußgeldverfahren

Durch die Ergänzung der Transparenzpflichten in § 2 Absatz 2 NetzDG erhöht sich der Prüfungsumfang für das Bundesamt für Justiz, da innerhalb der schon nach bisheriger Rechtslage erforderlichen Bußgeldverfahren (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 NetzDG) im Hinblick auf die sieben potentiell nach § 2 NetzDG berichtspflichtigen Netzwerke die Einhaltung weiterer Vorgaben zu prüfen ist.

Unter Berücksichtigung der Annahme der Abnahme der notwendigen Bußgeldverfahren wird von zusätzlichem Aufwand in sieben Bußgeldverfahren jährlich ausgegangen, in denen der gesteigerte Prüfungsaufwand anfällt.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus der nachfolgend dargestellte Mehraufwand:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
7	Referent, hD	0,0667	940	6 580
7	Sachbearbeiter, gD	0,0511	720	5 040
7	Geschäftsstelle, mD	0,0043	60	420

(3) Berichtspflichten (§ 2 NetzDG): Zusätzliche Bußgeldverfahren wegen neuer Anbieter

Daneben wird davon ausgegangen, dass aufgrund § 3e Absatz 1 NetzDG schätzweise ein neuer Anbieter eines Videosharingplattform-Dienstes den Berichtspflichten nach § 2 NetzDG unterfällt, so dass von zwei neuen jährlich zu prüfenden Transparenzberichten auszugehen ist. Ferner wird vorsichtshalber angenommen, dass im Schnitt einmal jährlich ein Bußgeldverfahren durchzuführen sein wird.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus der nachfolgend dargestellte Mehraufwand:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1	Referent, hD	0,0654	6 457,5	6457,5
1	Sachbearbeiter, gD	0,0430	4 242	4242

(4) Berichtspflichten (§ 2 NetzDG): Aufsichtsverfahren (Inhalt Transparenzberichte)

Zukünftig wird das Bundesamt für Justiz gemäß § 4a Absatz 2 NetzDG im Rahmen der Funktion als Aufsichtsbehörde erforderliche Maßnahmen treffen können, wozu insbesondere gehört, Anbieter zum Abstellen von Verstößen zu verpflichten. Entsprechende Verfahren sind nach dem bisherigen NetzDG nicht möglich. Sie kommen daher erstmals für die schon bisher potentiell (im Sinne eines Anfangsverdachts) sieben Anbieter zuzüglich des neu erfassten großen Anbieters eines Videosharingplattform-Dienstes in Betracht. Es wird daher davon ausgegangen, dass für acht Anbieter zumindest der Anfangsverdacht einer Berichtspflicht nach § 2 NetzDG bestehen wird, und damit von jährlich acht entsprechenden Aufsichtsverfahren auszugehen ist.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus der nachfolgend dargestellte Mehraufwand:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
8	Referent, hD	0,3624	4 470	35 760
8	Sachbearbeiter, gD	0,3405	4 200	33 600
8	Geschäftsstelle, mD	0,1897	2 340	18 720

(5) Berichtspflichten (§ 2 NetzDG): Aufsichtsverfahren (Modalitäten Veröffentlichung)

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass das Bundesamt für Justiz zukünftig im Rahmen der Aufsicht gemäß § 4a Absatz 2 NetzDG zu prüfen haben wird, ob die Transparenzberichte entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 2 NetzDG hinreichend auf der eigenen Homepage veröffentlicht worden sind.

Es wird von durchschnittlich (entsprechend der unter Ziffer A. VI. 4. c) bb) (4) geschätzten Fallzahl) acht entsprechenden Verfahren pro Jahr ausgegangen. Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus der nachfolgend dargestellte Mehraufwand:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
8	Referent, hD	0,0973	1 200	9 600
8	Sachbearbeiter, gD	0,0803	990	7 920
8	Geschäftsstelle, mD	0,0486	600	4 800

(6) Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte (§ 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG): Zusätzliche Bußgeldverfahren wegen neu erfasster Anbieter

Es wird schätzungsweise davon ausgegangen, dass mit § 3e NetzDG ein großer Videosharingplattform-Dienst neu erfasst wird, der nicht gemäß § 1 Absatz 2 NetzDG von den Pflichten nach § 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG befreit ist. Zudem wird schätzungsweise davon ausgegangen, dass drei (kleine) deutsche Anbieter erstmals erfasst werden, die auch bei weniger als zwei Millionen registrierten Nutzern im Inland die Vorgabe des § 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG zu erfüllen haben.

Die Nichteinhaltung der entsprechenden Vorgaben kann Bußgeldverfahren nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 NetzDG nach sich ziehen. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zur prognostizierten Zahl der Bußgeldverfahren nach dem NetzDG wird von durchschnittlich zwei zusätzlichen Verfahren pro Jahr ausgegangen.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus der nachfolgend dargestellte Mehraufwand:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
2	Referent, hD	0,0906	4 470	8 940
2	Sachbearbeiter, gD	0,0851	4 200	8 400
2	Geschäftsstelle, mD	0,0474	2 340	4 680

(7) Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte (§ 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG): Aufsichtsverfahren

Hinzu kommt, dass das Bundesamt für Justiz zukünftig gemäß § 4a Absatz 2 NetzDG im Rahmen der Funktion als Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, wozu insbesondere gehört, Anbieter zum Abstellen von Verstößen gegen § 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG zu verpflichten.

Es wird davon ausgegangen, dass künftig die Vorgabe von elf Anbietern potentiell zu erfüllen ist bzw. das Bundesamt für Justiz in entsprechend vielen Fällen hinreichenden Anfangsverdacht sieht (potentiell sieben bisher erfasste Anbieter, ein neu erfasster großer sowie drei neu erfasste kleine Anbieter von Videosharingplattform-Diensten).

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus der nachfolgend dargestellte Mehraufwand:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
11	Referent, hD	0,9631	8 640	95 040
11	Sachbearbeiter, gD	0,4648	4 170	45 870
11	Geschäftsstelle, mD	0,2608	2 340	2 5740

(8) Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte (§ 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG): Zusätzliche Einzelmeldungen (Entfernen/Sperren)

Es wird angenommen, dass zukünftig ein weiterer großer Anbieter eines Videosharingplattform-Dienstes sowie drei kleine inländische Anbieter nach § 3e Absatz 1 und 2 bzw. 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG ein wirksames und transparentes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorhalten müssen.

Daher ist von einem Anstieg der Meldungen beim Bundesamt für Justiz wegen des aus Sicht der Beschwerdeführer zu Unrecht unterlassenen Entfernens von Inhalten auszugehen. Geschätzt wird hier ein moderater Anstieg um zehn Prozent gegenüber den bisher eingehenden entsprechenden Einzelmeldungen (in 2018: 684; in 2019: 518) um gerundet 60 Fälle.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus wegen der notwendigen Prüfung dieser Einzelfälle der nachfolgend dargestellte Mehraufwand:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
60	Referent, hD	0,3283	540	32 400
60	Sachbearbeiter, gD	0,3648	600	36 000
60	Geschäftsstelle, mD	0,1094	180	10 800

(9) Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte (§ 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG): Zusätzliche Prüfungen systemischen Versagens (Entfernen/Sperren)

Das Bundesamt für Justiz prüft bereits bisher, ob Einzelmeldungen zu nicht entfernten oder nicht gesperrten Inhalten Hinweise auf ein systemisches Versagen beim Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte darstellen, so dass ein Verstoß gegen die Organisationspflicht nach § 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG in Betracht kommt.

Es wird geschätzt, dass sich aufgrund von zusätzlichen 60 Einzelmeldungen wegen Nichtentfernens bzw. Sperrens von Inhalten schätzungsweise alle zwei Jahre Anhaltspunkte für systemisches Versagen bei der Entscheidung über das Entfernen bzw. Sperren eines Inhaltes ergeben werden und eine entsprechende Prüfung vorzunehmen sein wird.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus wegen der notwendigen Prüfung dieser Einzelfälle der nachfolgend dargestellte Mehraufwand pro Jahr:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
0,5	Referent, hD	0,0142	2 800	1 400
0,5	Sachbearbeiter, gD	0,0027	540	270
0,5	Geschäftsstelle, mD	0,0023	450	225

(10) Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte (§ 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG): Zusätzliche Einzelmeldungen (neue Hinweispflichten)

Durch die Ergänzungen in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe b NetzDG (Pflicht zum Hinweis auf Möglichkeit der Gegenvorstellung) sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe c NetzDG (Hinweis auf die Möglichkeit einer Strafanzeige) werden das Bundesamt für Justiz zusätzliche Einzelmeldungen erreichen, wonach die Anbieter gegen ebenjene Vorgaben verstoßen hätten. Da es sich eher um ergänzende Pflichten handelt, wird von einem eher geringen Aufkommen an Einzelmeldungen (geschätzt: je 50 pro Jahr) ausgegangen.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus wegen der notwendigen Prüfung dieser Einzelfälle der nachfolgend dargestellte Mehraufwand pro Jahr:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
100	Referent, hD	0,4864	480	48 000
100	Sachbearbeiter, gD	0,5472	540	54 000
100	Geschäftsstelle, mD	0,1824	180	18 000

(11) Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte (§ 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG): Zusätzliche Prüfungen systemischen Versagens (neue Hinweispflichten)

Daneben können sich Anhaltspunkte ergeben, dass in systemischer Weise gegen die neuen Hinweispflichten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe b) und c) NetzDG verstoßen wurde, so dass ein Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG vorliegen kann und ein Tätigwerden des Bundesamts für Justiz auf Grundlage von § 4a

Absatz 2 NetzDG (Aufsicht) oder auf Grundlage von § 4 Absatz 1 Nummer 2 NetzDG (Ordnungswidrigkeit) in Betracht kommt. Entsprechend der Annahme von nur wenigen geschätzten Einzelmeldungen (siehe oben), das heißt wenigen zu prüfenden Anhaltspunkten für systemisches Versagen, wird angenommen, dass sich zu jeder neuen Hinweispflicht ein zu prüfendes systemisches Versagen alle zwei Jahre ergeben kann, so dass sich im Schnitt jährlich ein Fall ergibt, woraus der nachfolgende Mehraufwand resultiert:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1	Referent, hD	0,0284	2 800	2 800
1	Sachbearbeiter, gD	0,0055	540	540
1	Geschäftsstelle, mD	0,0046	450	450

(12) Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte (§ 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG): Aufsichtsverfahren

Es wird geschätzt, dass im Schnitt in elf Fällen jährlich Aufsichtsverfahren (§ 4a Absatz 2 NetzDG) zur Pflicht zum Vorhalten eines wirksamen und transparenten Verfahrens für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte (§ 3e Absatz 1 und 2 bzw. 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG) eingeleitet werden. Hintergrund ist die Schätzung, dass bei acht großen Anbietern (sieben bisher potentiell erfasste große Anbieter, ein neu erfasster großer Anbieter) der Anfangsverdacht bestehen dürfte, dass diese ein soziales Netzwerk und/oder einen Videosharingplattform-Dienst anbieten, ohne gemäß § 1 Absatz 2 NetzDG von der Pflicht nach § 3 NetzDG befreit zu sein. Hinzu kommt die Schätzung, dass drei kleine Anbieter § 3 NetzDG teilweise aufgrund § 3e Absatz 2 NetzDG umzusetzen haben.

Die entsprechenden Verfahren sind aufwendig, da sie die Prüfung der organisatorischen Umsetzungen der Vorgaben zum Beschwerdeverfahren erfordern. Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz ergibt sich der nachfolgend dargestellte Mehraufwand pro Jahr:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
11	Referent, hD	0,9631	8 640	95 040
11	Sachbearbeiter, gD	0,4648	4 170	45 870
11	Geschäftsstelle, mD	0,2608	2 340	25 740

(13) Gegenvorstellungsverfahren (§ 3b NetzDG): Aufsichtsverfahren und Bußgeldverfahren zur Vorgabe der Kontaktmöglichkeit

Aufgrund der Vorgaben zum Gegenvorstellungsverfahren (§ 3b NetzDG) werden die Anbieter sozialer Netzwerke zukünftig ein leicht erkennbares Verfahren zur Verfügung stellen müssen, das eine einfache elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation (zum Zwecke der Einlegung einer Gegenvorstellung) ermöglicht, § 3b Absatz 1 Satz 3 NetzDG.

Das Bundesamt für Justiz wird dies im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnis zu überprüfen haben. Da es sich um eine relativ einfach umzusetzende Vorgabe handelt, wird lediglich die Notwendigkeit von drei entsprechenden Verfahren jährlich geschätzt.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz ergibt sich der nachfolgend dargestellte Mehraufwand pro Jahr:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
3	Referent, hD	0,2627	8 640	25 920
3	Sachbearbeiter, gD	0,1268	4 170	12 510
3	Geschäftsstelle, mD	0,0711	2 340	7 020

Zudem kommt in Betracht, dass das Bundesamt für Justiz Verstöße gegen § 3b Absatz 1 Satz 3 NetzDG auch in Bußgeldverfahren zu verfolgen hat, § 4 Absatz 1 Nummer 3 NetzDG. Es wird geschätzt, dass nur halb so viele Bußgeldverfahren wie Aufsichtsverfahren erforderlich werden. Der Aufwand je Verfahren wird moderat ausfallen, da die wesentlichen Ermittlungsschritte schon in den Aufsichtsverfahren erfolgen werden.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz ergibt sich der nachfolgend dargestellte Mehraufwand pro Jahr:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1,5	Referent, hD	0,0474	3 120	4 680
1,5	Sachbearbeiter, gD	0,0447	2 940	4 410
1,5	Geschäftsstelle, mD	0,0251	1 650	2 475

(14) Gegenvorstellungsverfahren (§ 3b NetzDG): Prüfung von Einzelmeldungen über unrichtigen Umgang seitens der Anbieter

Aufgrund der Vorgaben zum Gegenvorstellungsverfahren (§ 3b NetzDG) werden die Anbieter sozialer Netzwerke zukünftig die jeweilige Gegenseite (Nutzer bzw. Beschwerdeführer) über den Inhalt der Gegenvorstellung informieren müssen, sofern sie einer Gegenvorstellung abhelfen möchten. Ferner wird die Überprüfungsentscheidung einzelfallbezogen zu begründen sein. Etwaige Mängel können Nutzer bzw. Beschwerdeführer gegenüber dem Bundesamt für Justiz melden. Unter Berücksichtigung der bisherigen Zahlen zu Einzelmeldungen wegen Nichtlöschung/Nichtentfernung wird geschätzt, dass nur in moderatem Umfang (je Vorgabe 50, das heißt insgesamt 100) entsprechende Einzelmeldungen eingehen, welche vom Bundesamt für Justiz zu prüfen sind.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus wegen der notwendigen Prüfung dieser Einzelfälle der nachfolgend dargestellte Mehraufwand pro Jahr:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
100	Referent, hD	0,5168	510	51 000
100	Sachbearbeiter, gD	0,5776	570	57 000
100	Geschäftsstelle, mD	0,1824	180	18 000

(15) Gegenvorstellungsverfahren (§ 3b NetzDG): Vorhalten des Gegenvorstellungsverfahrens, Aufsichtsverfahrens und Bußgeldverfahrens

Ein Verstoß gegen die Organisationsvorgabe zum Vorhalten eines Gegenvorstellungsverfahrens kommt in Betracht, wenn mit den Gegenvorstellungen in systemischer Weise unrichtig umgegangen wird. Aufgrund der Schätzung nur relativ geringer Einzelmeldungen wird davon ausgegangen, dass jede Vorgabe (gegebenenfalls erforderliche Information der Gegenseite, einzelfallbezogene Begründung) im Schnitt nur alle zwei Jahre Anlass zur Prüfung eines entsprechenden systemischen Versagens geben wird (jeweils Fallzahl 0,5 pro Jahr, insgesamt Fallzahl 1 pro Jahr).

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus der nachfolgend dargestellte Mehraufwand für die Durchführung von Aufsichtsverfahren pro Jahr:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1	Referent, hD	0,0876	8 640	8 640
1	Sachbearbeiter, gD	0,0423	4 170	4 170
1	Geschäftsstelle, mD	0,0237	2 340	2 340

Bei den eben erläuterten möglichen systemischen Defiziten beim Vorhalten des Gegenvorstellungsverfahrens kommt zudem die Durchführung von Bußgeldverfahren in Betracht. Es wird hier geschätzt, dass im Schnitt jährlich ein Verfahren zu führen ist. Da die maßgeblichen Erkenntnisse sich bereits aus den Aufsichtsverfahren ergeben dürften, fällt der Arbeitsaufwand eher moderat aus.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus der nachfolgend dargestellte Mehraufwand pro Jahr:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1	Referent, hD	0,0284	2 800	2 800
1	Sachbearbeiter, gD	0,0058	570	570
1	Geschäftsstelle, mD	0,0046	450	450

(16) Schlichtung (§ 3c NetzDG): Anerkennung und Aufsicht über Schlichtungsstellen, Auffangschlichtung, Bereitstellen von Informationen

Zukünftig wird das Bundesamt für Justiz gemäß § 3c Absatz 1 NetzDG über die Anerkennung von Schlichtungsstellen zu entscheiden haben. Es wird davon ausgegangen, dass im Schnitt höchstens ein entsprechendes Verfahren jährlich durchzuführen ist.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus der nachfolgend dargestellte Mehraufwand pro Jahr:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1	Referent, hD	0,0100	990	990
1	Sachbearbeiter, gD	0,0152	1 500	1 500
1	Geschäftsstelle, mD	0,0006	60	60

Zukünftig wird das Bundesamt für Justiz zudem gemäß § 3c Absatz 2 Satz 2 NetzDG eine Aufsicht über anerkannte Schlichtungsstellen durchführen. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich höchstens zwei entsprechende Verfahren zu führen sind.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus der nachfolgend dargestellte Mehraufwand pro Jahr:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
2	Referent, hD	0,0018	90	180
2	Sachbearbeiter, gD	0,0249	1 230	2 460
2	Geschäftsstelle, mD	0,0018	90	180

Zukünftig wird das Bundesamt für Justiz zudem gemäß § 3f NetzDG behördliche Schlichtungen durchführen. Die behördliche Schlichtungsstelle ist nur für bestimmte Streitigkeiten zuständig, wenn keine privatrechtliche Schlichtung in Betracht kommt, § 3f Absatz 1 Satz 3 NetzDG. Es wird daher davon ausgegangen, dass jährlich höchstens zehn entsprechende Verfahren zu führen sind.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus der nachfolgend dargestellte Mehraufwand pro Jahr:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
10	Referent, hD	0,0547	540	5 400
10	Sachbearbeiter, gD	0,0274	270	2 700
10	Geschäftsstelle, mD	0,0122	120	1 200

Zur Wahrnehmung der Vorgaben zur Schlichtung wird das Bundesamt für Justiz schließlich Informationen über die Schlichtung zur Verfügung stellen.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus der nachfolgend dargestellte Mehraufwand pro Jahr:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1	Sachbearbeiter, gD	0,0109	1 080	1 080

(17) Konsultationsverfahren bei ausländischen Videosharingplattform-Diensten (§ 3e Absatz 3 NetzDG)

Zukünftig wird es zudem dazu kommen, dass das Bundesamt für Justiz auf der Grundlage von § 3e Absatz 3 Satz 3 NetzDG in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 1 TMG Konsultationsverfahren mit anderen Mitgliedstaaten (wegen dort ansässiger Anbieter) sowie mit der Europäischen Kommission durchführt. Es wird geschätzt, dass dies in drei Fällen jährlich der Fall sein wird.

Hieraus ergibt sich Mehraufwand, da in diesen Fällen im Rahmen der Aufsichts- und Anordnungsbefugnis die Voraussetzungen des § 3 Absatz 5 TMG zu prüfen sind.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus der nachfolgend dargestellte Mehraufwand pro Jahr:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
3	Referent, hD	0,2608	8 580	25 740
3	Sachbearbeiter, gD	0,0648	2 130	6 390
3	Geschäftsstelle, mD	0,0182	600	1 800

Jeweils sind die notwendigen Schreiben und Antworten im Konsultationsprozess nach § 3 Absatz 5 TMG zu übersetzen, so dass von zwölf Übersetzungsfällen auszugehen ist.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus der nachfolgend dargestellte Mehraufwand pro Jahr:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
12	Referent (SprD), hD	0,0547	450	5 400
12	Bürosachbearbeiter (SprD), mD	0,0300	247	2 964

(18) Sonstige Aufsichtsverfahren und spezifische Aufgaben

Es wird davon ausgegangen, dass das Bundesamt für Justiz auf der Grundlage von § 4a Absatz 1 und 2 NetzDG Aufsichts- und Anordnungsverfahren zum Abstellen möglicher Verstöße gegen weitere Regelungen des NetzDG führen wird. Dies betrifft zum einen die Vorgaben nach § 5 NetzDG. Es wird hier davon ausgegangen, dass schätzungsweise jeweils drei Aufsichtsverfahren im Zusammenhang mit dem inländischen Zustellungsbevollmächtigten nach § 5 Absatz 1 NetzDG sowie im Zusammenhang mit der empfangsberechtigten Person nach § 5 Absatz 2 NetzDG zu führen sein werden. Ferner werden schätzungsweise fünf Verfahren jährlich zur Einhaltung der Meldepflicht nach § 3a NetzDG erwartet sowie ein jährliches Verfahren im Zusammenhang mit der Vorgabe nach § 3e Absatz 4 NetzDG zur Vereinbarung bestimmter Verbreitungsverbote.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus der nachfolgend dargestellte Mehraufwand pro Jahr:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
12	Referent, hD	0,5618	4 620	55 440
12	Sachbearbeiter, gD	0,3940	3 240	38 880
12	Geschäftsstelle, mD	0,0584	480	5 760

Zukünftig wird das Bundesamt für Justiz zudem gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 und 5 NetzDG eine Liste der empfangsberechtigten Personen führen und inländischen Strafverfolgungsbehörden hierüber Auskunft geben. Es wird insgesamt von 20 Vorgängen pro Jahr ausgegangen.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus der nachfolgend dargestellte Mehraufwand pro Jahr:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
10	Geschäftsstelle, mD	0,0061	60	600

Schließlich wird das Bundesamt für Justiz zukünftig bei Entscheidungen zu Anerkennungen von Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung nach § 3 Absatz 7 Satz 2 NetzDG Nebenbestimmungen prüfen und gegebenenfalls erlassen. Es wird davon ausgegangen, dass dies im Schnitt jährlich in einem Verfahren erforderlich ist.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus der nachfolgend dargestellte Mehraufwand pro Jahr:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1	Referent, hD	0,0030	294	294
1	Sachbearbeiter, gD	0,0002	21	21

Schließlich hat das Bundesamt für Justiz zukünftig die Einhaltung der Unterrichts- und Berichtspflichten der Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung zu überwachen beziehungsweise entsprechende Informationen entgegenzunehmen.

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz folgt hieraus der nachfolgend dargestellte Mehraufwand pro Jahr:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1	Referent, hD	0,0009	90	90
1	Sachbearbeiter, gD	0,0465	4 590	4 590
1	Geschäftsstelle, mD	0,0204	2 010	2 010

(19) Referatsleitung Aufsicht, Querschnittsaufgaben

Zukünftig wird das Bundesamt für Justiz in erheblichem Umfang Aufsichts- und Anordnungsverfahren zu führen haben, § 4a Absatz 1 und 2 NetzDG. Diese Verfahren sind darauf ausgerichtet, dass das Vorliegen eines Verstoßes gegen das NetzDG ermittelt wird und sodann zukunftsgerichtet die notwendigen Maßnahmen zum Abstellen des Verstoßes getroffen werden. Hiervon zu trennen sind die bereits bisher zu führenden Bußgeldverfahren zur repressiven Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach § 4 Absatz 1 NetzDG. Das Führen der Verfahren soll organisatorisch getrennt werden. Dies berücksichtigt auch, dass bestimmte im Aufsichtsverfahren gewonnene Informationen im Bußgeldverfahren gegebenenfalls nicht verwendet werden dürfen (§ 4a Absatz 3 NetzDG). Es ist daher notwendig, neben den beiden bisher im Bundesamt für Justiz bestehenden Referaten (zuständig für Grundsatzfragen sowie für Bußgeldverfahren nach dem NetzDG) ein weiteres Referat einzurichten. Erforderlich wird eine weitere Referatsleitung. Hierfür entsteht der nachfolgende Aufwand:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1	Referatsleiter, hD	1	98 683	98 683

Zudem wird durch die neuen Aufgaben erheblicher Mehraufwand im Bereich der IT-Aufgaben entstehen (operatives Applikationsmanagement, formale Beschreibung fachlicher Anforderungen, Planung und Mitarbeit bei zu-

künftigen Änderungen durch fachliche und technische Anforderungen, fachliche Feinabstimmung mit beauftragten Dienstleistern usw.). Hierfür ist nach Schätzung des Bundesamts für Justiz eine weitere Arbeitskraft im gehobenen Dienst erforderlich:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1	Sachbearbeiter, gD	1	98 683	98 683

Schließlich erhöht sich durch die aus dem NetzDG folgenden neuen Aufgaben auch der Aufwand an Querschnittsaufgaben im Bundesamt für Justiz (Personal, Organisation, Haushalt, Innerer Dienst, Liegenschaftsverwaltung, Justizariat etc.). Der Mehrbedarf wird wie folgt geschätzt:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
0,42	Referent, hD	0,4200	98 683	41 447
1	Sachbearbeiter, gD	1,0000	98 683	98 683

(20) Einsparungen bei der Aufgabenerfüllung nach dem bisherigen NetzDG und Berücksichtigung von Minderbedarf im Bereich des bisherigen NetzDG

Dem durch den Entwurf verursachten zusätzlichen Erfüllungsaufwand steht gegenüber, dass im Bereich der nach dem bisherigen NetzDG erforderlichen Aufgabenwahrnehmungen Einspareffekte auftreten werden. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass aufgrund der neuen, auf Grundlage von § 4a Absatz 2 NetzDG durchzuführenden Aufsichtsverfahren und dem dort gegebenenfalls erfolgenden Erlass von Anordnungen zum Abstellen von Defiziten die Notwendigkeit der Durchführung von Bußgeldverfahren abnimmt. Zum einen wird von der Einleitung abzu-sehen sein, wenn sich schon in einem vorangegangenen Aufsichtsverfahren herausstellt, dass kein Verstoß gegen das NetzDG vorliegt. Zum anderen wird die Aufsicht dazu führen, dass Verstöße gegen das NetzDG zügiger abgestellt werden und zudem öfter aus Opportunitätsgründen von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens abgesehen werden kann (schätzungsweise: in der Hälfte der bisherigen Fälle).

Nach einer Schätzung des Bundesamts für Justiz ergeben sich Einspareffekte wie folgt:

Funktion und Dienst	Gesamte Bearbeitungszeit in Stunden	Lohnkosten pro Stunde (Euro)	Sachkosten pro Stunde	Erfüllungsaufwand (Euro)
hD	2039,45	65,4	-	133 379,94
gD	3240,09	43,4	-	140 619,99
mD	312,50	31,7	-	9 906,13
Summe				283 906,06

5. Weitere Kosten

Auch bei den Landesjustizverwaltungen sowie den Gerichten entstehen Kosten durch die vorgeschlagenen Änderungen.

So ist zu erwarten, dass es aufgrund der neu eingeführten Aufsichtsbefugnis des Bundesamts für Justiz im Schnitt pro Jahr zu fünf verwaltungsgerichtlichen Verfahren kommt, in welchen über die Rechtmäßigkeit einer Anordnung gestritten wird. Es dürfte sich jeweils um aufwändigere Verfahren handeln, so dass hier großzügig ein zusätzlicher Personalbedarf von 0,2 R1-Stellen geschätzt wird.

Weiterhin wird angenommen, dass aufgrund der Neuregelung in § 14 Absatz 3 und 4 TMG vermehrt entsprechende Auskunftsverfahren angestrengt werden. Hier werden jährlich 250 zusätzliche Verfahren erwartet. Aus der zukünftigen Verbindung von Auskunftsgestattung und entsprechendem Ausspruch der Verpflichtung werden sich aber auch Einspareffekte ergeben (Verfahren muss nicht mehr zweistufig betrieben werden). Es wird ein zusätzlicher Bedarf von 0,5 R1-Stellen geschätzt.

Es ergibt sich insgesamt folgende Schätzung:

Funktion und Dienst	Stellen	Personalkosten je Stelle/Jahr einschließlich Sachkostenpauschale (Euro)	Personalkosten gesamt (Euro)
R1	0,7	ca. 90.000,00	63.000

– Summe: 63.000 Euro.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung. Der Entwurf trägt dazu bei, Diskriminierungen auch wegen des Geschlechts durch Hasskriminalität und anderen strafbaren Inhalten auf den Plattformen sozialer Netzwerke wirksamer zu bekämpfen.

VII. Befristung; Evaluierung

Dieses Gesetz sollte spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Damit soll festgestellt werden, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen auf die erfassten Anbieter erreicht worden sind. Dies beinhaltet insbesondere die Fragestellungen, ob der geforderte Informationsgehalt der Transparenzberichte erreicht worden ist, die Meldewege zum Übermitteln von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte entsprechend der Klarstellungen in § 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG ausgestaltet wurden und sich die Möglichkeiten der Beilegung von Streitigkeiten mit den Anbietern verbessert haben. Ferner soll überprüft werden, wie sich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

Inwiefern die Ziele des Gesetzes erreicht werden, wird anhand verschiedener Kriterien festzustellen sein. Im Rahmen der Evaluierung soll insbesondere geprüft werden, welche Änderungen die Anbieter bei der Ausgestaltung der Meldewege zum Übermitteln von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vornehmen. Ferner, ob und um welche Angaben die Transparenzberichte ergänzt werden. Auch soll berücksichtigt werden, ob und in welchem Umfang Gegenvorstellungsverfahren sowie Schlichtungsstellen genutzt werden und inwiefern die Zustellungsbevollmächtigten nach § 5 Absatz 1 NetzDG für die Geltendmachung von Klagen auf Wiederherstellung in Anspruch genommen werden. Ein weiteres Kriterium wird sein, ob die Neuregelung des Auskunftsverfahrens nach § 14 Absatz 3 und 4 TMG dazu führt, dass die entsprechenden Auskunftserteilungen in einem einheitlichen Verfahren geklärt werden.

Die Evaluierung soll sich auf verschiedene Datengrundlagen stützen. Wichtige Erkenntnisse werden sich aus den Ermittlungen und Verfahren des Bundesamts für Justiz ergeben. Von besonderer Relevanz sind schließlich Rückmeldungen der betroffenen Kreise, vor allem der Anbieter sozialer Netzwerke sowie von Videosharingplattform-Diensten als auch der von rechtswidrigen Inhalten Betroffenen oder ihrer Vertreter bzw. entsprechende Organisationen. Von Relevanz sind ferner unter anderem Rückmeldungen der Strafverfolgungsbehörden, die Auswertung gerichtlicher Entscheidungen und Erkenntnisse aus den Reihen von Wissenschaft und Forschung. In geeignetem Umfang sollen empirische Untersuchungen berücksichtigt werden.

Eine Befristung des Gesetzes erscheint nicht sachgerecht. Dabei wird berücksichtigt, dass die Änderungen des NetzDG teilweise der Umsetzung der AVMD-RL dienen und die Ergänzungen darauf abzielen, nicht absehbar nur vorübergehend bestehende Defizite zu beseitigen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Kleinere soziale Netzwerke sind von den Pflichten nach § 3 NetzDG (Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte) befreit. Hieran soll festgehalten werden. Insofern ist klarzustellen, dass die vorgeschlagene Ergänzung des NetzDG um ein Gegenvorstellungsverfahren (§ 3b NetzDG im hiesigen Entwurf), das an die Pflichten nach § 3 NetzDG anknüpft, nicht für die kleineren sozialen Netzwerke im Sinne von § 1 Absatz 2 NetzDG gilt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Angesichts ihrer großen Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung und den gesellschaftlichen Diskurs sowie der faktischen Angewiesenheit vieler Bürgerinnen und Bürger auf große soziale Netzwerke für Kommunikation und Diskurs tragen deren Anbieter eine besondere Verantwortung. Dies betrifft auch die Frage, wie mit den dort verbreiteten Inhalten umgegangen wird und wie die privaten Anbieter hier gegenüber einer breiten Öffentlichkeit Transparenz herstellen. Insbesondere wie die Anbieter mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte umgehen und auf welche Weise sonst Entscheidungen über Beschränkungen der Verbreitung von Inhalten getroffen werden, ist dabei von erheblichem öffentlichen Belang. Daraus ergeben sich Informationen, in welchem Ausmaß strafbare Inhalte verbreitet und gemeldet werden, wie die Anbieter hiermit umgehen und welche Anstrengungen zum Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit bei der Prüfung entsprechender Meldungen unternommen werden.

Durch die Ergänzung von § 2 Absatz 2 NetzDG um eine neue Informationspflicht nach Nummer 2 ist zukünftig unter anderem über die Grundzüge der Funktionsweise von Verfahren zum automatisierten Auffinden von Inhalten, die (gegebenenfalls nach weiterer Überprüfung) entfernt oder gesperrt werden sollen, zu berichten. Große Anbieter sozialer Netzwerke berichten darüber, entsprechende Verfahren schon heute teilweise einzusetzen. Die neue Informationspflicht fordert damit weder zum Einsatz entsprechender Systeme auf, noch macht das NetzDG einen solchen Einsatz an anderer Stelle erforderlich (das NetzDG kennt keine Kopienlöschpflicht bzw. Pflicht zur Upload-Filterung). Das NetzDG trifft auch keine Aussage über die Zulässigkeit der Anwendung entsprechender Verfahren.

Die Transparenzvorgabe umfasst Inhalte, deren Verbreitung gegen Strafnormen oder sonstige Gesetze verstoßen kann, als auch Inhalte, welche aus Sicht der Anbieter gegen die vertraglichen Beziehungen mit den Nutzern verstoßen. Damit wird berücksichtigt, dass in jüngerer Vergangenheit darüber berichtet wurde, dass erhebliche Fortschritte beim automatisierten Aufspüren von entsprechend unzulässigen Inhalten gemacht worden sind und die Öffentlichkeit darüber an zentraler Stelle informiert werden sollte. So deuten die Angaben großer Anbieter darauf hin, dass ein großer Teil von Entfernungen wegen Verstoß gegen die eigenen Gemeinschaftsstandards oder sogenannte Community-Richtlinien auf das automatisierte Erkennen von Inhalten zurückgeht (vgl. stellvertretend YouTube: <https://transparencyreport.google.com/youtube-policy/removals?hl=de>; und Facebook für als „Hate Speech“ eingeordnete Inhalte: <https://transparency.facebook.com/community-standards-enforcement#hate-speech>). Bisher sind Einsatz, Reichweite und Funktionsweise der entsprechenden Verfahren der breiten Öffentlichkeit weitgehend unbekannt. Angesichts der besonderen Bedeutung der von § 2 NetzDG erfassten großen Anbieter sozialer Netzwerke für den öffentlichen Diskurs der Bürgerinnen und Bürger im Netz besteht ein erhebliches gesamtgesellschaftliches Interesse an Hintergrund und Funktionsweise entsprechender automatisierter Verfahren.

Zu berichten ist über die Art der gegebenenfalls eingesetzten Verfahren, zum Beispiel etwaiger technischer Systeme. Zu berichten ist ferner über die Grundzüge der Funktionsweise der Verfahren. Zu grundlegenden Aspekten der Funktionsweise gehören Angaben darüber, nach welchen Kriterien die aufzufindenden Inhalte gesucht werden, ob es sich um selbstlernende Systeme handelt und wie der Einsatz gesteuert wird. Angaben zur Reichweite beinhalten insbesondere Informationen, welche Inhaltskategorien (zum Beispiel Text, Bild usw.) und welche abgrenzbaren Teile des Dienstes erfasst sind.

Die Auswahl der gegebenenfalls verwendeten Trainingsdaten der eingesetzten Systeme spielt für die Funktionsweise eine entscheidende Rolle. Anbieter sollen daher auch allgemeine Angaben über die Auswahl und Qualität der Trainingsdaten machen, damit etwaige diskriminierende Effekte identifiziert werden können.

Die Angaben zur Überprüfung der Ergebnisse entsprechender Verfahren durch den Anbieter sollen Informationen darüber enthalten, ob und welche Verfahren der Anbieter zur Qualitätssicherung oder Evaluation einsetzt, und welche Ziele damit verfolgt werden sollen. Dazu können unter anderem etwaige Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierungen aufgrund bestimmter Merkmale gehören. Zudem ist anzugeben, inwiefern eine Kontrolle etwaiger Ergebnisse stattfindet, insbesondere inwiefern hier Mitarbeiter eingebunden sind („human oversight“).

Da es sich um Informationen für eine breite Öffentlichkeit handelt, kann es sich bei den Angaben nur um grundsätzliche Informationen in allgemeinverständlicher Form handeln. Geschäftsgeheimnisse brauchen nicht preisgegeben zu werden.

Daneben besteht ein wichtiges grundsätzliches Anliegen darin, dass die Wissenschaft und Forschung den Einsatz von Verfahren zur automatisierten Erkennung von Inhalten auf den für den öffentlichen Diskurs relevanten Plattformen nachvollziehen kann. § 2 Absatz 2 Nummer 2 NetzDG sieht daher vor, dass die Anbieter darüber berichten, ob und inwiefern Personen aus Wissenschaft und Forschung entsprechende Einblicke gewährt werden.

Aufgrund der Neufassung der bisherigen Informationspflicht nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 NetzDG in einem neugefassten § 2 Absatz 2 Nummer 3 NetzDG ist zukünftig auch über den Ablauf der Prüfungen von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zu berichten, insbesondere, in welcher Reihenfolge nach welchen Prüfungsmaßstäben (zum Beispiel Community Richtlinien bzw. sogenannte Gemeinschaftsstandards sowie gesetzliche Vorgaben) geprüft wird.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Durch die Ergänzung in § 2 Absatz 2 Nummer 7 NetzDG wird klargestellt, dass auch die Gesamtzahl der aufgrund von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte gelöschten oder gesperrten Inhalte anzugeben ist.

Zudem wird die Berichtspflicht dahingehend ergänzt, dass über die Anzahl der Fälle zu berichten ist, bei denen eine Löschung oder Sperrung aufgrund einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte schon aufgrund eines erkannten Verstoßes gegen die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Anbieter des sozialen Netzwerks und dem Nutzer (zum Beispiel Verstoß gegen sogenannte Community Richtlinien) erfolgt ist. Eine entsprechende Berichtspflicht besteht bislang nicht. Ziel ist es, im Zusammenspiel mit der Änderung in § 2 Absatz 2 Nummer 3 NetzDG mehr Klarheit zu erlangen, wie die Anbieter mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte intern umgehen und aus welchen Gründen Entfernungen oder Sperrungen von Inhalten vorgenommen werden.

Die neu eingeführte Berichtspflicht besteht nur für Fälle, in welchen eine Beschwerde über rechtswidrige Inhalte eingelegt wurde, diese tatsächlich am Maßstab der vertraglichen Beziehungen geprüft wurde und bereits diese Prüfung zur Löschung oder Sperrung geführt hat.

Zu Buchstabe d

Durch die sprachliche Neufassung des bisherigen § 2 Absatz 2 Nummer 8 NetzDG in § 2 Absatz 2 Nummer 9 NetzDG wird klargestellt, dass die differenzierte Darstellung der Zeiträume (innerhalb von 24 Stunden, innerhalb von 48 Stunden, innerhalb von einer Woche, zu einem späteren Zeitpunkt) zwischen Beschwerdeeingang und Entfernung oder Sperrung übersichtlich für die Gesamtheit aller im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden erfolgen soll. Hieraus ergibt sich (ohne Differenzierung nach dem Beschwerdegrund oder dem Beschwerdeführer) eine Übersicht, innerhalb welcher Zeiträume die Gesamtheit der Beschwerden abgearbeitet wurde, sofern es zu einer Entfernung oder Sperrung kam.

Darüber hinaus soll eine solche Übersicht für die Gesamtheit aller im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden (ohne Spezifizierung nach dem Beschwerdegrund) differenziert nach dem jeweiligen Beschwerdeführer (Nutzer oder Beschwerdestelle) erfolgen.

Ergänzend soll eine nach Zeiträumen differenzierte Übersicht für Beschwerden von Nutzern, jeweils aufgeschlüsselt nach dem Beschwerdegrund erfolgen. Schließlich soll eine solche Übersicht auch für Beschwerden von Beschwerdestellen jeweils aufgeschlüsselt nach dem Beschwerdegrund erfolgen.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe f

Mit § 2 Absatz 2 Nummer 11 NetzDG wird eine weitere Informationspflicht eingeführt. Zu berichten ist über Gegenvorstellungen von Beschwerdeführern und von den von Entfernungen oder Sperrungen betroffenen Nutzern sowie deren Handhabung durch die Anbieter sozialer Netzwerke. Zu berichten ist insbesondere über die Anzahl der Gegenvorstellungen nach § 3b NetzDG und darüber, in wievielen Fällen jeweils abgeholfen wurde, das heißt eine ursprüngliche Entscheidung (zum Beispiel einen Inhalt zu entfernen oder nicht zu entfernen) revidiert wurde. Damit ergänzt § 2 Absatz 2 Nummer 11 NetzDG das mit § 3b NetzDG neu eingeführte Gegenvorstellungsverfahren um Transparenzangaben.

Aus Rückmeldungen ist bekannt, dass sich strafbare Hassrede oft gegen bestimmte Gruppen richtet. Insbesondere Frauen und Minderheiten sind in besonderer Weise von Hassrede betroffen. So sind zum Beispiel Frauen sexistischen Pöbeleien und Vergewaltigungsdrohungen ausgesetzt. Dies stellt eine besonders schwerwiegende Verletzung von Persönlichkeitsrechten dar und hat als mit digitalen Mitteln ausgeübte Gewalt oft massive körperliche und psychische Auswirkungen. Prominente Fälle von Politikerinnen, Journalistinnen oder Netz-Aktivistinnen zeigen anschaulich, dass auf das Geschlecht zielende Herabwürdigungen und Drohungen von besonderer Bedeutung sind. Auch Minderheiten können besonders betroffen oder Ziel von Hassrede sein. Eine solche Zielrichtung strafbarer Hassrede verstärkt zudem die damit potentiell einhergehenden Einschüchterungswirkungen, was wiederum das friedliche Zusammenleben in einer freien, offenen und demokratischen Gesellschaft besonders gefährdet.

Es ist wichtig, Erkenntnisse zu spezifischen Betroffenheiten zu erlangen. Dies entspricht einer verbreiteten Forderung, die Erfassung von zum Beispiel frauenfeindlichen oder sexistischen Motiven bei Anhaltspunkten für entsprechende Hasskriminalität zu verbessern und so der Herabwürdigung von Personen zielgerichteter entgegenzutreten zu können. Daher sind auch Erkenntnisse dazu von Belang, ob die entfernten oder gesperrten Inhalte in auffälliger Weise an entsprechende personenbezogene Merkmale anknüpfen. Es wird zudem berichtet, dass rechtswidrige Inhalte mitunter abgestimmt verbreitet werden, zum Beispiel über das koordinierte Absetzen von gegen eine bestimmte Person gerichteten Posts, gegebenenfalls mit dem Ziel, eine vorgebliche Meinungsmacht zu suggerieren oder Einschüchterungseffekte zu erreichen. Verbesserte Informationen über entsprechende Hintergründe sind wichtig, um die Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten besser einordnen und hierauf gezielter reagieren zu können.

Besonders tragfähige und vertiefte Erkenntnisse zu den von rechtswidrigen Inhalten Betroffenen, zu der Art der verbreiteten Inhalte, aber auch zu den Täterstrukturen können sich vor allem aus unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchungen hierüber ergeben. Die Förderung entsprechender Vorhaben ist daher ein wichtiges Anliegen. Hierbei kommt es auch darauf an, ob die Anbieter Kreisen der Wissenschaft und Forschung Zugang zu entsprechenden vertieften Erkenntnismöglichkeiten auf ihren Plattformen gewähren. Die Anbieter sollen daher künftig nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 NetzDG darüber berichten, ob und inwieweit Wissenschaft und Forschung Zugang zu Erkenntnismöglichkeiten zwecks anonymisierter Auswertungen über spezifische Betroffenheiten durch rechtswidrige Inhalte, abgestimmte Verhaltensweisen bei deren Verbreitung sowie zu der Frage, inwiefern entfernte Inhalte an Eigenschaften im Sinne des § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) anknüpfen, gewährt wird.

Mit § 2 Absatz 2 Nummer 13 NetzDG ist zukünftig auch über sonstige Maßnahmen zu berichten, die dem Schutz oder der Unterstützung der von strafbarer Hassrede Betroffenen dienen. Dies kann die Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen sowie angebotene Informationen oder Schulungen für Nutzer zum Zwecke derer Unterstützung betreffen.

Die bisherigen Transparenzberichte haben einen ersten Einblick in den Umgang der Anbieter sozialer Netzwerke mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte gewährt. Zum Teil ließen sich dabei zwischen den verschiedenen Berichtszeiträumen größere Veränderungen ablesen. Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der Transparenzberichte und zur Steigerung ihres Informationsgehaltes sollen die Berichte nach § 2 Absatz 2 Nummer 14 NetzDG

künftig um eine Zusammenfassung ergänzt werden, aus denen sich überblicksartig die wichtigsten Kennzahlen, auch im Vergleich zu den beiden vorangegangenen Berichtszeiträumen ergeben. Zudem sollen mögliche Gründe für Veränderungen erläutert werden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG wird dahin ergänzt, dass das vom Anbieter vorzuhaltende Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte nicht nur leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein muss, sondern ausdrücklich auch leicht bedienbar sein muss. Dadurch wird nochmals klargestellt, dass die Nutzerfreundlichkeit ein zentrales Element der Meldewege darstellt (entsprechend schon die Begründung zum NetzDG, BT-Drs. 18/12356, S. 22). Für den Bereich der Umsetzung der AVMD-RL ergeben sich entsprechende Anforderungen aus Artikel 28b Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe d AVMD-RL.

Leicht bedienbar und nutzerfreundlich sind schon nach geltendem Recht Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden regelmäßig nur dann, wenn sie die Übermittlung der Beschwerde ohne unnötig erschwerende Zwischenschritte oder ein Hin- und Herklicken (etwa das händische Kopieren und Einfügen von identifizierenden Angaben wie URLs oder Screenshots) ermöglichen. Voraussetzung ist zudem schon bisher, dass das Verfahren nicht unnötig abschreckend ausgestaltet sein darf. Zum Beispiel darf nicht der Anschein erweckt werden, es bedürfe zur Übermittlung einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte die korrekte Benennung des erfüllten Straftatbestandes.

Klargestellt wird zudem, dass die Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vom Inhalt aus leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar sein müssen. Das NetzDG setzt voraus, dass das Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden aus der Perspektive eines verständigen Nutzers leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar ist. Ausgangspunkt ist dabei regelmäßig die Situation, in der der Nutzer den betreffenden Inhalt betrachtet. Von dort ausgehend muss das Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden für den Nutzer leicht und intuitiv erkennbar und unmittelbar erreichbar sein.

Die Klarstellungen in § 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG zum nutzerfreundlichen Meldeweg ergänzen die im Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BR-Drs. 87/20) vorgesehene Ergänzung des NetzDG um eine Legaldefinition der Beschwerde über rechtswidrige Inhalte in § 1 Absatz 4 NetzDG. In der Zusammenschau mit den Ergänzungen wird sichergestellt, dass entsprechende Beschwerden einfach und nutzerfreundlich übermittelt werden können. Ferner wird sichergestellt, dass die Anbieter sozialer Netzwerke Beanstandungen über rechtswidrige Inhalte im Zweifel als entsprechende Beschwerden über rechtswidrige Inhalte behandeln.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Neufassung von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 NetzDG handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Mit der Neufassung von § 3 Absatz 2 Nummer 5 NetzDG wird die danach bestehende Unterrichtungspflicht des Anbieters eines sozialen Netzwerks bei der Entscheidung im Nachgang zu einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte ergänzt. Zu informieren ist über die Möglichkeit der Gegenvorstellung.

Außerdem ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass er Strafanzeige und gegebenenfalls einen erforderlichen Strafantrag stellen kann. Ziel ist es, die Entscheidung des Beschwerdeführers zum Ergreifen entsprechender Schritte zu erleichtern. Es müssen allgemeine und aussagekräftige Hinweise auf die weiteren möglichen Schritte für den Betroffenen aufgezeigt werden, ggf. auch durch Verweis auf entsprechende weitere Informationsquellen wie Internetseiten.

Die Unterrichtungspflichten nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 NetzDG lassen mögliche freiwillige Informationen (etwa über den Eingang einer Beschwerde oder den Stand der Überprüfung) unberührt.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 NetzDG konkretisiert die Reichweite der schon heute auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 2 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bestehenden datenschutzrechtlichen Übermittlungs- und Verarbeitungsbefugnisse der Anbieter und der anerkannten Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung. Danach darf der Anbieter, soweit erforderlich, auch die Angabe übermitteln, in welchem Umfang ein Inhalt verbreitet wurde, beispielsweise ob dieser einem unbestimmten größeren Publikum oder nur einer kleinen geschlossenen Gruppe zugänglich gemacht wurde. Eine Befugnis zur Übermittlung der IP-Adressen oder Namen der Empfänger des Inhaltes folgt hieraus nicht. Die Befugnis zur Übermittlung von mit dem Inhalt in erkennbarem Zusammenhang stehenden Inhalten betrifft insbesondere auch von anderen Nutzern des sozialen Netzwerks eingestellte Inhalte, auf die mit dem beanstandeten Inhalt eingegangen wird oder die von dem beanstandeten Inhalt in Bezug genommen werden.

In § 3 Absatz 2 Satz 4 NetzDG wird klargestellt, dass ein Verstoß gegen § 3 Absatz 1 Satz 1 NetzDG und damit eine Ordnungswidrigkeit nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 NetzDG nicht darauf gestützt werden kann, dass der Anbieter Entscheidungen der Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung befolgt hat.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Bislang ist in § 3 Absatz 6 Nummer 3 NetzDG zwar geregelt, dass die Verfahrensordnung einer anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung die Möglichkeit der Überprüfung von Entscheidungen (über die Rechtswidrigkeit eines Inhalts) vorsehen muss. Nicht geregelt ist allerdings, auf wessen Antrag hin eine solche Überprüfung vorzusehen ist. Mit der Neufassung wird klargestellt, dass ein entsprechender Antrag dem Beschwerdeführer einerseits sowie dem Nutzer, für welchen der Inhalt gespeichert wurde andererseits, offen stehen muss. Es wird darauf verzichtet, eine Antragsbefugnis für den Anbieter des sozialen Netzwerks aufzunehmen, weil der Anbieter bereits bei Übertragung der Entscheidung nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b NetzDG Gelegenheit hat, umfassend zu der zu treffenden Entscheidung Stellung zu nehmen.

Auf die Einführung einer Regelung, den Beschwerdeführer oder den Nutzer, für den der Inhalt gespeichert wird, an den Kosten einer Überprüfungsentscheidung zu beteiligen, wird verzichtet. Damit wird ein Gleichlauf erzielt zum Gegenvorstellungsverfahren, bei dem sowohl Beschwerdeführer als auch Nutzer ebenso kostenfrei eine Überprüfungsentscheidung herbeiführen können. Dieser Gleichlauf ist gerechtfertigt, da das Gegenvorstellungsverfahren für die hier relevanten Fälle, in denen das soziale Netzwerk eine Entscheidung an die Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung übertragen hat, ausgeschlossen ist, § 3b Absatz 1 Satz 1 NetzDG.

Unter Berücksichtigung der Übergangsfristen (§ 6 NetzDG) gelten die geänderten Vorgaben zur Regulierten Selbstregulierung auch für solche Einrichtungen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannt worden sind, insofern allerdings erst nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist. Die neuen Regelungen führen zu moderaten Ergänzungen der diese Einrichtungen treffenden Pflichten. Insofern können sowohl Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG) als auch Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) der anerkannten Einrichtungen und der sie tragenden Anbieter sozialer Netzwerke betroffen sein. Die vorgenommenen Ergänzungen stellen aber eine zulässige Beschränkung dar. Die Ergänzung in § 3 Absatz 6 Nummer 3 NetzDG ist erforderlich und geeignet, um sowohl dem Beschwerdeführer als auch dem Nutzer, für den Inhalte gespeichert sind, zu ermöglichen, gegenüber der anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung umfassend Stellung zu nehmen und eine Überprüfung einer aus ihrer Sicht unrichtigen Entscheidung zu verlangen. Die Erstreckung der Regelung auf bereits anerkannte Einrichtungen ist verhältnismäßig im engeren Sinne, weil die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens von den Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung weitgehend ausgestaltet werden kann. Auch für die Anbieter sozialer Netzwerke ergibt sich keine übermäßige Belastung, zumal sie eine angemessene Übergangsfrist nach § 6 Absatz 5 NetzDG erhalten. Es wird erwartet, dass bereits anerkannte Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung innerhalb dieser Frist die notwendigen Anpassungen vornehmen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 3 Absatz 6 Nummer 4 NetzDG wird aufgehoben. Das ausdrückliche Erfordernis einer Beschwerdestelle ist insofern redundant, als sich das Erfordernis einer Möglichkeit der Überprüfung der von der Einrichtung getroffenen Entscheidungen bereits aus § 3 Absatz 6 Nummer 3 NetzDG ergibt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

§ 3 Absatz 7 NetzDG wird dahin ergänzt, dass die Anerkennungsbehörde (Bundesamt für Justiz) die Anerkennungsentscheidung mit Nebenbestimmungen, insbesondere einer Befristung, versehen kann. Diese soll fünf Jahre nicht unterschreiten, um den Einrichtungen Planungssicherheit zu gewährleisten. Es ist zu erwarten, dass diese Flexibilisierung des Instrumentariums für die Anerkennungsbehörde das Anerkennungsverfahren vereinfachen wird.

Zu Buchstabe e

§ 3 Absatz 8 NetzDG vereinfacht die Aufsicht des Bundesamts für Justiz über die anerkannten Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung. Denn danach haben diese von sich aus das Bundesamt über relevante Änderungen zu unterrichten.

Zudem wird mit § 3 Absatz 9 NetzDG eine neue Pflicht der anerkannten Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung zur Vorlage und (Internet-) Veröffentlichung von jährlichen Tätigkeitsberichten eingeführt. Damit wird das erhebliche öffentliche Interesse an der Tätigkeit dieser Einrichtungen berücksichtigt. Der Inhalt der Berichte kann sich an den Berichten bestehender Selbstkontrollen im Bereich der neuen Medien orientieren (zum Beispiel FSM-Jahresbericht).

Unter Berücksichtigung der Übergangsfristen (§ 6 NetzDG) gelten die neu eingeführten Informationspflichten auch für solche Einrichtungen, die vor Inkrafttreten der mit diesem Gesetz vorgeschlagenen Änderungen anerkannt worden sind. Die Einschränkung der insofern betroffenen grundrechtlich geschützten Positionen (vgl. oben zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa) ist unter Berücksichtigung des Interesses an einer effektiven Aufsicht über die Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung sowie eines besonderen Informationsinteresses der breiten Öffentlichkeit an deren Arbeit geeignet und erforderlich. Sie ist unter Berücksichtigung der Übergangsfrist in § 6 Absatz 4 NetzDG auch verhältnismäßig im engeren Sinne, zumal die Berichtspflicht nur die eigene Tätigkeit betrifft und keine spezifischen Aus- oder Bewertungen erfordert.

Zu Nummer 4**§ 3b NetzDG (Gegenvorstellungsverfahren)**

Mit § 3b NetzDG wird erstmals ein sogenanntes Gegenvorstellungsverfahren eingeführt. Wenn der Anbieter eines sozialen Netzwerks eine Entscheidung über die Rechtswidrigkeit eines Inhalts getroffen hat (beispielsweise den Inhalt zu entfernen bzw. nicht zu entfernen), hat der Beschwerdeführer bzw. der betroffene Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, damit künftig die Möglichkeit, beim Anbieter eine Überprüfung der Entscheidung herbeizuführen. Dies ist binnen zwei Wochen zu beantragen. Dabei sind Gründe anzugeben, wobei an die Begründung nicht zu hohe Anforderungen angelegt werden dürfen.

Zum Zweck der Entgegennahme von Gegenvorstellungen muss der Anbieter des sozialen Netzwerks eine einfache und leicht erkennbare Kontaktaufnahme gewährleisten, beispielsweise durch einen entsprechenden gut erkennbaren Link im Rahmen der Mitteilung über die getroffene Erstentscheidung, über welche der Anbieter nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 NetzDG informieren muss.

Im weiteren Verfahren der Gegenvorstellung muss der Anbieter des sozialen Netzwerks der jeweils anderen Seite (Beschwerdeführer bzw. Nutzer, für den der Inhalt gespeichert wurde) – sofern er der Gegenvorstellung abhelfen möchte – Gelegenheit zur Stellungnahme geben und anschließend seine ursprüngliche Entscheidung überprüfen. Die Überprüfung ist dabei nicht auf die in der Gegenvorstellung angegebenen Gründe beschränkt, sondern erfolgt unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten.

Die Beschränkung der Benachrichtigungspflicht auf bevorstehende Abhilfeentscheidungen trägt dazu bei, dass die jeweils andere Seite nicht unnötig befasst wird. Damit wird auch berücksichtigt, dass Gegenvorstellungen theoretisch missbräuchlich erhoben werden könnten. Die Überprüfung soll möglichst unvoreingenommen erfolgen, weshalb eine neue Prüferin bzw. ein neuer Prüfer zu befragen ist. Das Ergebnis der Prüfung (Aufrechterhalten

oder Revidieren der ursprünglichen Entscheidung) ist einzelfallbezogen zu begründen. Insofern geht die erforderliche Begründungstiefe über die Anforderung zur Begründung der ursprünglichen Entscheidung hinaus. In angemessenen Fällen können allerdings passende Textbausteine verwendet werden.

Die erneute Prüfung des Anbieters im Rahmen der Gegenvorstellung bezieht sich auf die ursprüngliche Entscheidung nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a NetzDG. Eine weitere bzw. zweite Gegenvorstellung gegen die dann getroffene Entscheidung erfordert § 3b NetzDG nicht, da sowohl der Beschwerdeführer als auch der Nutzer, für den ein Inhalt gespeichert wurden, im Rahmen des Gegenvorstellungsverfahrens ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Die Gegenvorstellung nach § 3b NetzDG findet nicht statt, wenn gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b NetzDG eine Entscheidung einer anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung vorausgegangen ist. Hintergrund ist, dass sich für diese Fälle ein entsprechendes Überprüfungsverfahren aus § 3 Absatz 6 Nummer 3 NetzDG ergibt.

Soweit die Regelung des § 3b NetzDG über § 3e NetzDG künftig auch auf bestimmte Videosharingplattformdienste anwendbar ist, dient sie zugleich der Umsetzung von Artikel 28b Absatz 1 und 3 Buchstabe i AVMD-RL.

Insgesamt ist im Verfahren der Gegenvorstellung Sorge zu tragen, dass eine Offenlegung der Identität der Beteiligten nicht stattfindet, das heißt dass beispielsweise Name und Anschrift des Beschwerdeführers (etwa versehentlich mit dem Antrag auf Gegenvorstellung) nicht an den Nutzer, für den der Inhalt gespeichert wird, weitergegeben werden. Wenn überhaupt, kann dies nur mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen.

Das Gegenvorstellungsverfahren stellt den verfahrensmäßigen Rahmen sicher, um die Überprüfung einer Entscheidung durch den Anbieter herbeizuführen. Der Rechtsweg zu den Gerichten bleibt in jeder Lage des Verfahrens unbenommen.

§ 3c NetzDG (Schlichtung)

Zu Absatz 1

Durch § 3c Absatz 1 NetzDG wird eine Anerkennungsmöglichkeit für privatrechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstellen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Beschwerdeführern oder Nutzern, für die der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, und Anbietern sozialer Netzwerke über nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 NetzDG getroffene Entscheidungen geschaffen. Der Schlichtungsstelle bleibt es unbenommen, ihre Tätigkeit auf sonstige Streitigkeiten zwischen den genannten Beteiligten zu erstrecken.

Eine solche Schlichtung kann, insbesondere in Verbindung mit dem neu eingeführten Verfahren der Gegenvorstellung, dazu beitragen, Streitigkeiten zwischen Beschwerdeführern bzw. Nutzern und dem Anbieter einer zügigen Lösung zuzuführen. Die Schlichtungsstelle darf den Beteiligten dabei keine verbindliche Lösung der Streitigkeit auferlegen oder deren gerichtlichen Rechtsschutz einschränken. Die Schlichtung soll ein einfaches und niederschwelliges Angebot an die Beteiligten darstellen, welches diese mit geringem Aufwand nutzen können sollen. Um die Qualität der Schlichtung zu gewährleisten, können Schlichtungsstellen nur dann anerkannt werden, wenn sie die in § 3c Absatz 2 NetzDG näher genannten Anforderungen erfüllen.

Zu Absatz 2

§ 3c Absatz 2 NetzDG regelt die Voraussetzungen, unter denen privatrechtlich organisierte Schlichtungsstellen anzuerkennen sind.

Um die Erreichbarkeit und Tragfähigkeit der Schlichtungsstelle zu gewährleisten, verlangt § 3c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 NetzDG deren Trägerschaft durch eine juristische Person mit Sitz im Inland. Die Finanzierung der Schlichtungsstelle muss zudem gesichert sein.

§ 3c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 NetzDG stellt auf die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Sachkunde der Personen ab, die mit der Schlichtung befasst werden sollen. Der Begriff der Unabhängigkeit ist dabei weit zu verstehen und verlangt insbesondere die Weisungsfreiheit sowie sachliche und personelle Unabhängigkeit der mit der Schlichtung befassten Personen von den Anbietern sozialer Netzwerke sowie von dem jeweiligen Beschwerdeführer und Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde. Die mit der Schlichtung befassten Personen

dürfen keinen Interessenskonflikten unterliegen. Das Schlichtungsverfahren soll eine unparteiische Streitbeilegung ermöglichen. Durch das Erfordernis der Sachkunde soll gewährleistet werden, dass die mit der Schlichtung befassten Personen die für eine Schlichtung nötigen Kenntnisse, insbesondere rechtlicher Art, haben.

§ 3c Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 NetzDG verlangt als weitere Anerkennungsvoraussetzung, dass die sachgerechte Ausstattung der Schlichtungsstelle und zügige Bearbeitung der Schlichtungsverfahren gewährleistet sind.

Nach § 3c Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 NetzDG muss die Schlichtungsstelle die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens und ihre Zuständigkeit in einer Schlichtungsordnung regeln. Das Schlichtungsverfahren soll für alle Beteiligten einfach, mithin niederschwellig und ohne vermeidbare Hürden durchführbar sein. Ein einfaches Schlichtungsverfahren ist insbesondere unter Ermöglichung der Kommunikation der Beteiligten mit der Schlichtungsstelle in Textform, insbesondere per E-Mail und zumindest auch in deutscher Sprache, durchzuführen. Die zwingende körperliche Anwesenheit der Beteiligten an einem Ort oder deren zwingende Vertretung durch einen anwaltlichen Beistand wäre hingegen mit einem niederschweligen Schlichtungsangebot nicht vereinbar. Das Schlichtungsverfahren soll zudem kostengünstig sein. Es soll insbesondere für die Person, welche die Schlichtungsstelle anruft, allenfalls mit geringen Kosten, die keine abschreckende Wirkung haben dürfen, verbunden sein. Etwaige Kosten sind in der Schlichtungsordnung anzugeben, damit die Beteiligten hierüber vor ihrer Entscheidung über eine Teilnahme informiert sind. Das Schlichtungsverfahren soll ein Angebot an die Beteiligten darstellen, es ist daher freiwillig und unverbindlich. Dies bedeutet, dass die Schlichtungsstelle den Beteiligten weder eine verbindliche Lösung der Streitigkeit auferlegen noch deren gerichtlichen Rechtsschutz einschränken darf. Damit das Schlichtungsverfahren eine Befriedungswirkung entfalten kann, soll, vergleichbar mit dem Verfahren der Gegenvorstellung, bei einer Anrufung der Schlichtungsstelle durch einen Beschwerdeführer dem Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, Gelegenheit zur Teilnahme gegeben werden. Ebenso soll bei einer Anrufung der Schlichtungsstelle durch den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, der Beschwerdeführer Gelegenheit zur Teilnahme erhalten. Die Schlichtungsstelle muss zudem insgesamt ein faires Schlichtungsverfahren gewährleisten.

Nach § 3c Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 NetzDG ist die Information der Öffentlichkeit über die dort genannten Aspekte sicherzustellen. Dies kann etwa durch den Betrieb einer Webseite der Schlichtungsstelle erfüllt werden, auf der die genannten Informationen in verständlicher Weise dargestellt werden.

Die in § 3c Absatz 2 Satz 2 NetzDG genannten Normen gelten entsprechend. Die Verwaltungsbehörde kann die Entscheidung daher mit Nebenbestimmungen versehen (§ 3 Absatz 7 Satz 2 NetzDG). Die Schlichtungsstelle hat die Verwaltungsbehörde über Änderungen zu unterrichten und jährliche Tätigkeitsberichte anzufertigen (§ 3 Absatz 8 und 9 NetzDG). Die Anerkennung kann nach § 3 Absatz 10 NetzDG ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind.

Zu Absatz 3

Beschwerdeführer und Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, können eine nach Absatz 1 anerkannte Schlichtungsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit anrufen. Die Teilnahme ist für den Beschwerdeführer, für den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, und für den betroffenen Anbieter freiwillig. Durch die Übertragung der Entscheidung auf eine anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b NetzDG ist eine anschließende Schlichtung zwischen Beschwerdeführer, Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, und dem Anbieter nicht ausgeschlossen. Vor einem Schlichtungsverfahren soll zunächst eine Überprüfung nach § 3b oder nach § 3 Absatz 6 Nummer 3 NetzDG erfolgen. Wenn die Schlichtungsstelle angerufen wird, darf der betroffene Anbieter im Falle seiner Teilnahme der Schlichtungsstelle die in Absatz 3 genannten Informationen übermitteln, damit die Schlichtungsstelle ein Schlichtungsverfahren durchführen kann. Die Schlichtungsstelle ist nach Absatz 3 Satz 3 befugt, die betreffenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, soweit dies für das Schlichtungsverfahren erforderlich ist. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers und des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, ist von der Befugnis zur Verarbeitung ausgenommen. Nach Artikel 4 Nummer 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) umfasst eine Offenlegung die Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung. Absatz 3 Satz 3 dient dem Schutz der Vertraulichkeitsinteressen der Beteiligten, insbesondere des Beschwerdeführers. Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Schlichtungsstelle nur mit Einwilligung des Beschwerdeführers oder des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, deren personenbezogene Daten offenlegen darf, beispielsweise gegenüber dem jeweils anderen Beteiligten.

Zu Absatz 4

§ 3c Absatz 4 NetzDG stellt klar, dass die Teilnahme an den in § 3c NetzDG genannten Schlichtungsverfahren freiwillig ist und das Recht, die Gerichte anzurufen, unberührt bleibt. Mit Blick darauf, dass die Eigenschaft als Beschwerdeführer oder Nutzer im Sinne des NetzDG nicht von einer Eigenschaft als Verbraucher oder Unternehmer abhängig ist, unterliegen die eingeführten gesetzlichen Regelungen im NetzDG insofern anderen Rahmenbedingungen als die von dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz geregelten Konstellationen. Anders als das NetzDG betreffen die von dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erfassten Streitigkeiten mit dem beteiligten Verbraucher und Unternehmer zudem lediglich zwei Beteiligte, die Teilnahme weiterer Beteiligter ist nicht vorgesehen.

§ 3d NetzDG (Begriffsbestimmungen für Videosharingplattform-Dienste)

§ 3d Absatz 1 Nummer 1 und 2 NetzDG dienen der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe aa AVMD-RL (Definition Videosharingplattform-Dienste). Dabei wird berücksichtigt, dass gemäß Erwägungsgrund 6 der Richtlinie (EU) 2018/1808 für den Fall, dass ein trennbarer Teil eines Dienstes für die Zwecke der AVMD-RL einen Videosharingplattform-Dienst darstellt, nur dieser Teil von der Richtlinie erfasst werden soll. In diesen Fällen bleibt die Geltung des NetzDG im Übrigen unberührt, sofern der Anbieter zugleich Anbieter eines sozialen Netzwerks ist.

§ 3d Absatz 1 Nummer 2 und 3 NetzDG übernehmen die Definitionen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und ba AVMD-RL. § 3d Absatz 1 Nummer 4 bis 6 NetzDG übernehmen die Definitionen in Artikel 28a Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a bis c AVMD-RL.

§ 3d Absatz 2 und 3 NetzDG legen unter Berücksichtigung von Artikel 28a Absätze 1 bis 4 AVMD-RL fest, wann ein Anbieter eines Videosharingplattform-Dienstes in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist oder für die Zwecke der Richtlinienumsetzung dort als niedergelassen gilt.

§ 3d Absatz 4 NetzDG setzt die in Artikel 28a Absatz 7 AVMD-RL vorgesehene Konsultationspflicht um.

§ 3e NetzDG (Für Videosharingplattform-Dienste geltende Vorschriften)

§ 3e NetzDG dient der Umsetzung von Artikel 28b AVMD-RL, soweit im Hinblick auf die bisher im NetzDG erfassten Anbieter (sozialer Netzwerke) sowie Inhalte (rechtswidrige Inhalte gemäß § 1 Absatz 3 NetzDG) Überschneidungen zu den von Artikel 28b AVMD-RL erfassten Anbietern (Videosharingplattform-Dienste) sowie Inhalten (unzulässige Inhalte nach Artikel 28b Absatz 1 AVMD-RL) bestehen.

Entsprechend dem bisherigen Ansatz des NetzDG sollen die Anforderungen des Artikel 28b AVMD-RL insoweit umgesetzt werden, als sie auf das Entfernen per se unzulässiger Inhalte gerichtet sind bzw. damit in Zusammenhang stehen. Das bezieht sich insbesondere auf die Vorgaben zum Verwenden entsprechender Allgemeiner Geschäftsbedingungen (Artikel 28b Absatz 1, Absatz 3 Buchstabe a AVMD-RL), zum Vorhalten von Meldemechanismen (Artikel 28b Absatz 1, Absatz 3 Buchstabe d AVMD-RL) sowie zu den beim Umgang mit Meldungen erforderlichen Benachrichtigungen der Beteiligten, beispielsweise über eine getroffene Löschentscheidung (Artikel 28b Absatz 1, Absatz 3 Buchstabe e AVMD-RL), sowie zur Beilegung von Streitigkeiten über getroffene Entscheidungen (Artikel 28b Absatz 1, Absatz 3 Buchstabe i, Absatz 7 AVMD-RL). Hingegen soll im NetzDG keine Regulierung des Umgangs mit kommerzieller Kommunikation als solcher erfolgen. Entsprechende Regelungen finden sich schon nach bisheriger Rechtslage im Telemediengesetz (TMG). Weitergehende Regelungen aufgrund der Vorgaben nach Artikel 28b Absatz 2 und 3 Buchstabe b und c sollen ebenfalls dem TMG und einem entsprechenden gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben. Zudem sollen – der bisherigen Systematik in Deutschland folgend – im NetzDG keine spezifischen Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erfolgen. Entsprechende Regelungen finden sich nach geltender Rechtslage im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie im Jugendschutzgesetz (JuSchG).

Zu Absatz 1

Zum Zwecke der vorgenannten Umsetzung schreibt § 3e Absatz 1 NetzDG zunächst die grundsätzliche Geltung der Vorschriften des NetzDG auf Videosharingplattform-Dienste (bzw. gleichgestellte trennbare Teile gemäß § 3d Absatz 1 Nummer 2 NetzDG) vor. Dadurch werden – unabhängig von ihrer Größe – auch solche Videosharingplattform-Dienste erfasst, die mangels Ausrichtung auf beliebige Inhalte bisher keine Anbieter sozialer Netzwerke im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 NetzDG darstellen. Erfasst werden damit entsprechend der Vorgabe der

AVMD-RL auch solche Videosharingplattform-Dienste, die auf die Verbreitung spezifischer Inhalte (zum Beispiel das Teilen von Szenen aus Computerspielen) ausgerichtet sind. Damit werden weitere Anbieter in den Anwendungsbereich des NetzDG fallen.

Zu Absatz 2

Die Compliance-Vorgaben der AVMD-RL gelten grundsätzlich auch für kleinere Videosharingplattform-Dienste. § 3e Absatz 2 NetzDG legt daher die Geltung grundlegender Anforderungen des NetzDG auch für kleinere Videosharingplattform-Dienste fest. Die Regelung stellt damit eine Sonderregelung zu § 1 Absatz 2 NetzDG dar. Zugleich wird festgelegt, dass das NetzDG für diese kleineren Anbieter nur gilt, sofern diese in Deutschland niedergelassen sind oder als niedergelassen gelten.

Darüber hinaus schränkt § 3e Absatz 2 NetzDG die Pflichten für die erstmals erfassten kleineren Videosharingplattform-Dienste auf solche audiovisuellen Inhalte im Sinne von § 1 Absatz 3 NetzDG ein, welche den Tatbestand der §§ 111, 130 Absatz 1 oder 2, 131, 140, 166 oder 184b in Verbindung mit 184d des Strafgesetzbuches (StGB) erfüllen. Dies dient dem Anliegen, die Umsetzung der Vorgaben des Artikel 28b Absatz 1 AVMD-RL innerhalb des NetzDG nur für die vom NetzDG bereits erfassten Inhaltskategorien (§ 1 Absatz 3 NetzDG) vorzunehmen. Dabei wird darauf verzichtet, das NetzDG um weitere Inhaltskategorien zu erweitern. Insbesondere werden keine solchen Inhaltskategorien aufgenommen, die zwar von Artikel 28b Absatz 1 AVMD-RL erfasst sind, deren Verbreitung aber nach deutschem Strafrecht keinen Tatbestand des StGB erfüllt. Eine Umsetzungslücke ergibt sich daraus nicht; der notwendige ergänzende Schutz erfolgt durch die Vorschriften im JMStV sowie im JuSchG.

Nach Artikel 28b Absatz 3 Unterabsatz 2 AVMD-RL sollen die zu ergreifenden Maßnahmen verhältnismäßig sein und der Größe des Videosharingplattform-Dienstes Rechnung tragen. Kleinere Anbieter sollen daher und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nur grundlegende Pflichten treffen und nur insoweit, als sie die Richtlinie vorgibt. Sie sind von den Pflichten nach § 2 NetzDG (Berichtspflichten) und § 3a NetzDG (Meldepflichten) gänzlich befreit. Von den Pflichten nach § 3 NetzDG (Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte) sind diese kleineren Anbieter teilweise befreit. Dies betrifft sowohl die Vorgaben zum Umgang mit nicht-offensichtlich rechtswidrigen Inhalten (§ 3 Absatz 2 Nummer 3 NetzDG), die Pflichten zum Speichern entfernter Inhalte (§ 3 Absatz 2 Nummer 4 NetzDG) als auch die konkreten Vorgaben zur unternehmensinternen Überwachung des Beschwerdemanagements (§ 3 Absatz 4 NetzDG). Auf diese Weise wird berücksichtigt, dass die umzusetzenden Vorgaben aus Artikel 28b AVMD-RL zum Schutz vor unzulässigen Inhalten zwar grundsätzlich auch für kleinere Anbieter vorgesehen sind, andererseits für kleinere Dienste die Geltung aller Vorgaben des NetzDG eine übermäßige Belastung darstellen könnte.

Zu Absatz 3

§ 3e Absatz 3 NetzDG setzt die durch Artikel 28a und 28b AVMD-RL vorgegebene europarechtliche Mindestharmonisierung von Compliance-Pflichten für Videosharingplattform-Dienste sowie die diesbezüglich eingeführten Zuständigkeitsregelungen um. Dabei ist im Anwendungsbereich des Artikel 28b AVMD-RL davon auszugehen, dass das notwendige durch Artikel 28b europarechtlich mindestharmonisierte Schutzniveau bezüglich bestimmter Inhalte und im Hinblick auf die von Artikel 28b AVMD-RL verfolgten Zwecke grundsätzlich durch denjenigen Mitgliedstaat gewährleistet wird, in dem der Anbieter eines Videosharingplattform-Dienstes niedergelassen ist oder als niedergelassen gilt. In diesem Rahmen ist die vorrangige Zuständigkeit des jeweiligen Sitzlandes nach Artikel 28a Absatz 1 AVMD-RL zu beachten. Da Artikel 28b AVMD-RL das Melde- und Abhilfeverfahren einschließlich von diesbezüglichen Unterrichtungspflichten sowie außergerichtlichen Streitbelegungsverfahren harmonisiert (Artikel 28b Absatz 1, Absatz 3 Buchstabe d, e und i AVMD-RL), betrifft der genannte Vorrang vor allem die Vorgaben des NetzDG zu entsprechenden Regelungsbereichen in §§ 3 und 3b NetzDG. Die Meldepflicht nach § 3a wird von der Rückausnahme in § 3e Absatz 1 Satz 1 NetzDG hingegen nicht erfasst. Hintergrund ist, dass entsprechende Meldepflichten gegenüber Strafverfolgungsbehörden nicht in den von Artikel 28b AVMD-RL harmonisierten Bereich fallen und die Regelungen zur Rechtshoheit nach Artikel 28a AVMD-RL nur für die Zwecke der Richtlinie gelten. Zielrichtung des Artikel 28b AVMD-RL ist der präventive Schutz Minderjähriger oder der Allgemeinheit vor bestimmten Inhalten. Artikel 28b AVMD-RL lässt hingegen die hier von zu trennende Frage der Strafverfolgung in entsprechenden Fällen sowie die Frage der Informationserlangung der Strafverfolgungsbehörden unberührt.

Befindet sich der Sitz des Anbieters eines Videosharingplattform-Dienstes in einem anderen EU-Mitgliedstaat, bietet der betreffende Anbieter seine Dienste aber auch in Deutschland an, so kann sich – im Bereich von den der Mindestharmonisierung unterliegenden Inhalten, Anbietern und Compliance-Vorgaben – eine Zuständigkeit der deutschen Behörden am sogenannten Markttort (sogenanntes Markttortprinzip) nur noch in Fällen besonderer Erforderlichkeit, und grundsätzlich erst nach Durchlaufen eines Konsultationsverfahrens mit dem jeweiligen Sitzland ergeben (Artikel 28a Absatz 5 AVMD-RL in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-RL)). Voraussetzungen und notwendige Verfahrensschritte für ein Tätigwerden des Bundesamts für Justiz ergeben sich insofern aus § 3 Absatz 5 TMG, der wiederum Artikel 3 Absatz 4 E-Commerce-RL umsetzt und auf den Bezug genommen wird. Die nach § 3e Absatz 3 Satz 1 NetzDG mögliche Anordnung der Geltung der Verpflichtungen nach dem NetzDG muss dabei einem der in § 3 Absatz 5 TMG genannten Zwecke dienen (zum Beispiel Schutz der öffentlichen Sicherheit – wie Verhütung von Straftaten oder Bekämpfung der Hetze aus Gründen der Rasse – vor Beeinträchtigungen oder ernsthaften und schwerwiegenden Gefahren), und es müssen die weiteren dort genannten Voraussetzungen erfüllt sein (angemessenes Verhältnis zwischen Schutzziel und Maßnahme, Durchführung von Konsultations- und Informationsverfahren).

Zu Absatz 4

§ 3e Absatz 4 NetzDG dient der teilweisen Umsetzung von Artikel 28b Absatz 1 und 3 Buchstabe a AVMD-RL. Das Ziel der nur teilweisen Umsetzung im NetzDG wird durch den Verweis auf § 3e Absatz 2 Satz 2 NetzDG erreicht, der den Anwendungsbereich auf diejenigen audiovisuellen Inhalte gemäß Artikel 28b Absatz 1 AVMD-RL beschränkt, die gleichzeitig einen Inhalt im Sinne des § 1 Absatz 3 NetzDG darstellen. § 3e Absatz 4 NetzDG verlangt von den Anbietern von Videosharingplattform-Diensten mit den Nutzern vertraglich zu vereinbaren, dass der Dienst für entsprechende Inhalte nicht genutzt werden darf. Da § 3e NetzDG für alle erfassten Anbieter zumindest auf grundsätzliche Anforderungen gemäß § 3 NetzDG verweist, ergibt sich die Vorgabe, gemeldete Inhalte zu prüfen und gegebenenfalls zu entfernen. Es ergibt sich aus § 3e Absatz 4 NetzDG keine Pflicht, pro-aktiv nach gegen die Vereinbarungen verstößenden Inhalten zu suchen. Dies erscheint sachgerecht im Hinblick darauf, dass Artikel 28b Absatz 1 und 3 AVMD-RL Umsetzungsspielräume belässt („soweit zweckmäßig“) und gemäß Artikel 28b Absatz 6 AVMD-RL durch den dortigen Verweis auf Artikel 15 E-Commerce-RL klargestellt ist, dass allgemeine Überwachungspflichten nicht (auch nicht durch Vorgaben zur Durchsetzung von vertraglichen Bestimmungen) eingeführt werden sollen und entsprechend § 7 Absatz 2 TMG (Ausschluss allgemeiner Überwachungspflichten) unberührt bleibt.

§ 3f NetzDG (Behördliche Schlichtung für Streitigkeiten mit Videosharingplattform-Diensten)

Soweit die in Artikel 28b AVMD-RL genannten Anforderungen im NetzDG umgesetzt werden, schafft § 3f NetzDG in Umsetzung von Artikel 28b Absatz 7 AVMD-RL eine behördliche Schlichtungsmöglichkeit für Streitigkeiten mit Anbietern von Videosharingplattform-Diensten, bei denen die Bundesrepublik Deutschland Sitzland ist oder als Sitzland gilt. Die behördliche Schlichtungsmöglichkeit ist auf die in § 3f NetzDG genannten Streitigkeiten begrenzt und soll sicherstellen, dass für die dort genannten Streitigkeiten auch dann eine unparteiische außergerichtliche Möglichkeit der Beilegung besteht, wenn hierfür kein privatrechtlich organisiertes Schlichtungsangebot nach § 3c Absatz 1 NetzDG vorhanden ist. Demgemäß kommt die behördliche Schlichtung nur subsidiär zur Anwendung.

Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann die behördliche Schlichtungsstelle Gebühren erheben. In der Schlichtungsordnung ist festzulegen, von welchen Teilnehmern am Schlichtungsverfahren und in welcher Höhe Gebühren erhoben werden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Alternative 2 NetzDG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3b Absatz 1 Satz 1 NetzDG das dort genannte Gegenvorstellungsverfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält. Bußgeldbewehrt ist die entsprechende Organisationspflicht. Fehler bei der Handhabung einzelner Gegenvorstellungen begründen danach regelmäßig keine Ordnungswidrigkeit; maßgeblich ist vielmehr, ob ein systemisches Versagen beim Umgang mit Gegenvorstellungen vorliegt.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 Alternative 2 NetzDG handelt ordnungswidrig, wer das nach § 3b Absatz 1 Satz 3 NetzDG erforderliche Verfahren zur Übermittlung von Gegenvorstellungen nicht oder nicht richtig zur Verfügung

stellt. Bußgeldbewehrt ist das fehlende oder nicht richtige Vorhalten eines entsprechenden Verfahrens zur Kontaktaufnahme und Kommunikation.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um Änderungen der Nummerierung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Durch § 4a NetzDG wird eine Aufsichts- und Anordnungsbefugnis des für die Durchsetzung des NetzDG zuständigen Bundesamts für Justiz eingeführt.

Aktuell ist das Bundesamt für Justiz nur Verfolgungsbehörde (§ 4 Absatz 4 Satz 1 NetzDG) und kann damit nur nachträglich repressiv tätig werden (Ermittlungsverfahren und ggf. Bußgeld). Bislang fehlt eine Aufsichtskompetenz, wonach zukunftsgerichtet auch Anordnungen zum Abstellen eines Gesetzesverstößes getroffen werden können. Diese Lücke soll geschlossen werden. Die Schaffung einer Aufsichtskompetenz dient dabei zugleich – im Anwendungsbereich der AVMD-RL – der Umsetzung von Artikel 28b Absatz 5 AVMD-RL.

Die geschaffene Aufsichts- und Anordnungsbefugnis führt nicht zu Überschneidungen mit den Kompetenzen der Landesbehörden. Diese können auf Grundlage von § 59 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV), bei Verstößen gegen den Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) in Verbindung mit § 20 Absatz 1 und 4 JMStV, Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten an den Diensteanbieter richten, was auch Lösungsverfügungen umfasst (Volkman, in: Spindler/Schuster Elektron. Medien, 4. Aufl. 2019, RStV § 59 Rn. 44). Entsprechende Anordnungsbefugnisse ergeben sich aus dem NetzDG auch zukünftig nicht. Mit dem neu eingefügten § 4a Absatz 2 NetzDG kann nur die Abstellung von Verstößen gegen die Compliance- bzw. Organisationsvorgaben des NetzDG angeordnet werden (beispielsweise bezüglich der Vorgaben zum sogenannten Meldeweg nach § 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG oder der Vorgabe, ein wirksames Verfahren zum Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte nach § 3 Absatz 2 und 3 NetzDG einzurichten).

Voraussetzung für ein Tätigwerden im Rahmen der Aufsicht ist grundsätzlich die Feststellung eines Verstößes gegen das NetzDG, § 4a Absatz 2 NetzDG. Eine Besonderheit stellen die in § 3e Absatz 3 NetzDG genannten Fälle dar, bei denen sich die Voraussetzungen für eine Anordnung aus § 3 Absatz 5 TMG ergeben.

Die Schaffung der Aufsichts- und Anordnungscompetenz dient dem Zweck, zielgerichtet auf das Abstellen von Verstößen gegen das NetzDG hinwirken zu können. Im Bereich der Umsetzung von Artikel 28b AVMD-RL (§ 3e NetzDG) dient die Einführung entsprechender Befugnisse des Bundesamts für Justiz auch der Umsetzung von Artikel 28b Absatz 5 AVMD-RL. Danach sind durch die Mitgliedstaaten die erforderlichen Mechanismen zur Beurteilung der durch die Anbieter von Videosharingplattform-Diensten getroffenen Maßnahmen zu schaffen.

Soweit sich die Aufsichts- und Anordnungsbefugnis auch auf Videosharingplattform-Dienste bezieht, werden die Vorgaben zur Stellung der Regulierungsbehörde nach Artikel 30 AVMD-RL durch das befassende Bundesamt für Justiz gewahrt. Das Bundesamt für Justiz untersteht im verfassungsrechtlichen Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Eine solche Aufsicht im Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht ist gemäß Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 2 AVMD-RL ausdrücklich zulässig.

Mit § 4a Absatz 3 NetzDG erhält das zuständige Bundesamt für Justiz die Befugnis, Auskünfte über Umsetzungsmaßnahmen der Anbieter sozialer Netzwerke, über die Anzahl der registrierten Nutzer im Inland sowie die Anzahl der im vergangenen Kalenderjahr erhaltenen Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zu verlangen. Die Auskunftspflicht trifft den Anbieter. Die in § 4a Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 NetzDG genannten Personen sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Zum Zwecke der vom Bundesamt für Justiz zukünftig zu leistenden Aufsicht ist es erforderlich, dass die Auskunftspflicht auch selbstbelastende Auskünfte umfassen kann. Andernfalls wäre die Ermittlung von Verstößen gegen das NetzDG für das Bundesamt für Justiz in vielen Fällen aussichtslos oder wesentlich erschwert. Hintergrund ist, dass die Feststellung verschiedener Tatbestandsmerkmale im Rahmen des NetzDG erhebliche Ermittlungsschwierigkeiten aufwerfen kann. Ein Grund dafür ist, dass die relevanten Anbieter ihren Sitz im Ausland haben und Anhaltspunkte für die zu klärenden Fragen ohne effektive Auskünfte der Anbieter nicht zugänglich sind. Dies betrifft etwa die interne Organisation von Prüfungsprozessen im Hinblick auf Beschwerden über rechtswidrige Inhalte oder die Frage, ob ein Anbieter im Inland mindestens zwei Millionen registrierte Nutzer hat, und

somit den maßgeblichen Compliance-Pflichten des NetzDG unterliegt, § 1 Absatz 2 NetzDG. Die Auskunftspflicht dient dabei allein dem Zweck, eine effektive Aufsicht mit dem Ziel des Abstellens von Verstößen gegen das NetzDG zu gewährleisten. Eine Verwertung für repressive Zwecke in Straf- oder Bußgeldverfahren ist gemäß § 4a Absatz 2 Satz 4 und 5 NetzDG ausdrücklich ausgeschlossen, wenn nicht der Auskunftspflichtige hierin gesondert einwilligt. Das Verwertungsverbot schützt auch den Anbieter, auch sofern dieser keine natürliche Person ist, da eine Verwertung in einem Verfahren zur Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gegen ihn gemäß § 4 Absatz 2 Satz 5 NetzDG grundsätzlich ausgeschlossen ist. Zudem schützt das Verwertungsverbot auch Angehörige der zur Mitwirkung an der Auskunft verpflichteten Personen. Durch die gewählte Ausgestaltung wird dem Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung (Nemo-tenetur-Grundsatz) sowie dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Recht auf ein faires Verfahren Rechnung getragen. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist anerkannt, dass verfassungsrechtlich kein lückenloser Schutz gegen Selbstbezeichnungen geboten ist. Soweit es sich um Auskünfte zur Erfüllung eines berechtigten Informationsbedürfnisses handelt, ist der Gesetzgeber vielmehr befugt, die Belange der verschiedenen Beteiligten gegeneinander abzuwägen (BVerfG, Beschluss vom 13. Januar 1981, 1 BvR 116/77, BVerfGE 56, 37 – Selbstbezeichnung des Gemeinschuldners).

§ 4a Absatz 4 Satz 1 NetzDG bestimmt, dass Zeugen im Auskunftsverfahren nach § 4a Absatz 2 NetzDG zur Aussage verpflichtet sind. § 4a Absatz 4 Satz 2 NetzDG gewährleistet den Nemo-tenetur-Grundsatz für die Zeugen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 NetzDG können an den Zustellungsbevollmächtigten Zustellungen unter anderem in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der Verbreitung rechtswidriger Inhalte erfolgen. Hierunter fallen jedenfalls Verfahren, in denen die Beseitigung oder Unterlassung bestimmter rechtswidriger Inhalte erreicht werden soll. Ob die bisherige Regelung dahin auszulegen ist, dass auch Verfahren erfasst sind, in welchen spiegelbildlich entscheidungserheblich geltend gemacht wird, dass keine rechtswidrigen Inhalte vorliegen (etwa bei Klagen auf Wiederherstellung von gelöschten Inhalten oder – mit der Begründung des Vorliegens rechtswidriger Inhalte – gesperrter Accounts wegen – aus Sicht der Kläger – nur zu Unrecht als rechtswidrig eingestufte Inhalte), ist in der Praxis umstritten (ablehnend beispielsweise KG, Beschluss vom 6. März 2019 – 10 W 192/18, NJW 2019, 2624; OLG Köln, Beschluss vom 11. Januar 2019 – 15 W 59/18, Rn. 19, juris). Mit der Ergänzung des § 5 Absatz 1 Satz 2 NetzDG wird diese Unsicherheit beseitigt und klargestellt, dass die Regelung auch für Verfahren gilt, in denen gerade die unbegründete Annahme des Verbreitens rechtswidriger Inhalte geltend gemacht wird, beispielsweise wenn ein Nutzer die Wiederherstellung eines gelöschten Inhalts begehrt.

Darüber hinaus wird die Regelung geringfügig ergänzt und bezieht sich nunmehr auch auf Zustellungen im aufsichtsrechtlichen Verfahren nach § 4a NetzDG.

Schließlich wird durch Ergänzungen in § 5 Absatz 1 Satz 2 NetzDG klargestellt, dass der Geltungsbereich des Zustellungsbevollmächtigten für Zustellungen in Gerichtsverfahren weit zu verstehen ist und auch für die Zustellung zum Beispiel von Terminsladungen, gerichtlichen Endentscheidungen sowie für Zustellungen im Vollstreckungs- oder Vollziehungsverfahren gilt.

Zu Buchstabe b

In § 5 Absatz 2 NetzDG wird klargestellt, dass Anbieter von sozialen Netzwerken die empfangsberechtigten Personen gegenüber dem Bundesamt für Justiz zentral zu benennen haben, das hierüber eine Liste führt und die zuständigen Strafverfolgungsbehörden informiert. Von einer allgemeinen Veröffentlichung der Namen der empfangsberechtigten Personen wird abgesehen. Es handelt sich um Ansprechpartner allein der Strafverfolgungsbehörden. Zum Schutz vor Spam etc. sollen die entsprechenden Daten keiner allgemeinen Veröffentlichung unterliegen.

Zu Nummer 8

Die geltenden Übergangsvorschriften in § 6 NetzDG werden ergänzt. So wird klargestellt, dass die Änderungen der Berichtspflichten in § 2 Absatz 2 NetzDG erstmals für den Berichtszeitraum zu berücksichtigen sind, der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

Die neuen Tätigkeitsberichte anerkannter Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung werden erstmals zum 31. Juli 2022 fällig.

Zu Artikel 2 (Änderung des Telemediengesetzes)

§ 14 Absatz 3 TMG wird dahin ergänzt, dass bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen eine Auskunftserteilung an den Verletzten nicht nur zulässig ist, sondern auch eine entsprechende Pflicht des Diensteanbieters besteht. Das nach § 14 Absatz 4 TMG mit der Anordnung über die Zulässigkeit der Auskunftserteilung befasste Gericht hat aufgrund von § 14 Absatz 4 Satz 2 TMG zudem zukünftig im Falle der Anordnung zugleich die diesbezügliche Verpflichtung des Diensteanbieters anzuordnen, sofern nicht der Antragsteller seinen Antrag ausdrücklich dahin beschränkt, dass nur über die Zulässigkeit der Auskunftserteilung entschieden werden soll.

Hintergrund der Neuregelung ist, dass in § 14 Absätzen 3 bis 5 TMG bislang lediglich die (unter Richtervorbehalt gestellte) datenschutzrechtliche Erlaubnis zur Herausgabe der erforderlichen Bestands- und (über § 15 Absatz 5 Satz 4 TMG) Nutzungsdaten geregelt ist. Der (gegen den Diensteanbieter gerichtete) Auskunftsanspruch als solcher ist nicht geregelt. Im Bereich der von § 14 Absatz 3 TMG erfassten Rechtsverletzungen kommt insofern insbesondere der durch die Rechtsprechung auf Grundlage von § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (zum Beispiel BGH, Urteil vom 1. Juli 2014 – VI ZR 345/13 „Ärztewertung I“, BGHZ 201, 380, Rn. 6) anerkannte Auskunftsanspruch in Betracht.

Von einer gesetzlichen Konkretisierung des Auskunftsanspruchs wurde bei Verabschiedung des NetzDG noch abgesehen. Allerdings wurde bereits seinerzeit darauf hingewiesen, dass ggf. eine gesetzliche Regelung erfolgen könnte (BT-Drs. 18/13013, S. 23).

In der Praxis führt die bisherige Rechtslage zu einem zweistufigen Verfahren, bei welchem auf erster Stufe nach § 14 Absatz 4 TMG das nach § 14 Absatz 4 Satz 4 TMG zuständige Landgericht unter entsprechender Anwendung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) über die Zulässigkeit der Datenherausgabe entscheidet.

Verweigert der Diensteanbieter trotz einer insofern die Datenherausgabe zulassenden Entscheidung die Auskunft, ist der Verletzte auf die Durchführung eines weiteren Zivilprozesses zur Durchsetzung des Auskunftsanspruchs auf Grundlage von § 242 BGB angewiesen. Das zuständige Gericht bestimmt sich dabei nach den Regeln der Zivilprozessordnung, die auch für das Verfahren maßgeblich ist. Eine Verbindung der beiden Verfahrensschritte in einem Gerichtsverfahren ist aufgrund der unterschiedlichen anwendbaren Verfahrensordnungen nicht möglich. Zudem kann es dazu kommen, dass unterschiedliche Gerichte zuständig sind.

Das beschriebene zweistufige Verfahren verkompliziert und verlangsamt das Verfahren zur Erlangung der erforderlichen Daten erheblich. Es erscheint sachgerecht, das Auskunftsverfahren zu bündeln, um zwei getrennte nachgelagerte Gerichtsverfahren bei unterschiedlichen Gerichten und unter Anwendung unterschiedlicher Verfahrensordnungen trotz gleichgelagerter zu klärender Fragen zu vermeiden.

Dabei wird davon abgesehen, den allgemeinen Auskunftsanspruch auf Grundlage von § 242 BGB zu kodifizieren. Vielmehr wird für den Bereich der von § 14 Absatz 3 TMG umschriebenen Fälle eine Sonderregelung geschaffen, wonach bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Satz 1 TMG auch eine Verpflichtung des Diensteanbieters zur Datenherausgabe besteht. Eine Anknüpfung an die Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 Satz 1 TMG ist sachgerecht, weil sich die Anforderungen mit den in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zu § 242 BGB ähneln. So ist wesentliche Voraussetzung für den allgemeinen Auskunftsanspruch auf Grundlage von § 242 BGB nach der Rechtsprechung, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen oder Umfang seines Rechts im Ungewissen und der Verpflichtete in der Lage ist, unschwer die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderlichen Auskünfte zu erteilen (BGH, a. a. O.). Die Voraussetzung des § 14 Absatz 3 TMG, dass die Datenherausgabe „zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche ... erforderlich ist“, ist ähnlich. Von einer Modifikation der Kostenregel des bisherigen § 14 Absatz 4 Satz 6 TMG wird abgesehen, um vorschnellen Datenherausgaben durch die Diensteanbieter (eventuell zur Vermeidung etwaiger Kostenrisiken) vorzubeugen. So wird sichergestellt, dass eine Datenherausgabe in den hier relevanten Fällen nur nach gerichtlicher Entscheidung erfolgt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes
(NKR-Nr. 5129, BMJV)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der oben genannten Regelungsvorhaben geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 2,3 Mio. Euro
<i>davon aus Informationspflichten</i>	<i>rund 134.000 Euro</i>
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 284.000 Euro
Verwaltung (Bund)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand im Saldo:	rund 1,1 Mio. Euro
Weitere Kosten (Justiz)	rund 63.000 Euro
'One in one out'-Regel	Im Sinne der 'One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von rund 2,2 Mio. Euro dar. Kompensation soll durch einen Teil der Entlastungen aus dem Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs erfolgen.
Umsetzung von EU-Recht	Das Regelungsvorhaben dient zugleich der Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass über die 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
Evaluierung	Die Neuregelung wird fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert.
Ziel:	Verbesserung des Beschwerdemanagement der Diensteanbieter und des Informationsgehalts ihrer halbjährlichen Transparenzberichte
Kriterien/Indikatoren:	Tatsächliche Ausgestaltung der Meldewege für Beschwerden; Aussagekraft der Transparenzberichte; Anzahl und Ergebnisse von Streitbeilegungsverfahren
Datengrundlage:	Erkenntnisse des Bundesamtes für Justiz und von Strafverfolgungsbehörden; Rückmeldungen von Anbieter- und Verbraucherverbänden; Transparenzberichte

KMU-Betroffenheit	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind von dem Regelungsvorhaben betroffen. Soweit unionsrechtlich zulässig, werden KMU-Belange durch Freistellung von gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Erfüllungsaufwand und die Weiteren Kosten nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz von 2017 (NetzDG) verpflichtet die Betreiber großer sozialer Netzwerke (≥ 2 Millionen Nutzer) u. a.

- ⇒ den Nutzern eine Beschwerde über rechtswidrige Inhalte zu ermöglichen,
- ⇒ halbjährlich Transparenzberichte über ihren Umgang mit den Nutzerbeschwerden zu veröffentlichen.

Mit dem Regelungsvorhaben will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) das NetzDG fortentwickeln und hierzu u. a.

- ⇒ die Nutzerfreundlichkeit der Meldewege (Beschwerdewege) verbessern,
- ⇒ ein Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung über Beschwerden einführen,
- ⇒ den Informationsgehalt und die Vergleichbarkeit der Halbjahresberichte erhöhen,
- ⇒ dem Bundesamt für Justiz (BfJ) Aufsichts- und Anordnungsbefugnisse zuweisen.

Ferner soll das Regelungsvorhaben auch kleinere Anbieter von Videosharing-Plattformen (≤ 2 Millionen Nutzer) mit eingeschränkten Compliance-Pflichten in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbeziehen. Diese Neuregelung dient der Umsetzung europäischen Richtlinienrechts (RL 2010/13/EU – AVMD-RL).

II.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Die Fortentwicklung des NetzDG wird für die adressierten Unternehmen Umstellungsaufwand von rund 284.000 Euro sowie laufenden Erfüllungsaufwand von rund 2,3 Mio. Euro hervorrufen. Adressiert sind fünf große Betreiber sozialer Netzwerke sowie ein großer und drei kleine Anbieter von Videosharing-Diensten. Die fünf Netzbetreiber waren auch bisher schon vom NetzDG erfasst, die Videosharing-Anbieter fallen erstmals darunter. Dabei gelten für den großen Videosharing-Anbieter dieselben Regeln wie für die großen Netzbetreiber, während die drei kleinen Anbieter als KMU von bestimmten Vorgaben freigestellt werden.

Berichterstattung

Die fünf großen Betreiber sozialer Netzwerke und der eine große Videosharing-Anbieter müssen in ihren Halbjahresberichten künftig

- ⇒ die Grundzüge ihrer Verfahren zum automatisierten Auffinden unzulässiger Inhalte darstellen,

- ⇒ transparent machen, in welcher Reihenfolge und nach welchen Maßstäben die Prüfung von Beschwerden erfolgt.

Das BMJV geht nachvollziehbar davon aus, dass die schon bisher berichtspflichtigen fünf Netzwerk-Betreiber rund 160 Mitarbeiterstunden (58,80 Euro) für die Umstellung ihrer IT-Systeme auf die Erfassung der zusätzlichen Berichtsgrundlagen (z. B. Umgang mit Beschwerden) verwenden müssen, sodass sich für diese Unternehmen einmaliger Aufwand von rund (9.000 Euro x 5 =) 45.000 Euro ergibt. Den anschließenden Aufwand für Systempflege und erweiterte Berichterstattung nimmt das Ressort mit insgesamt 47.000 Euro/Jahr an.

Der neu unter das NetzDG fallende große Videosharing-Anbieter wird IT-Hardware anschaffen (10.000 Euro) und mit einem Aufwand von vier Personenmonaten (4 x 134 Std. x 58,80 Euro =) 31.500 Euro (gerundet) programmieren lassen müssen, sodass ihm insgesamt Umstellungsaufwand von rund 42.000 Euro entsteht. Die neue Pflicht zur Erstellung halbjährlicher Transparenzberichte wird bei diesem Regelungsadressaten den Einsatz qualifizierter Mitarbeiter für insgesamt drei Personenmonate sowie Veröffentlichungskosten und damit Erfüllungsaufwand von jährlich rund 25.000 Euro hervorrufen.

Die drei kleinen Videosharing-Anbieter sind auch künftig nicht berichtspflichtig.

Beschwerdemanagement

Die Vorgaben des Regelungsvorhabens zum Beschwerdemanagement beziehen sich auf

- ⇒ die Nutzerfreundlichkeit des Beschwerdeweges,
- ⇒ die Prüfung der bei Videosharing-Anbietern künftig auflaufenden Beschwerden,
- ⇒ die Einrichtung und Durchführung eines Gegenvorstellungsverfahrens.

Nutzerfreundlichkeit des Beschwerdeweges

Über die bisherigen Anforderungen: leichte Erkennbarkeit, unmittelbare Erreichbarkeit und ständige Verfügbarkeit hinaus muss der Beschwerdeweg künftig so ausgestaltet sein, dass er auch leicht bedient werden kann.

Zur Erfüllung dieser Vorgabe müssen die Unternehmen technische Infrastruktur neu einrichten bzw. anschaffen und in der Folge betreuen und warten.

Für die fünf bisher schon unter das NetzDG fallenden Netzbetreiber schätzt das BMJV den Umstellungsaufwand (Programmierungsaufwand) nachvollziehbar auf zwei Personenmonate bzw. 8.000 Euro/Unternehmen, sodass sich (5 x 8.000 =) 40.000 Euro ergeben. Für die Systempflege in diesen Unternehmen setzt das Ressort je einen halben Mitarbeitermonat/Jahr bei hohem Qualifikationsniveau (58,50 Euro) an und ermittelt so laufenden Erfüllungsaufwand von rund 20.000 Euro.

Der neu erfasste Anbieter von Videosharing-Diensten muss einmalig rund 57.000 Euro und jährlich rund 32.000 Euro einsetzen. Für die drei kleinen Anbieter zusammen beläuft sich der Umstellungsaufwand auf rund 30.000 Euro und der laufende Aufwand auf rund 11.000 Euro jährlich.

Prüfung der Beschwerden bei Videosharing-Anbietern

Die Einbeziehung der Videosharing-Anbieter in den Geltungsbereich des NetzDG wird nach Einschätzung des Ressorts zur Vergrößerung des Beschwerdeaufkommens um 100.000 Fälle führen. Bei der Ermittlung des dadurch ausgelösten Mehraufwands der Wirtschaft entnimmt das BMJV den bisherigen Transparenzberichten, dass die Anbieter schon immer alle

offensichtlich unbegründeten Beschwerden ausgesondert und alle Inhalte entfernen haben, die den unternehmenseigenen Richtlinien widersprechen.

Das danach verbleibende Aufkommen schätzt das BMJV auf etwa 50.000 Beschwerden, die nach ihrem Schwierigkeitsgrad zu 90 Prozent in 20 Minuten bearbeitet werden können und zu 10 Prozent einen Bearbeitungsaufwand von 60 Minuten erfordern. Unter der Annahme, dass für die 20-Minuten-Fälle Bearbeiter mittlerer Qualifikationsstufe (23,20 Euro/Stunde) eingesetzt werden können und die 60-Minuten-Fällen durch höher qualifizierte Prüfer (48,20 Euro/Stunde) beurteilt werden müssen, ergibt sich eine zusätzliche Belastung der Unternehmen von 16.667 bzw. 5.000 Stunden und damit von rund 630.000 Euro jährlich.

Gegenvorstellungsverfahren – Einrichtung

Das Regelungsvorhaben schafft ein sogenanntes Gegenvorstellungsverfahren, mit dem der Beschwerdeführer die Entscheidung über die (weltweite) Entfernung eines Inhalts überprüfen lassen kann. Die insgesamt sechs großen und drei kleinen Regelungsadressaten müssen hierfür ein Verfahren einrichten, das den Nutzern auf einfache und leicht erkennbare Weise die Kontaktaufnahme/Gegenvorstellung ermöglicht. Unter der nachvollziehbaren Annahme, dass die großen Anbieter dieses Verfahren mit einem Programmieraufwand von einem Personenmonat, die kleinen Anbieter von einem halben Personenmonat (Lohnsatz/Programmierer: 58,80 Euro) einrichten, ergibt sich für alle Normadressaten zusammen ein Umstellungsaufwand von 51.000 Euro.

Gegenvorstellungsverfahren – Durchführung

Die Prüfung der Gegenvorstellungen ruft jährlichen Erfüllungsaufwand der Unternehmen von rund 1,4 Millionen Euro hervor. Diesen Aufwand hat das BMJV unter folgenden Annahmen nachvollziehbar geschätzt:

- Bei bisher rund 2,2 Millionen Beschwerden/Jahr wird von einem Zuwachs um 100.000 auf 2,3 Millionen sowie davon ausgegangen, dass es in zehn Prozent der Fälle (230.000) zu Gegenvorstellungen kommen wird.
- Da derzeit schon einige Anbieter mit sogenannten Appeal-Mechanismen arbeiten und es zudem eine Vielzahl von Spam-Gegenvorstellungen gibt, erzeugt die Neuregelung nur in der Hälfte der angenommenen Gesamtmenge von 230.000, also in rund 115.000 Fällen Mehraufwand.
- Neunzig Prozent der 115.000 Fälle werden durch Bearbeiter von mittlerem Qualifikationsniveau (Lohnsatz/Stunde: 23,20 Euro) mit einem Zeitaufwand von zwanzig Minuten erledigt, weil eine begründete Ausgangsentscheidung bereits vorliegt und die Prüfung ergibt, dass diese Entscheidung weiterhin trägt. In den verbleibenden 11.500 Fällen wird ein höher qualifizierter Bearbeiter (Stundensatz: 48,20 Euro) sechzig Minuten eingesetzt werden müssen.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt daher rund (890.000 + 550.000 =) 1,4 Millionen Euro.

Aktualisierung von Vertragsbedingungen

Die Videosharing-Anbieter müssen künftig ihre Nutzungsverträge so gestalten, dass die Nutzer keine unzulässigen Inhalte einstellen. Die hierzu erforderliche Anpassung der Vertragsbedingungen erfordert einmaligen Aufwand von rund 19.000 Euro.

Auskünfte an die Aufsichtsbehörde

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Unter der Annahme, dass das BfJ hierzu im Durchschnitt 15 Auskunftsverlangen jährlich an die Anbieter richtet, deren Beantwortung 20 höher qualifizierte Mitarbeiterstunden (48,20 Euro) in Anspruch nimmt, entsteht zusätzlich Erfüllungsaufwand von rund 14.000 Euro p.a.

Zustellungs- und Empfangsberechtigung

Videosharing-Anbieter mit Betriebssitz im EU-Ausland müssen künftig inländische Ansprechpartner benennen und einsetzen, an die deutsche öffentliche Stellen Zustellungen und Auskunftsverlangen richten können. Bei geschätzt jährlich 100 Anwendungsfällen der Neuregelung entsteht den Regelungsadressaten hierdurch laufender Personalaufwand von rund 48.000 Euro.

Auskunftserteilung

Wenn ein online gestellter Inhalt absolut geschützte Rechte einer Person verletzt und der Verletzte gegen den Nutzer deshalb zivilrechtliche Ansprüche durchsetzen will, ist der Diensteanbieter künftig zur Mitteilung von Bestandsdaten verpflichtet. Auf der Grundlage bisher zu Auskunftsansprüchen ergangener Gerichtsentscheidungen geht das BMJV von jährlich zusätzlich 500 Anwendungsfällen der Neuregelung aus. Unter der Annahme, dass die Regelungsadressaten zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht Bearbeiter mittlerer Qualifikationsstufe (Lohnsatz: 23,20 Euro/Std.) einsetzen können, ergibt sich hieraus zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 12.000 Euro p.a.

Verwaltung (Bund)

Dem Bundesamt für Justiz (BfJ), bisher nur Bußgeldbehörde, wird die neue Aufgabe übertragen, die Einhaltung der NetzDG-Vorschriften zu überwachen und durchzusetzen. Hierdurch entsteht zusätzlicher Personalaufwand, den das BMJV für jede Einzelaufgabe nach den Kriterien Fallzahl, Zeitaufwand und Bearbeiterqualifikation abgeschätzt und sodann nach der Lohnkostentabelle des ressortverbindlichen Leitfadens monetarisiert hat. Im Ergebnis stehen zusätzlichen Belastungen von jährlich rund 1,3 Millionen Euro Entlastungen von rund 284.000 Euro gegenüber, sodass sich per Saldo ein Mehraufwand von rund 1,1 Millionen Euro p.a. ergibt.

Dabei entstehen die Entlastungen durch angenommenen Wegfall von Bußgeldverfahren infolge verstärkter Anleitungs- und Aufsichtsfunktionen des BfJ. Die dadurch erzielten Einsparungen an Personalaufwand stellt das BMJV wie folgt dar:

Funktion und Dienst	Gesamte Bearbeitungszeit in Stunden	Lohnkosten pro Stunde (Euro)	Sachkosten pro Stunde	Erfüllungsaufwand (Euro)
hD	2039,45	65,4	-	133 379,94
gD	3240,09	43,4	-	140 619,99
mD	312,50	31,7	-	9 906,13
Summe				283 906,06

Die neuen Belastungen von rund 1,3 Millionen Euro ergeben sich aus nachvollziehbar abgeschätztem Personalaufwand für im Einzelnen folgende Aufgaben:

Auskunftsverfahren

Zur Wahrnehmung seiner neuen Überwachungsaufgaben bei den Unternehmen wird das BfJ in geschätzt 15 Fällen Auskunft u. a. über die Anzahl

- ⇒ der im Inland registrierten Nutzer (≥ 2 Millionen), von der die Anwendbarkeit des NetzDG auf ein Unternehmen abhängt,
- ⇒ der in einem Kalenderjahr eingegangenen Beschwerden

verlangen und ggf. durchsetzen.

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
15	Referent, hD	0,0775	510	7 650
15	Sachbearbeiter, gD	0,0319	210	3 150
15	Geschäftsstelle, mD	0,0137	90	1 350

Transparenzberichte: Zusatzaufwand Prüfung

Die neuen Transparenzanforderungen an die Halbjahresberichte der Unternehmen erzeugen erhöhten Prüfungsaufwand im Bußgeldverfahren. Das BMJV nimmt hierfür eine Fallzahl von sieben an, weil es nachvollziehbar davon ausgeht, dass neben den bekannten sechs berichtspflichtigen Anbietern für mindestens einen weiteren Marktteilnehmer geprüft werden muss, ob dieser die NetzDG-Anwendungsgrenze überschreitet.

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
7	Referent, hD	0,0667	940	6 580
7	Sachbearbeiter, gD	0,0511	720	5 040
7	Geschäftsstelle, mD	0,0043	60	420

Transparenzberichte: Zusatzaufwand Videosharing

Für den neu unter das NetzDG fallenden Videosharing-Anbieter müssen zwei Halbjahresberichte geprüft und gegebenenfalls ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden.

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1	Referent, hD	0,0654	6 457,5	6457,5
1	Sachbearbeiter, gD	0,0430	4 242	4242

Transparenzberichte: Aufsichtsverfahren Qualität

Sofern die Prüfung Mängel in der Transparenzberichterstattung ergibt, muss das BfJ den Unternehmen entsprechende Korrekturaufgaben machen. Hierfür wird eine Fallzahl von acht angenommen.

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
8	Referent, hD	0,3624	4 470	35 760
8	Sachbearbeiter, gD	0,3405	4 200	33 600
8	Geschäftsstelle, mD	0,1897	2 340	18 720

Transparenzberichte: Aufsichtsverfahren Veröffentlichung

Das BfJ hat die vollständige Veröffentlichung der Halbjahresberichte im Bundesanzeiger sowie auf der Homepage des einzelnen Unternehmens zu überprüfen:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
8	Referent, hD	0,0973	1 200	9 600
8	Sachbearbeiter, gD	0,0803	990	7 920
8	Geschäftsstelle, mD	0,0486	600	4 800

Beschwerdemanagement: Nutzerfreundlichkeit – Aufsichtsverfahren

Mängel bei der Ausgestaltung des Meldeweges erwartet das Ressort in jährlich elf Fällen und schätzt den Personalaufwand für die Gestaltung und Durchsetzung entsprechender Auflagen wie folgt:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
11	Referent, hD	0,9631	8 640	95 040
11	Sachbearbeiter, gD	0,4648	4 170	45 870
11	Geschäftsstelle, mD	0,2608	2 340	2 5740

Beschwerdemanagement: Nutzerfreundlichkeit – Bußgeldverfahren

Aus der Durchführung von geschätzt jährlich zwei Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen die neuen Vorgaben zur Nutzerfreundlichkeit des Meldeweges ergibt sich folgender Personalaufwand:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
2	Referent, hD	0,0906	4 470	8 940
2	Sachbearbeiter, gD	0,0851	4 200	8 400
2	Geschäftsstelle, mD	0,0474	2 340	4 680

Beschwerdemanagement: Unternehmensentscheidung – Einzelfall

Im Jahre 2018 sind beim BfJ 684 Meldungen über einen aus Sicht des Meldenden unrichtigen Umgang des Unternehmens mit seiner Beschwerde eingegangen. Im Jahre 2019 betrug die

Fall 518. Auf dieser Grundlage schätzt das BMJV, dass die Einbeziehung der Videosharing-Anbieter in das NetzDG zusätzlich 60 Meldungsfälle generieren wird.

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
60	Referent, hD	0,3283	540	32 400
60	Sachbearbeiter, gD	0,3648	600	36 000
60	Geschäftsstelle, mD	0,1094	180	10 800

Beschwerdemanagement: Unternehmensentscheidung – Systemfehler

Aus den zusätzlich entstehenden 60 Einzelfällen können sich Anhaltspunkte für Systemmängel des Unternehmens ergeben. Unter der Annahme, dass dieser Fall alle zwei Jahre eintreten wird, schätzt das BMJV den Zusatzaufwand hieraus wie folgt:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
0,5	Referent, hD	0,0142	2 800	1 400
0,5	Sachbearbeiter, gD	0,0027	540	270
0,5	Geschäftsstelle, mD	0,0023	450	225

Beschwerdemanagement: Hinweispflichten – Einzelfall

Die Unternehmen werden mit dem Regelungsvorhaben verpflichtet, ihre (Beschwerde führenden) Nutzer auf die Möglichkeit der Gegenvorstellung bzw. der Strafanzeige ausdrücklich hinzuweisen. Die nachfolgende Übersicht zeigt den Personalaufwand, den das BMJV für die Überprüfung, Durchsetzung und Sanktionierung von Pflichtverletzungen der Unternehmen erwartet.

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
100	Referent, hD	0,4864	480	48 000
100	Sachbearbeiter, gD	0,5472	540	54 000
100	Geschäftsstelle, mD	0,1824	180	18 000

Beschwerdemanagement: Hinweispflichten – Systemfehler

Von Anhaltspunkten für Systemfehler in Bezug auf die Hinweispflichten geht das Ressort ein durchschnittlich einem Fall/Jahr aus:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1	Referent, hD	0,0284	2 800	2 800
1	Sachbearbeiter, gD	0,0055	540	540
1	Geschäftsstelle, mD	0,0046	450	450

Beschwerdemanagement: Aufsichtsverfahren

In durchschnittlich elf Fällen jährlich erwartet das BMJV organisatorische Mängel beim Beschwerdemanagement und die Durchführung von Aufsichtsverfahren bei den betroffenen Unternehmen:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
11	Referent, hD	0,9631	8 640	95 040
11	Sachbearbeiter, gD	0,4648	4 170	45 870
11	Geschäftsstelle, mD	0,2608	2 340	25 740

Beschwerdemanagement: Gegenvorstellungsverfahren

In geschätzt drei Fällen wird das BfJ überprüfen müssen, ob Unternehmen ihren Nutzern ein leicht erkennbares und leicht nutzbares Verfahren der Gegenvorstellung zur Verfügung stellen:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
3	Referent, hD	0,2627	8 640	25 920
3	Sachbearbeiter, gD	0,1268	4 170	12 510
3	Geschäftsstelle, mD	0,0711	2 340	7 020

In der Hälfte der Fälle wird sich ein Bußgeldverfahren mit folgendem Aufwand anschließen müssen:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1,5	Referent, hD	0,0474	3 120	4 680
1,5	Sachbearbeiter, gD	0,0447	2 940	4 410
1,5	Geschäftsstelle, mD	0,0251	1 650	2 475

Beschwerdemanagement: Gegenvorstellung – Einzelfall

Die Betroffenen können Mängel bei der Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens und/oder bei der Entscheidung des Unternehmens dem BfJ melden. Das Ressort geht hier von durchschnittlich 100 Fällen/Jahr aus:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
100	Referent, hD	0,5168	510	51 000
100	Sachbearbeiter, gD	0,5776	570	57 000
100	Geschäftsstelle, mD	0,1824	180	18 000

Beschwerdemanagement: Gegenvorstellung – Systemfehler

Anhaltspunkte für Systemfehler eines Unternehmens im Gegenvorstellungsverfahren erwartet das BMJV in durchschnittlich einem Fall/Jahr. Für das dadurch erforderliche Aufsichtsverfahren ergibt sich folgender Aufwand:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1	Referent, hD	0,0876	8 640	8 640
1	Sachbearbeiter, gD	0,0423	4 170	4 170
1	Geschäftsstelle, mD	0,0237	2 340	2 340

Zugleich geht das Ressort nachvollziehbar davon aus, dass jährlich nicht mehr als ein Bußgeldverfahren wegen Systemfehlers durchzuführen sein wird.

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1	Referent, hD	0,0284	2 800	2 800
1	Sachbearbeiter, gD	0,0058	570	570
1	Geschäftsstelle, mD	0,0046	450	450

Beschwerdemanagement: Private Schlichtungsstellen – Anerkennung und Aufsicht

Mit dem Regelungsvorhaben wird das BfJ ermächtigt, privatrechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstellen anzuerkennen und zu beaufsichtigen. Unter der Annahme, dass jährlich höchstens ein Anerkennungsverfahren durchzuführen sein wird, ergibt sich aus dieser Neuregelung folgender Mehraufwand des BfJ:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1	Referent, hD	0,0100	990	990
1	Sachbearbeiter, gD	0,0152	1 500	1 500
1	Geschäftsstelle, mD	0,0006	60	60

Geschätzt jährlich zwei Aufsichtsverfahren verursachen folgenden Personalaufwand:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
2	Referent, hD	0,0018	90	180
2	Sachbearbeiter, gD	0,0249	1 230	2 460
2	Geschäftsstelle, mD	0,0018	90	180

Beschwerdemanagement: Schlichtung durch BfJ

Unter begrenzten Voraussetzungen kann auch das BfJ selbst Schlichtungsverfahren durchführen. Für diese Neuregelung geht das BMJV von nicht mehr als zehn Anwendungsfällen/Jahr aus, sodass sich folgender Aufwand ergibt:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
10	Referent, hD	0,0547	540	5 400
10	Sachbearbeiter, gD	0,0274	270	2 700
10	Geschäftsstelle, mD	0,0122	120	1 200

In jährlich einem Fall sieht das Ressort die Notwendigkeit, Informationen über das behördliche Schlichtungsverfahren zur Verfügung zu stellen:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1	Sachbearbeiter, gD	0,0109	1 080	1 080

Videosharing-Dienste: Konsultationsverfahren

Sofern der Videosharing-Anbieter seinen Betriebssitz im EU-Ausland unterhält, kann das BfJ seine Aufsichts- und Anordnungsbefugnisse erst nach Konsultation mitgliedstaatlicher Behörden und/oder der Europäischen Kommission ausüben. Das Ressort geht von jährlich drei Anwendungsfällen aus und ermittelt hierfür folgenden Bearbeitungsaufwand:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
3	Referent, hD	0,2608	8 580	25 740
3	Sachbearbeiter, gD	0,0648	2 130	6 390
3	Geschäftsstelle, mD	0,0182	600	1 800

Die Bearbeitung kann vorangehende Übersetzungsleistungen erfordern. Für die drei angesetzten Fälle nimmt das BMJV zwölf Übersetzungsvorgänge an:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
12	Referent (SprD), hD	0,0547	450	5 400
12	Bürosachbearbeiter (SprD), mD	0,0300	247	2 964

Zustellungsbevollmächtigter: Aufsichtsverfahren

Anbieter sozialer Netzwerke müssen einen Zustellungsbevollmächtigten und zusätzlich für Auskunftersuchen einer inländischen Strafverfolgungsbehörde eine empfangsberechtigte Person benennen. Verstöße hiergegen sowie gegen weitere Meldepflichten werden nach Einschätzung des BMJV jährlich zwölf Aufsichtsverfahren erforderlich machen:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
12	Referent, hD	0,5618	4 620	55 440
12	Sachbearbeiter, gD	0,3940	3 240	38 880
12	Geschäftsstelle, mD	0,0584	480	5 760

Empfangsberechtigte Personen: Auskunftsverfahren

Die empfangsberechtigten Personen werden künftig in einer Liste erfasst, aus der das BfJ inländischen Strafverfolgungsbehörden Auskunft gibt:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
10	Geschäftsstelle, mD	0,0061	60	600

Regulierte Selbstregulierung – Gestaltung durch das BfJ

Das NetzDG folgt dem Ansatz der sogenannten Regulierten Selbstregulierung, bei dem die Unternehmen ihrem Umgang mit Beschwerden über unzulässige Inhalte in staatlich gesetztem Rahmen selbst gestalten. Dem BfJ kommt dabei schon bisher die Aufgabe zu, Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung staatlich anzuerkennen. Das Regelungsvorhaben erweitert diese Funktion um die Befugnis, die Anerkennung mit regulierenden Nebenbestimmungen zu verbinden. Für die Rechtsetzungsfunktion geht das BMJV von einem Anwendungsfall pro Jahr aus:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1	Referent, hD	0,0030	294	294
1	Sachbearbeiter, gD	0,0002	21	21

Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung sind dem BfJ gegenüber berichts- und Dritten gegenüber informationspflichtig. Den damit verbundenen Überwachungsaufwand des BfJ schätzt das Ressort wie folgt ein:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1	Referent, hD	0,0009	90	90
1	Sachbearbeiter, gD	0,0465	4 590	4 590

Leitungs- und Querschnittsfunktionen

Der Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben im BfJ ist auf der Leitungsebene mit dem nachstehend dargestellten Personalaufwand verbunden:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1	Referatsleiter, hD	1	98 683	98 683

Die aufgabengerechte Pflege des IT-Systems durch Dienstleister erfordert vorbereitenden und begleitenden Einsatz eigenen Personals (Beschreibung fachlicher Anforderungen, Planung und Mitarbeit bei Änderungen durch fachliche und technische Anforderungen, fachliche Feinabstimmung mit den Dienstleistern):

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
1	Sachbearbeiter, gD	1	98 683	98 683

Schließlich geht das BMJV davon aus, dass sich die Querschnittsaufgaben Personal, Organisation, Haushalt, Justizariat in folgendem Mehraufwand niederschlagen:

Fallzahl	Funktion und Dienst	Arbeitskräfte	Arbeitsaufwand in Minuten pro Fall im Durchschnitt	Arbeitsaufwand in Minuten insgesamt
0,42	Referent, hD	0,4200	98 683	41 447
1	Sachbearbeiter, gD	1,0000	98 683	98 683

Beim Bundesministerium selbst, das im Zusammenhang mit dem NetzDG die Fach- und Rechtsaufsicht über das BfJ ausübt, entstehen Mehrkosten von rund 110.000 Euro p.a., zu deren Ermittlung das Ressort Fallkategorien gebildet und mit Zeitaufwand verbunden hat:

	Fallzahl	Bearbeitungszeit pro Fall (h)	Gesamte Bearbeitungszeit (h)	Lohnkosten pro Stunde	Erfüllungsaufwand (in Euro)
leichte Fälle	80	3	240	65,4	15 696
mittlere Fälle	10	30	300	65,4	19 620
umfangreiche Fälle	10	100	1 000	65,4	65 400
Summe	100		1 540	65,4	109 780,44

II.2 Weitere Kosten (Justiz)

Die neuen Aufsichts- und Anleitungsbefugnisse des BfJ werden nach Einschätzung des Ressorts zu jahresdurchschnittlich fünf Streitverfahren vor den Verwaltungsgerichten der Länder führen. Hinzu kommen geschätzt 250 Verfahren über die neu geregelte Verpflichtung der Diensteanbieter, bei Verletzung absoluter Rechte Auskunft über Bestandsdaten zu erteilen. Mit dem Auskunftsanspruch soll dem Verletzten die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ermöglicht werden.

Die Mehrkosten der Justiz hierfür schätzt das Ressort auf rund 63.000 Euro (0,7 Richterstelle).

II.3 ‚One in one out‘-Regel

Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein ‚In‘ von rund 2,2 Millionen Euro dar: Zwar beträgt die jährliche Mehrbelastung der Wirtschaft in der Summe rund 2,3 Millionen Euro, jedoch entfallen hiervon rund 90.000 Euro auf die 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU, sodass sie vom Anwendungsbereich der ‚One in one out‘-Regel ausgenommen sind. Die Kompensation des verbleibenden ‚In‘ soll durch einen Teil der Entlastungen aus dem Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs erfolgen.

II.4 Evaluierung

Die Neuregelung wird fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert. Dabei soll festgestellt werden, ob und inwieweit sich das Beschwerdemanagement der Diensteanbieter und der Informationsgehalt ihrer halbjährlichen Transparenzberichte verbessert haben (Ziel). Indikatoren hierfür sind die tatsächliche Ausgestaltung der Meldewege für Beschwerden, die Aussagekraft der Transparenzberichte sowie Anzahl und Ergebnisse von Streitbeilegungsverfahren. Als Datengrundlage werden Erkenntnisse des Bundesamtes für Justiz und von Strafverfolgungsbehörden, Rückmeldungen von Anbieter- und Verbraucherverbänden und die Transparenzberichte selbst herangezogen.

II.5 KMU-Betroffenheit

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind von dem Regelungsvorhaben dadurch betroffen, dass künftig auch Videosharing-Anbieter mit einer Nutzerzahl ≤ 2 Millionen in den Anwendungsbereich des NetzDG einbezogen werden. Die Neuregelung beruht auf unionsrechtlichen Vorgaben, die es zugleich ermöglichen, Belange der KMU im Sinne des deutschen KMU-Leitfadens zu berücksichtigen. Von dieser Möglichkeit macht der Regelungsentwurf Gebrauch, indem er die KMU von der halbjährlichen Berichtspflicht, von Meldepflichten und von einzelnen Vorgaben zum Beschwerdemanagement ganz oder teilweise freistellt.

III. Ergebnis

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Erfüllungsaufwand und die Weiteren Kosten nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Holtschneider
Berichterstatter

